

Normgeber: Justizministerium
Aktenzeichen: 4430/0168
Erlasdatum: 08.03.2010
Fassung vom: 01.08.2013
Gültig ab: 01.08.2013
Gültig bis: 31.03.2017

Quelle:

Gliederungs-Nr:
Normen:

3710

§ 46 EstG, § 2 EhrRiEntschG, § 74a GVG, § 120 GVG, § 23 GV-GEG, § 75 IRG, § 71 IStGHG, § 88 JGG, § 92 JGG, § 114 JGG, § 5 JV-KostO, § 4 JVOLLZGB, § 5 JVOLLZGB, § 6 JVOLLZGB, § 7 JVOLLZGB, § 9 JVOLLZGB, § 10 JVOLLZGB, § 11 JVOLLZGB, § 12 JVOLLZGB, § 13 JVOLLZGB, § 15 JVOLLZGB, § 16 JVOLLZGB, § 17 JVOLLZGB, § 18 JVOLLZGB, § 19 JVOLLZGB, § 20 JVOLLZGB, § 22 JVOLLZGB, § 23 JVOLLZGB, § 24 JVOLLZGB, § 25 JVOLLZGB, § 26 JVOLLZGB, § 28 JVOLLZGB, § 30 JVOLLZGB, § 32 JVOLLZGB, § 33 JVOLLZGB, § 34 JVOLLZGB, § 35 JVOLLZGB, § 36 JVOLLZGB, § 37 JVOLLZGB, § 38 JVOLLZGB, § 39 JVOLLZGB, § 40 JVOLLZGB, § 42 JVOLLZGB, § 43 JVOLLZGB, § 44 JVOLLZGB, § 45 JVOLLZGB, § 47 JVOLLZGB, § 48 JVOLLZGB, § 49 JVOLLZGB, § 50 JVOLLZGB, § 51 JVOLLZGB, § 52 JVOLLZGB, § 53 JVOLLZGB, § 54 JVOLLZGB, § 59 JVOLLZGB, § 60 JVOLLZGB, § 62 JVOLLZGB, § 63 JVOLLZGB, § 64 JVOLLZGB, § 65 JVOLLZGB, § 66 JVOLLZGB, § 67 JVOLLZGB, § 68 JVOLLZGB, § 69 JVOLLZGB, § 71 JVOLLZGB, § 72 JVOLLZGB, § 73 JVOLLZGB, § 74 JVOLLZGB, § 75 JVOLLZGB, § 76 JVOLLZGB, § 78 JVOLLZGB, § 79 JVOLLZGB, § 80 JVOLLZGB, § 81 JVOLLZGB, § 83 JVOLLZGB, § 84 JVOLLZGB, § 85 JVOLLZGB, § 86 JVOLLZGB, § 89 JVOLLZGB, § 90 JVOLLZGB, § 91 JVOLLZGB, § 92 JVOLLZGB, § 99 JVOLLZGB, § 103 JVOLLZGB, § 108 JVOLLZGB, § 112 JVOLLZGB, § 113 JVOLLZGB, § 1 JVOLLZVERGO, § 116 OWiG 1968, § 119 OWiG 1968, § 120 OWiG 1968, § 15 PRESSEGG, § 21 PRESSEGG, § 18 SGB 1, § 49 SGB 1, § 50 SGB 1, § 28 SGB 12, § 18 SGB 4, § 47 SGB 7, § 57 StGB, § 86 StGB, § 90 StGB, § 90a StGB, § 90b StGB, § 103 StGB, § 111 StGB, § 121 StGB, § 130 StGB, § 130a

StGB, § 131 StGB, § 166 StGB, §
184a StGB, § 184b StGB, § 184c
StGB, § 185 StGB, § 52 StPO, § 119
StPO, § 126a StPO, § 406d StPO, §
476 StPO, § 109 StVollzG, § 175 St-
VollzG, § 178 StVollzG, § 1 VerpflG
Fundstelle: Die Justiz 2010, 109

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV - JVollzGB)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht

Erster Teil Zum Ersten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Gemeinsame Regelungen und Organisa-
tion

Grundsätze der Unterbringung

Zu § 5 Differenzierung

Organisation der Justizvollzugsanstalten

Zu § 12 Aufgabenwahrnehmung

1. Grundsätze der Seelsorge im Justizvollzug
2. Seelsorgerinnen und Seelsorger
3. Aufgaben der Seelsorge
4. Dienstausbübung
5. Beicht- und Seelsorgegeheimnis
6. Beschwerden
7. Fortbildung
8. Vertretungsregelung
9. Dienstausgleich
10. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 13 Anstaltsleitung

1. Vertretung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters
2. Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters

Zu § 16 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

1. Einzelbetreuung von Gefangenen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Zulassung zur Betreuung
 - 1.3 Ausschlussgründe
 - 1.4 Ausgeschlossene und besondere Gefangene
 - 1.5 Zulassungsverfahren
 - 1.6 Rechte der ehrenamtlichen Betreuer
 - 1.7 Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalt und ehrenamtlichen Betreuern
 - 1.8 Beendigung der Betreuung
2. Anleitung von Gruppen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Zulassung
 - 2.3 Ausschlussgründe
 - 2.4 Zulassungsverfahren
 - 2.5 Überwachung
 - 2.6 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gruppenleiter
 - 2.7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gruppenleiter
 - 2.8 Entsprechende Anwendung von Regelungen
 - 2.9 Ende der Tätigkeit der ehrenamtlicher Gruppenleiter
3. Stärkung des Ehrenamts durch die Aufsichtsbehörde

Zu § 17 Konferenzen

Zu § 18 Anstaltsbeiräte

1. Bildung, Aufgabe und Tätigkeit der Anstaltbeiräte
 - 1.1 Bildung von Anstaltbeiräten
 - 1.2 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- 1.3 Auskunft und Unterrichtung
- 1.4 Beiratssitzungen
- 1.5 Jahresbericht
- 1.6 Widerruf der Bestellung und Nachbesetzung
- 2. Abfindung der Beiratsmitglieder
 - 2.1 Sitzungsgeld und Entschädigung für Verdienstausfall
 - 2.2 Reisekostenvergütung
 - 2.3 Tagungen des Justizministeriums
 - 2.4 Übergangsbestimmung
- Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten
 - Zu § 19 Aufsichtsbehörde
- Datenschutz
 - Zu § 38 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken
 - Zu § 39 Datenübermittlung zum Zweck des Gläubiger- und Opferschutzes
 - 1. Allgemeines
 - 2. Auskunftserteilung an nichtöffentliche Stellen
 - 3. Anhörung der Gefangenen
 - 4. Einwilligung des Gefangenen
 - 5. Auskunftserteilung an Verletzte einer Straftat nach § 406 d Abs. 2 Nr. 2 stopp
 - Zu § 40 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
 - 1. Voraussetzungen der Datenübermittlung
 - 2. Zuständigkeit
 - 3. Verfahren
 - 4. Empfänger
 - 5. Übermittlung der Daten
 - 6. Datenschutz
 - 7. Verwendung der Daten
 - 8. Veröffentlichung von Daten
- Zweiter Teil Zum Zweiten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Untersuchungshaftvollzug
 - Vollzugsverlauf
 - Zu § 4 Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt
 - Zu § 5 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
 - Zu § 6 Vorführung und Ausführung
 - Zu § 7 Beendigung der Untersuchungshaft
 - Grundversorgung
 - Zu § 8 Unterbringung
 - Zu § 11 Verpflegung, Einkauf und Fernsehen
 - Verkehr mit der Außenwelt
 - Zu § 12 Pflege sozialer Beziehungen
 - Zu § 14 Überwachung von Besuchen
 - Zu § 15 Besuche bestimmter Personen
 - Zu § 16 Recht auf Schriftwechsel
 - Zu § 17 Überwachung des Schriftwechsels
 - 1. Überwachung abgehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks
 - 2. Überwachung eingehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks
 - 3. Ergänzende Bestimmungen
 - Zu § 18 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
 - Zu § 19 Anhalten von Schreiben
 - Zu § 21 Pakete
 - Gesundheitsfürsorge
 - Zu § 26 Anspruch auf medizinische Leistung
 - Zu § 27 Verlegung aus medizinischen Gründen
 - Zu § 28 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
 - Zu § 31 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall
 - Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung
 - Zu § 34 Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Selbstbeschäftigung
 - Zu § 35 Arbeitsentgelt
 - Zu § 36 Haftkostenbeitrag
 - Zu § 37 Sondergeld
 - Freizeit
 - Zu § 41 Hörfunk und Fernsehen
 - Zu § 42 Zeitungen und Zeitschriften

Sicherheit und Ordnung

- Zu § 45 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld
- Zu § 46 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch
- Zu § 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- Zu § 48 Einzelhaft
- Zu § 49 Fesselung
- Zu § 51 Festnahmerecht
- Zu § 52 Ärztliche Überwachung
- Zu § 53 Ersatz von Aufwendungen

Unmittelbarer Zwang

- Zu § 54 Allgemeine Voraussetzungen
- Zu § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Zu § 57 Handeln auf Anordnung
- Zu § 61 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Disziplinarmaßnahmen

- Zu § 64 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen
- Zu § 65 Disziplinarbefugnis
- Zu § 66 Disziplinarverfahren
- Zu § 67 Ärztliche Mitwirkung

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

- Zu § 68 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Junge Untersuchungsgefangene

- Zu § 72 Gestaltung des Vollzugs
- Zu § 73 Betreuung und Unterbringung
- Zu § 75 Bildung und Arbeit

Dritter Teil Zum Dritten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Strafvollzug

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

- Zu § 4 Aufnahme und Behandlungsuntersuchung
- Zu § 5 Vollzugsplan
- Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
 1. Verlegung und Überstellung
 2. Besuchszusammenführung
 3. Verfahren

Zu § 7 Offener und geschlossener Vollzug

1. Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug
2. Ausschlussgründe
3. Eignung für den offenen Vollzug
4. Zustimmungsvorbehalte
5. Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug
6. Ergänzende Bestimmungen
7. Gestaltung des offenen Vollzugs
8. Unterbringung kurzstrafiger Gefangener im offenen Vollzug

Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

1. Allgemeines
2. Außenbeschäftigung
3. Freigang
4. Ausführung
5. Ausgang
6. Freistellung aus der Haft
7. Anordnung und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen
8. Zustimmungsvorbehalte
9. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 10 Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass

1. Allgemeines
2. Ausführung
3. Gerichtstermine
4. Ausführung im Gefangeneninteresse
5. Vorführung
6. Weibliche Gefangene

Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

1. Weisungen
2. Widerruf und Rücknahme

- Zu § 12 Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- Grundversorgung
 - Zu § 15 Ausstattung des Haftraums
 - Zu § 17 Verpflegung
 1. Allgemeines
 2. Religiöse Speisegebote
 - Zu § 18 Einkauf
 1. Allgemeine Bestimmungen
 2. Verkaufssysteme
 3. Rechtsbeziehung zum Händler
 4. Ergänzende Bestimmungen
- Verkehr mit der Außenwelt
 - Zu § 19 Pflege sozialer Beziehungen
 - Zu § 22 Besuche bestimmter Personen
 - Zu § 23 Recht auf Schriftwechsel
 - Zu § 24 Überwachung des Schriftwechsels
 1. Verteidigerpost
 2. Schriftwechsel mit Stellen nach § 24 Abs. 3 JVollzGB III
 3. Überwachung des Schriftwechsels
 - Zu § 25 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
 - Zu § 26 Anhalten von Schreiben (VV zu § 31 St-VollzG)
 - Zu § 28 Pakete
- Gesundheitsfürsorge
 - Zu § 32 Gesunde Lebensführung und Aufenthalt im Freien
 - Zu § 33 Anspruch auf medizinische Leistung
 1. Früherkennung von Krankheiten
 2. Krankenanzeige und ärztliche Behandlung
 3. Wahlärztliche Behandlung
 4. Ärztliche Verordnungen
 - Zu § 34 Verlegung aus medizinischen Gründen
 - Zu § 35 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen
 - Zu § 37 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
 - Zu § 39 Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall
- Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung
 - Zu § 42 Beschäftigung
 1. Leistungsbemessung
 2. Arbeitszeit
 3. Religiöse Arbeitsverbote
 4. Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt
 - Zu § 45 Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung
 1. Trennungsgebot
 2. Vertragsgestaltung
 3. Bezüge der Gefangenen
 4. Selbstbeschäftigung
 5. Steuerpflicht
 6. Ergänzende Bestimmungen
 - Zu § 48 Freistellung von der Arbeitspflicht
 1. Freistellungsvoraussetzungen
 2. Anrechnungsregeln
 3. Kranke Gefangene
 4. Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung
 5. Nicht arbeitspflichtige Gefangene
 - Zu § 49 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
 1. Arbeitsentgelt
 2. Freistellung von der Arbeit
 3. Arbeitsfreistellung
 4. Bezüge der Gefangenen
 5. Ausgleichsentschädigung
 - Zu § 51 Haftkostenbeitrag
 1. Voraussetzungen für die Erhebung eines Haftkostenbeitrags
 2. Höhe des Haftkostenbeitrags

- 3. Geltendmachung des Haftkostenbeitrags
- 4. Ansatz des Haftkostenbeitrags
- 5. Beitreibung des Haftkostenbeitrags
- 6. Verfahrensregelungen
- 7. Haftkostenbeitrag bei sonstigen Haftarten
- Zu § 52 Überbrückungsgeld
 - 1. Bildung des Überbrückungsgelds
 - 2. Verzinsliche Anlage des Überbrückungsgelds
 - 3. Ergänzende Bestimmungen
- Zu § 53 Taschen-, Haus- und Eigengeld
 - 1. Gewährung von Taschengeld
 - 2. Antrag auf Auszahlung von Taschengeld
 - 3. Bearbeitung von Taschengeldanträgen
 - 4. Eigengeld
- Zu § 54 Sondergeld
- Freizeit
 - Zu § 59 Hörfunk und Fernsehen
 - Zu § 60 Zeitungen und Zeitschriften
 - 1. Allgemeines
 - 2. Beschränkungen des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften
- Sicherheit und Ordnung
 - Zu § 63 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld
 - Zu § 64 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch
 - Zu § 65 Sichere Unterbringung
 - Zu § 66 Festnahmerecht
 - Zu § 67 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 - Zu § 68 Einzelhaft
 - Zu § 69 Fesselung
 - Zu § 71 Ärztliche Überwachung
 - Zu § 72 Ersatz von Aufwendungen
- Unmittelbarer Zwang
 - Zu § 73 Allgemeine Voraussetzungen
 - Zu § 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Zu § 76 Handeln auf Anordnung
 - Zu § 79 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
 - Zu § 80 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- Disziplinarmaßnahmen
 - Zu § 83 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen
 - Zu § 84 Disziplinarbefugnis
 - Zu § 85 Disziplinarverfahren
 - Zu § 86 Ärztliche Mitwirkung
- Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge
 - Zu § 87 Zusammenarbeit mit Dritten
 - Zu § 89 Entlassungsvorbereitung
 - Zu § 90 Entlassungsbeihilfe
 - 1. Reisekosten und Reiseverpflegung
 - 2. Kleidung
 - 3. Körperpflegeprodukte und Koffer
 - Zu § 91 Entlassungszeitpunkt
- Beschwerderecht und Rechtsbehelfe
 - Zu § 92 Beschwerderecht
- Sozialtherapeutische Einrichtungen
 - Zu § 96 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage
- Sicherungsverwahrung
 - Zu § 99 Vollzugsplan
 - Zu § 103 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage
- Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft
 - Zu § 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft
- Vierter Teil Zum Vierten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Jugendstrafvollzug
 - Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs
 - Zu § 4 Aufnahme und Diagnoseverfahren
 - Zu § 5 Erziehungsplan

- Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- Zu § 7 Formen des Jugendstrafvollzugs
 - 1. Jugendstrafvollzug in freier Form
 - 1.1 Einrichtungen, Ziele und Eignung
 - 1.2 Zuweisung
 - 1.3 Erzieherische Weisungen und Auflagen, Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen, Rückverlegung
 - 1.4 Gelder
 - 1.5 Vollzugsöffnende Maßnahmen
 - 1.6 Aufsicht
 - 1.7 Strafzeitberechnung
 - 1.8 Vollstreckungsleiter
 - 2. Offener Jugendstrafvollzug
 - 2.1 Grundsätze
 - 2.2 Gestaltung
 - 3. Zustimmungsvorbehalte
 - 3.1 Zielgruppe
 - 3.2 Verfahren
- Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen
 - 1. Grundsätze
 - 2. Außenbeschäftigung
 - 3. Freigang
 - 4. Ausführung
 - 5. Ausgang
 - 6. Freistellung aus der Haft
 - 7. Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen
 - 8. Zustimmungsvorbehalte
- Zu § 10 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass
- Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen
- Grundversorgung
 - Zu § 13 Ausstattung des Haftraums
 - Zu § 15 Verpflegung
 - Zu § 16 Einkauf
- Verkehr mit der Außenwelt
 - Zu § 17 Pflege sozialer Beziehungen
 - Zu § 20 Besuche bestimmter Personen
 - Zu § 21 Recht auf Schriftwechsel
 - Zu § 22 Überwachung des Schriftwechsels
 - Zu § 23 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
 - Zu § 24 Anhalten von Schreiben
 - Zu § 26 Pakete
- Gesundheitsfürsorge
 - Zu § 30 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien
 - Zu § 31 Anspruch auf medizinische Leistungen
 - Zu § 32 Verlegung aus medizinischen Gründen
 - Zu § 33 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen
 - Zu § 35 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
 - Zu § 37 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall
- Erziehung im Leistungsbereich
 - Zu § 40 Grundsatz
 - Zu § 41 Unterricht und Weiterbildung
 - Zu § 42 Freies Beschäftigungsverhältnis
 - Zu § 44 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den
- Entlassungszeitpunkt
 - Zu § 46 Haftkostenbeitrag
 - Zu § 47 Überbrückungsgeld
 - Zu § 48 Taschen-, Haus- und Eigengeld
 - Zu § 49 Sondergeld
 - Zu § 50 Freistellung von der Arbeitspflicht
- Freizeit
 - Zu § 55 Hörfunk und Fernsehen
 - Zu § 56 Zeitungen und Zeitschriften

- Sicherheit und Ordnung
 - Zu § 59 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld
 - Zu § 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch
 - Zu § 61 Sichere Unterbringung
 - Zu § 62 Festnahmerecht
 - Zu § 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 - Zu § 64 Einzelhaft
 - Zu § 65 Fesselung
 - Zu § 67 Ärztliche Überwachung
 - Zu § 68 Ersatz von Aufwendungen
- Unmittelbarer Zwang
 - Zu § 69 Allgemeine Voraussetzungen
 - Zu § 71 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Zu § 72 Handeln auf Anordnung
 - Zu § 75 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
 - Zu § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen
 - Zu § 79 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen
 - Zu § 80 Disziplinarbefugnis
 - Zu § 81 Disziplinarverfahren
 - Zu § 82 Ärztliche Mitwirkung
- Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge
 - Zu § 83 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge
 1. Zusammenarbeit
 2. Freistellung zur Entlassungsvorbereitung
 - Zu § 84 Entlassungsbeihilfe
 - Zu § 85 Entlassungszeitpunkt
- Beschwerderecht und Rechtsbehelfe
 - Zu § 86 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe
- Fünfter Teil Zum Fünften Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Sicherungsverwahrung
 - Aufnahme und Behandlung
 - Zu § 5 Aufnahmeverfahren
 - Zu § 7 Vollzugsplan
 - Zu § 8 Behandlung
 - Zu § 9 Sozialtherapeutische Behandlung
 - Zu § 10 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
 - Vollzugsöffnende Maßnahmen
 - Zu § 11 Vollzugsöffnende Maßnahmen
 1. Allgemeines
 2. (Begleit-)Ausgang
 3. Freistellung aus der Unterbringung
 4. Außenbeschäftigung
 5. Freigang
 6. Ausführung
 7. Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen
 8. Zustimmungsvorbehalte
 9. Ergänzende Bestimmungen
 - Zu § 12 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
 - Zu § 13 Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung
 1. Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung
 2. Offener Vollzug
 - Zu § 14 Weisungen
 - Zu § 15 Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - Unterbringung, Grundversorgung, Tageseinteilung
 - Zu § 17 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz
 - Zu § 19 Verpflegung
 1. Allgemeines
 2. Selbstverpflegung
 - Zu § 20 Einkauf
 - Verkehr mit der Außenwelt
 - Zu § 22 Pflege sozialer Beziehungen, Besuche

- 1. Allgemeines
- 2. Langzeitbesuch
 - Zu § 25 Besuche bestimmter Personen
 - Zu § 26 Recht auf Schriftwechsel
 - Zu § 27 Überwachung des Schriftwechsels
 - Zu § 28 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
 - Zu § 29 Anhalten von Schreiben
 - Zu § 31 Pakete
- Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfe
 - Zu § 35 Gesunde Lebensführung
 - Zu § 36 Anspruch auf medizinische Leistung
 - Zu § 37 Verlegung aus medizinischen Gründen
 - Zu § 38 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen
 - Zu § 40 Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall
- Beschäftigung und Vergütung
 - Zu § 42 Beschäftigung
 - Zu § 44 Freistellung von der Beschäftigung
 - 1. Antragspflicht
 - 2. Anrechnungsregeln
 - 3. Kranke Untergebrachte
 - 4. Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung
 - Zu § 45 Vergütung
- Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung
 - Zu § 48 Überbrückungsgeld
 - Zu § 49 Taschen-, Haus- und Eigengeld
 - Zu § 50 Sondergeld
- Freizeit
 - Zu 55 Hörfunk und Fernsehen
 - Zu 56 Zeitungen und Zeitschriften
- Sicherheit und Ordnung
 - Zu 59 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld
 - Zu § 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch
 - Zu § 61 Festnahmerecht
 - Zu § 62 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 - Zu § 63 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren
 - Zu § 64 Ärztliche Überwachung
 - Zu § 65 Ersatz von Aufwendungen
- Unmittelbarer Zwang
 - Zu § 66 Allgemeine Voraussetzungen
 - Zu § 68 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Zu § 69 Handeln auf Anordnung
- Disziplinarmaßnahmen
 - Zu § 74 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen
 - Zu § 75 Disziplinarbefugnis
 - Zu § 76 Disziplinarverfahren
- Entlassungsvorbereitung, Entlassung und nachgehende Betreuung
 - Zu § 77 Vorbereitung der Entlassung
 - Zu § 78 Entlassung
 - Zu § 80 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage
- Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht, Rechtsbehelfe
 - Zu § 81 Aufhebung von Maßnahmen
 - Zu § 82 Beschwerderecht
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV - JVollzGB)**

Vom 8. März 2010 (4430/0168)

Fundstelle: Die Justiz 2010, S. 109

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2013 (Die Justiz 2013, S. 289)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Zum Ersten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Gemeinsame Regelungen und Organisation

Grundsätze der Unterbringung

Zu § 5 Differenzierung

Organisation der Justizvollzugsanstalten

Zu § 12 Aufgabenwahrnehmung

- 1 Grundsätze der Seelsorge im Justizvollzug
- 2 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- 3 Aufgaben der Seelsorge
- 4 Dienstausbildung
- 5 Beicht- und Seelsorgegeheimnis
- 6 Beschwerden
- 7 Fortbildung
- 8 Vertretungsregelung
- 9 Dienstausgleich
- 10 Ergänzende Bestimmungen

Zu § 13 Anstaltsleitung

- 1 Vertretung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters
- 2 Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters

Zu § 16 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

- 1 Ehrenamtliche Einzelbetreuung von Gefangenen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Zulassung zur Betreuung
 - 1.3 Ausschlussgründe
 - 1.4 Ausgeschlossene und besondere Gefangene

- 1.5 Zulassungsverfahren
- 1.6 Rechte der ehrenamtlichen Betreuer
- 1.7 Zusammenarbeit zwischen Anstalt und ehrenamtlichen Betreuern
- 1.8 Beendigung der Betreuung
- 2 Ehrenamtliche Anleitung von Gruppen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Zulassung
 - 2.3 Ausschlussgründe
 - 2.4 Zulassungsverfahren
 - 2.5 Überwachung
 - 2.6 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gruppenleiter
 - 2.7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gruppenleiter
 - 2.8 Entsprechende Anwendung von Regelungen
 - 2.9 Ende der Tätigkeit der ehrenamtlichen Gruppenleiter
- 3 Stärkung des Ehrenamts durch die Aufsichtsbehörde

Zu § 17 Konferenzen

Zu § 18 Anstaltsbeiräte

- 1 Bildung, Aufgabe und Tätigkeit der Anstaltsbeiräte
 - 1.1 Bildung von Anstaltsbeiräten
 - 1.2 Vorsitz und Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Auskunft und Unterrichtung
 - 1.4 Beiratssitzungen
 - 1.5 Jahresbericht
 - 1.6 Widerruf der Bestellung und Nachbesetzung
- 2 Abfindung der Beiratsmitglieder
 - 2.1 Sitzungsgeld und Entschädigung für Verdienstaussfall
 - 2.2 Reisekostenvergütung
 - 2.3 Tagungen des Justizministeriums
 - 2.4 Übergangsbestimmungen

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Zu § 19 Aufsichtsbehörde

Datenschutz

Zu § 38 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken

Zu § 39 Datenübermittlung zum Zweck des Gläubiger- und Opferschutzes

- 1 Allgemeines
- 2 Auskunftserteilung an nichtöffentliche Stellen
- 3 Anhörung der Gefangenen
- 4 Einwilligung des Gefangenen
- 5 Auskunftserteilung an den Verletzten einer Straftat nach § 406 d Abs. 2 Nr. 2 stopp

Zu § 40 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

- 1 Voraussetzungen der Datenübermittlung
- 2 Zuständigkeit
- 3 Verfahren
- 4 Empfänger
- 5 Übermittlung der Daten
- 6 Datenschutz
- 7 Verwendung der Daten
- 8 Veröffentlichung der Daten

Zweiter Teil

Zum Zweiten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Untersuchungshaftvollzug

Vollzugsverlauf

Zu § 4 Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt

Zu § 5 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Zu § 6 Vorführung und Ausführung

Zu § 7 Beendigung der Untersuchungshaft

Grundversorgung

Zu § 8 Unterbringung

Zu § 11 Verpflegung, Einkauf und Fernsehen

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 12 Pflege sozialer Beziehungen

Zu § 14 Überwachung von Besuchen

Zu § 15 Besuche bestimmter Personen

Zu § 16 Recht auf Schriftwechsel

Zu § 17 Überwachung des Schriftwechsels

- 1 Überwachung abgehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks
- 2 Überwachung eingehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks
- 3 Ergänzende Bestimmungen

Zu § 18 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Zu § 19 Anhalten von Schreiben

Zu § 21 Pakete

Gesundheitsfürsorge

Zu § 26 Anspruch auf medizinische Leistung

Zu § 27 Verlegung aus medizinischen Gründen

Zu § 28 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Zu § 31 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Zu § 34 Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Selbstbeschäftigung

Zu § 35 Arbeitsentgelt

Zu § 36 Haftkostenbeitrag

Zu § 37 Sondergeld

Freizeit

Zu § 41 Hörfunk und Fernsehen

Zu § 42 Zeitungen und Zeitschriften

Sicherheit und Ordnung

Zu § 45 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Zu § 46 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Zu § 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Zu § 48 Einzelhaft

Zu § 49 Fesselung

Zu § 51 Festnahmerecht

Zu § 52 Ärztliche Überwachung

Zu § 53 Ersatz von Aufwendungen

Unmittelbarer Zwang

Zu § 54 Allgemeine Voraussetzungen

Zu § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zu § 57 Handeln auf Anordnung

Zu § 61 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 64 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Zu § 65 Disziplinarbefugnis

Zu § 66 Disziplinarverfahren

Zu § 67 Ärztliche Mitwirkung

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Zu § 68 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Junge Untersuchungsgefangene

Zu § 72 Gestaltung des Vollzugs

Zu § 73 Betreuung und Unterbringung

Zu § 75 Bildung und Arbeit

Dritter Teil

Zum Dritten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Strafvollzug

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

Zu § 4 Aufnahme und Behandlungsuntersuchung

Zu § 5 Vollzugsplan

Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

- 1 Verlegung und Überstellung
- 2 Besuchszusammenführung
- 3 Verfahren

Zu § 7 Offener und geschlossener Vollzug

- 1 Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug
- 2 Ausschlussgründe
- 3 Eignung für den offenen Vollzug
- 4 Zustimmungsvorbehalte
- 5 Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug
- 6 Ergänzende Bestimmungen
- 7 Gestaltung des offenen Vollzugs
- 8 Unterbringung kurzstrafiger Gefangener im offenen Vollzug

Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

- 1 Allgemeines
- 2 Außenbeschäftigung
- 3 Freigang
- 4 Ausführung
- 5 Ausgang
- 6 Freistellung aus der Haft
- 7 Anordnung und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen
- 8 Zustimmungsvorbehalte

9 Ergänzende Bestimmungen

Zu § 10 Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass

- 1 Allgemeines
- 2 Ausführung
- 3 Gerichtstermine
- 4 Ausführung im Gefangeneninteresse
- 5 Vorführung
- 6 Weibliche Gefangene

Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

- 1 Weisungen
- 2 Widerruf und Rücknahme

Zu § 12 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Grundversorgung

Zu § 15 Ausstattung des Haftraums

Zu § 17 Verpflegung

- 1 Allgemeines
- 2 Religiöse Speisegebote

Zu § 18 Einkauf

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Verkaufssysteme
- 3 Rechtsbeziehung zum Händler
- 4 Ergänzende Bestimmungen

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 19 Pflege sozialer Beziehungen

Zu § 22 Besuche bestimmter Personen

Zu § 23 Recht auf Schriftwechsel

Zu § 24 Überwachung des Schriftwechsels

- 1 Verteidigerpost
- 2 Schriftwechsel mit Stellen nach § 24 Abs. 3 JVollzGB III
- 3 Überwachung des Schriftwechsels

Zu § 25 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Zu § 26 Anhalten von Schreiben

Zu § 28 Pakete

Gesundheitsfürsorge

Zu § 32 Gesunde Lebensführung und Aufenthalt im Freien

Zu § 33 Anspruch auf medizinische Leistung

- 1 Früherkennung von Krankheiten
- 2 Krankenanzeige und ärztliche Behandlung
- 3 Wahlärztliche Behandlung
- 4 Ärztliche Verordnungen

Zu § 34 Verlegung aus medizinischen Gründen

Zu § 35 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Zu § 37 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Zu § 39 Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Zu § 42 Beschäftigung

- 1 Leistungsbemessung
- 2 Arbeitszeit
- 3 Religiöse Arbeitsverbote
- 4 Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt

Zu § 45 Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

- 1 Trennungsgebot

- 2 Vertragsgestaltung
- 3 Bezüge der Gefangenen
- 4 Selbstbeschäftigung
- 5 Steuerpflicht
- 6 Ergänzende Bestimmungen

Zu § 48 Freistellung von der Arbeitspflicht

- 1 Freistellungsvoraussetzungen
- 2 Anrechnungsregeln
- 3 Kranke Gefangene
- 4 Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung
- 5 Nicht arbeitspflichtige Gefangene

Zu § 49 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

- 1 Arbeitsentgelt
- 2 Freistellung von der Arbeit
- 3 Arbeitsfreistellung
- 4 Bezüge der Gefangenen
- 5 Ausgleichsentschädigung

Zu § 51 Haftkostenbeitrag

- 1 Voraussetzungen für die Erhebung eines Haftkostenbeitrags
- 2 Höhe des Haftkostenbeitrags
- 3 Geltendmachung des Haftkostenbeitrags
- 4 Ansatz des Haftkostenbeitrags
- 5 Beitreibung des Haftkostenbeitrags
- 6 Verfahrensregelungen
- 7 Haftkostenbeitrag bei sonstigen Haftarten

Zu § 52 Überbrückungsgeld

- 1 Bildung des Überbrückungsgelds
- 2 Verzinsliche Anlage des Überbrückungsgelds
- 3 Ergänzende Bestimmungen

Zu § 53 Taschen-, Haus- und Eigengeld

- 1 Gewährung von Taschengeld
- 2 Antrag auf Auszahlung von Taschengeld
- 3 Bearbeitung von Taschengeldanträgen
- 4 Eigengeld

Zu § 54 Sondergeld

Freizeit

Zu § 59 Hörfunk und Fernsehen

Zu § 60 Zeitungen und Zeitschriften

- 1 Allgemeines
- 2 Beschränkungen des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften

Sicherheit und Ordnung

Zu § 63 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Zu § 64 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Zu § 65 Sichere Unterbringung

Zu § 66 Festnahmerecht

Zu § 67 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Zu § 68 Einzelhaft

Zu § 69 Fesselung

Zu § 71 Ärztliche Überwachung

Zu § 72 Ersatz von Aufwendungen

Unmittelbarer Zwang

Zu § 73 Allgemeine Voraussetzungen

Zu § 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zu § 76 Handeln auf Anordnung

Zu § 79 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Zu § 80 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 83 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Zu § 84 Disziplinarbefugnis

Zu § 85 Disziplinarverfahren

Zu § 86 Ärztliche Mitwirkung

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge

Zu § 87 Zusammenarbeit mit Dritten

Zu § 89 Entlassungsvorbereitung

Zu § 90 Entlassungsbeihilfe

- 1 Reisekosten und Reiseverpflegung
- 2 Kleidung
- 3 Körperpflegeprodukte und Koffer

Zu § 91 Entlassungszeitpunkt

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Zu § 92 Beschwerderecht

Sozialtherapeutische Einrichtungen

Zu § 96 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Sicherungsverwahrung

Zu § 99 Vollzugsplan

Zu § 103 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

Zu § 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

Vierter Teil

Zum Vierten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Jugendstrafvollzug

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

Zu § 4 Aufnahme und Diagnoseverfahren

Zu § 5 Erziehungsplan

Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Zu § 7 Formen des Jugendstrafvollzugs

- 1 Jugendstrafvollzug in freier Form
 - 1.1 Einrichtungen, Ziele und Eignung
 - 1.2 Zuweisung
 - 1.3 Erzieherische Weisungen und Auflagen, Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen, Rückverlegung
 - 1.4 Gelder
 - 1.5 Vollzugsöffnende Maßnahmen
 - 1.6 Aufsicht
 - 1.7 Strafzeitberechnung
 - 1.8 Vollstreckungsleiter
- 2 Offener Jugendstrafvollzug
 - 2.1 Grundsätze
 - 2.2 Gestaltung
- 3 Zustimmungsvorbehalte
 - 3.1 Zielgruppe
 - 3.2 Verfahren

Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

- 1 Grundsätze
- 2 Außenbeschäftigung
- 3 Freigang
- 4 Ausführung
- 5 Ausgang
- 6 Freistellung aus der Haft

7 Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen

8 Zustimmungsvorbehalte

Zu § 10 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

Grundversorgung

Zu § 13 Ausstattung des Haftraums

Zu § 15 Verpflegung

Zu § 16 Einkauf

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 17 Pflege sozialer Beziehungen

Zu § 20 Besuche bestimmter Personen

Zu § 21 Recht auf Schriftwechsel

Zu § 22 Überwachung des Schriftwechsels

Zu § 23 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Zu § 24 Anhalten von Schreiben

Zu § 26 Pakete

Gesundheitsfürsorge

Zu § 30 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien

Zu § 31 Anspruch auf medizinische Leistungen

Zu § 32 Verlegung aus medizinischen Gründen

Zu § 33 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Zu § 35 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Zu § 37 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Erziehung im Leistungsbereich

Zu § 40 Grundsatz

Zu § 41 Unterricht und Weiterbildung

Zu § 42 Freies Beschäftigungsverhältnis

Zu § 44 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Zu § 46 Haftkostenbeitrag

Zu § 47 Überbrückungsgeld

Zu § 48 Taschen-, Haus- und Eigengeld

Zu § 49 Sondergeld

Zu § 50 Freistellung von der Arbeitspflicht

Freizeit

Zu § 55 Hörfunk und Fernsehen

Zu § 56 Zeitungen und Zeitschriften

Sicherheit und Ordnung

Zu § 59 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

Zu § 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Zu § 61 Sichere Unterbringung

Zu § 62 Festnahmerecht

Zu § 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Zu § 64 Einzelhaft

Zu § 65 Fesselung

Zu § 67 Ärztliche Überwachung

Zu § 68 Ersatz von Aufwendungen

Unmittelbarer Zwang

Zu § 69 Allgemeine Voraussetzungen

Zu § 71 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zu § 72 Handeln auf Anordnung

Zu § 75 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Zu § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

Zu § 79 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Zu § 80 Disziplinarbefugnis

Zu § 81 Disziplinarverfahren

Zu § 82 Ärztliche Mitwirkung

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge

Zu § 83 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

1 Zusammenarbeit

2 Freistellung zur Entlassungsvorbereitung

Zu § 84 Entlassungsbeihilfe

Zu § 85 Entlassungszeitpunkt

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Zu § 86 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Fünfter Teil

Zum Fünften Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Sicherungsverwahrung

Aufnahme und Behandlung

Zu § 5 Aufnahmeverfahren

Zu § 7 Vollzugsplan

Zu § 8 Behandlung

Zu § 9 Sozialtherapeutische Behandlung

Zu § 10 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Zu § 11 Vollzugsöffnende Maßnahmen

- 1 Allgemeines
- 2 (Begleit-)Ausgang
- 3 Freistellung aus der Unterbringung
- 4 Außenbeschäftigung
- 5 Freigang
- 6 Ausführung
- 7 Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen
- 8 Zustimmungsvorbehalte
- 9 Ergänzende Bestimmungen

Zu § 12 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

Zu § 13 Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

- 1 Freistellung und Vorbereitung der Entlassung
- 2 Offener Vollzug

Zu § 14 Weisungen

Zu § 15 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Unterbringung, Grundversorgung, Tageseinteilung

Zu § 17 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

Zu § 19 Verpflegung

- 1 Allgemeines
- 2 Selbstverpflegung

Zu § 20 Einkauf

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 22 Pflege sozialer Beziehungen, Besuche

- 1 Allgemeines
- 2 Langzeitbesuch

Zu § 25 Besuche bestimmter Personen

Zu § 26 Recht auf Schriftwechsel

Zu § 27 Überwachung des Schriftwechsels

Zu § 28 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Zu § 29 Anhalten von Schreiben

Zu § 31 Pakete

Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfe

Zu § 35 Gesunde Lebensführung

Zu § 36 Anspruch auf medizinische Leistung

Zu § 37 Verlegung aus medizinischen Gründen

Zu § 38 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Zu § 40 Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall

Beschäftigung und Vergütung

Zu § 42 Beschäftigung

Zu § 44 Freistellung von der Beschäftigung

- 1 Antragspflicht
- 2 Anrechnungsregeln
- 3 Kranke Untergebrachte
- 4 Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung

Zu § 45 Vergütung

Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

Zu § 48 Überbrückungsgeld

Zu § 49 Taschen-, Haus- und Eigengeld

Zu § 50 Sondergeld

Freizeit

Zu 55 Hörfunk und Fernsehen

Zu 56 Zeitungen und Zeitschriften

Sicherheit und Ordnung

Zu 59 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Zu § 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Zu § 61 Festnahmerecht

Zu § 62 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Zu § 63 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

Zu § 64 Ärztliche Überwachung

Zu § 65 Ersatz von Aufwendungen

Unmittelbarer Zwang

Zu § 66 Allgemeine Voraussetzungen

Zu § 68 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zu § 69 Handeln auf Anordnung

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 74 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Zu § 75 Disziplinarbefugnis

Zu § 76 Disziplinarverfahren

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 77 Vorbereitung und Entlassung

Zu § 78 Entlassung

Zu § 80 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht, Rechtsbehelfe

Zu § 81 Aufhebung von Maßnahmen

Zu § 82 Beschwerderecht

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1

(zu § 16 JVollzGB I)

Anlage 2

(zu § 16 JVollzGB I)

Anlage 3

(zu § 16 JVollzGB I)

Anlage 4

(Auskunftsformular gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 6 JVollzGB I)

Anlage 5

(Auskunftsformular gemäß § 39 JVollzGB I)

Anlage 6

(Anhörungsformular gemäß § 39 Abs. 4 JVollzGB I)

Anlage 7

(Formular nachträgliche Unterrichtung gemäß § 39 Abs. 4 JVollzGB I)

Anlage 8

(zu § 40 JVollzGB I)

Anlage 9

(zu § 52 JVollzGB III)

Erster Teil

Zum Ersten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Gemeinsame Regelungen und Organisation

Grundsätze der Unterbringung

Zu § 5 Differenzierung

1. Im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen außerhalb der Hafträume, insbesondere beim Zusammenkommen in größeren Gemeinschaftsräumen, auf den Höfen und sonst im Freien ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Soweit nicht besondere Richtlinien entgegenstehen, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bestimmen, in welchem Umfang die Aufsicht gelockert werden darf.
2. Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen. Innerhalb der Anstalt entfällt in der Regel die ständige und unmittelbare Aufsicht.
3. Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten folgende Grundsätze:
 - 3.1 den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen;
 - 3.2 die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben;
 - 3.3 die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.

Organisation der Justizvollzugsanstalten

Zu § 12 Aufgabenwahrnehmung

1. Grundsätze der Seelsorge im Justizvollzug

- 1.1 Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse der hauptamtlichen Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten richtet sich nach § 12 Abs. 6 JVollzGB I.
- 1.2 Für jede Konfession wird ein Dekan bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugs- und Kirchenbehörden, die Beratung des Justizministeriums in seelsorgelichen Angelegenheiten, die Betreuung und der Besuch aller im Justizvollzug tätigen Seelsorger und die Visitation im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Ordnung.
- 1.3 Die Seelsorger und die Dekane werden vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen oder durch Dienstvertrag angestellt. Die Beförderung oder Versetzung eines Seelsorgers geschieht im Benehmen mit der betreffenden Kirche, die vor ihrer Stellungnahme den Dekan hört.

2. Seelsorgerinnen und Seelsorger

- 2.1 Die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden nach ihrer Bestellung durch das Land von dem zuständigen Dekan in ihr Amt eingeführt (Investitur). Entsprechendes gilt nach

einer Versetzung an eine andere Justizvollzugsanstalt. Nebenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger können vom zuständigen Dekan eingeführt werden.

2.2 Die Aufsicht in geistlichen Angelegenheiten übt die zuständige Kirche aus. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, bei ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern durch den Dekan oder von der Kirchenleitung Beauftragte Visitationen vorzunehmen.

2.3 Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Dienstaufsicht bei den Justizvollzugsanstalten unberührt. Das Justizministerium benachrichtigt die betreffende Kirche über den Dekan, wenn gegen eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger wesentliche Beanstandungen vorgebracht werden oder wenn gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder der Erlass einer Disziplinarverfügung beabsichtigt ist.

3. Aufgaben der Seelsorge

3.1 Die hauptamtlichen Seelsorger haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

3.1.1 Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen;

3.1.2 Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;

3.1.3 Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente an alle Gefangenen auf deren Wunsch;

3.1.4 Vornahme kirchlicher Trauerfeiern und anderer Kasualhandlungen;

3.1.5 Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden entsprechend dem Bekenntnis der Gefangenen;

3.1.6 Abhaltung von Besuchen und Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;

3.1.7 besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt;

3.1.8 Teilnahme an Dienstbesprechungen und Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung, Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung;

3.1.9 seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;

3.1.10 Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen ihres Bekenntnisses und deren Familien;

3.1.11 beratende Mitwirkung bei der Anschaffung weltlicher Bücher für die Gefangenenbücherei und einverständliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;

- 3.1.12 Fühlungnahme mit den Gemeindepfarrern der Gefangenen und ihren Familien;
- 3.1.13 Veranstaltungen außerhalb der Justizvollzugsanstalten, die über Probleme des kirchlichen Dienstes im Justizvollzug informieren, soweit solche Veranstaltungen mit den übrigen Dienstobliegenheiten zu vereinbaren sind;
- 3.1.14 Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.
- 3.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterstützt die Seelsorgerin oder den Seelsorger bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben. In den Fällen der Nummer 3.1.6 ist ihre oder seine Zustimmung erforderlich. Die Seelsorger im Vollzug arbeiten mit den anderen im Vollzug Tätigen zusammen.
- 3.3 Die Seelsorger können mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters freiwillige Helfer und mithelfende kirchliche Gruppen zur Unterstützung ihrer Arbeit heranziehen.
- 3.4 Zu schriftlichen Gutachten sowie zu schriftlichen Äußerungen in Gnadensachen und Verfahren nach § 57 StGB, § 88 JGG sind die Seelsorger nicht verpflichtet.
- 3.5 Die Seelsorger sind nicht verpflichtet, an der Zensur der Gefangenenbriefe mitzuwirken.
- 3.6 Auf den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger sind die Nummern 3.1 bis 3.5 entsprechend anzuwenden.

4. Dienstausbübung

- 4.1 Für den Dienst der Seelsorgerinnen und Seelsorger (Nummer 3.1) gelten die Gottesdienstordnungen, Agenden, Ordnungen und Bestimmungen der für sie zuständigen Kirche.
- 4.2 Grundsätzlich sind die Seelsorgerinnen und Seelsorger für die Gefangenen ihrer Konfession zuständig. In Einzelfällen betreuen sie auch Gefangene einer anderen Konfession, wenn diese es wünschen, wobei sie, soweit dies nach den Umständen möglich und sinnvoll ist, mit der zuständigen Seelsorgerin oder dem zuständigen Seelsorger vorher Verbindung aufnehmen sollen.
- 4.3 Die äußere Organisation der Anstaltsseelsorge (z.B. Diensträume, Schreibhilfe, Dienstschlüssel, Hilfspersonal, Betreten der Hafträume, Gottesdiensträume, Teilnahme am Gottesdienst usw.) wird im Einzelnen unter Berücksichtigung der bestehenden Vollzugsvorschriften von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Benehmen mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger geregelt.
- 4.4 Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalten unterrichten die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihre kirchlichen Vorgesetzten.

5. Beicht- und Seelsorgegeheimnis

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern streng zu wahren.

6. Beschwerden

Beschwerden von Gefangenen über Seelsorgerinnen oder Seelsorger in geistlichen Angelegenheiten sind an die zuständige Kirche weiterzuleiten. Diese hört die Betroffenen und den Dekan sowie gegebenenfalls die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu der Beschwerde.

7. Fortbildung

7.1 Das Justizministerium beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan die hauptamtlichen evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Vollzug im jährlichen Wechsel zu Fortbildungsmaßnahmen ein. Organisation und Durchführung obliegen dem Dekan nach Absprache mit dem Justizministerium. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen der Ausrichtung des Dienstes, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung.

7.2 Zur Teilnahme an anderen Konferenzen des kirchlichen Dienstes im Vollzug wird den Seelsorgerinnen und Seelsorgern Dienstbefreiung erteilt.

7.3 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger haben Anspruch auf Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Kirche entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien und nach Maßgabe von Absprachen zwischen den Kirchen und dem Justizministerium.

8. Vertretungsregelung

8.1 Die Vertretung der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger in Urlaubs- und Krankheitszeiten regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers und gegebenenfalls des Dekans.

8.2 Die Vertretung der nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger bleibt der Regelung im Einzelfall überlassen.

9. Dienstausgleich

Die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger erhalten als Ausgleich für ihren Dienst an den Sonnabenden, Sonn- und kirchlichen Feiertagen einen jeweils bis auf weiteres festzusetzenden dienstfreien Tag während der Woche. Das Nähere regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Benehmen mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger.

10. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die allgemeinen Dienstanweisungen, die in den betreffenden Kirchen für alle Geistlichen gelten, für die Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend anzuwenden.

Zu § 13 Anstaltsleitung

1. Vertretung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Vertreter der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

2. Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters

- 2.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt schriftlich fest, welche Bediensteten in ihrem oder seinem Auftrag Entscheidungen treffen können.
- 2.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann in fachlichen Angelegenheiten des seelsorgerlichen, ärztlichen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes, die sich seiner Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben.
- 2.3 Die Durchführung von Maßnahmen der in Nummer 2.2 genannten Fachdienste, die nach ihrer oder seiner Überzeugung die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten, die Ordnung der Verwaltung oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.
- 2.4 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter berichtet unverzüglich der Aufsichtsbehörde über außerordentliche Vorkommnisse und über Angelegenheiten, die Anlass zu allgemeiner Regelung geben können.
- 2.5 Bei Ortsbesichtigungen des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg, einer vom Ausschuss gebildeten Kommission oder einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters sowie einer oder eines Strafvollzugsbeauftragten trifft die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit.

Zu § 16 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

1. Einzelbetreuung von Gefangenen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 In den Justizvollzugsanstalten können geeignete Personen als ehrenamtliche Betreuer einzelner Gefangener zugelassen werden. Die gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf Gefangenen ist ausgeschlossen.
- 1.1.2 Die Betreuung soll dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten der oder des Gefangenen zu lösen oder zu mildern, Bildung und berufliche Fähigkeiten zu fördern, die Entlassung vorzubereiten und die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen.

1.2 Zulassung zur Betreuung

- 1.2.1 Zur ehrenamtlichen Einzelbetreuung von Gefangenen kann zugelassen werden,
- 1.2.1.1 wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- 1.2.1.2 wer bereit und in der Lage ist, der oder dem Gefangenen zu helfen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und
- 1.2.1.3 durch dessen Zulassung Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2.2 Bevorzugt werden Personen zugelassen, die durch ihren Beruf oder eine Nebentätigkeit besonders geeignet und die bereit sind, Gefangenen auch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus persönlichen Beistand zu leisten.
- 1.2.3 Die Sicherheitsüberprüfung der Bewerberin oder des Bewerbers um eine ehrenamtliche Einzelbetreuung von Gefangenen erfolgt nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justiz-, des Innen- und des Finanzministeriums vom 28. Dezember 2009 (Die Justiz 2010 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ausschlussgründe

- 1.3.1 Zur ehrenamtlichen Einzelbetreuung darf nicht zugelassen werden,
 - 1.3.1.1 wer innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist oder eine solche verbüßt hat,
 - 1.3.1.2 gegen den innerhalb der letzten fünf Jahre eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung rechtskräftig angeordnet oder vollstreckt worden ist,
 - 1.3.1.3 wer unter Führungsaufsicht steht,
 - 1.3.1.4 wer unter Bewährungsaufsicht steht,
 - 1.3.1.5 gegen den ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
 - 1.3.1.6 wer zu der oder dem zu betreuenden Gefangenen persönliche Beziehungen hat, die nach § 52 Abs. 1 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigen würden.
- 1.3.2 In den Fällen der Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.2 sowie 1.3.1.4 und 1.3.1.5 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn besondere Gründe für eine Zulassung sprechen.

1.4 Ausgeschlossene und besondere Gefangene

- 1.4.1 Gefangene, von denen eine Gefahr für die Person des Betreuers ausgeht, sind von einer ehrenamtlichen Betreuung ausgeschlossen.
- 1.4.2 Der Bewerber oder die Bewerberin wird mit schriftlich erklärtem Einverständnis der oder des Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter in geeigneter Weise über die

Straftaten des zu betreuenden Gefangenen informiert, wenn dies zur Erreichung der in Nummer 1.1.2 genannten Ziele geboten ist, insbesondere bei Gefangenen, die wegen einer erheblichen Gewalt- oder Sexualstraftat vorbestraft oder verurteilt sind. Einsicht in die Gefangenenpersonalakten wird nicht gewährt.

1.5 Zulassungsverfahren

- 1.5.1 Über die Zulassung entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter; eine Delegation der Entscheidungsbefugnis ist ausgeschlossen. Die Zulassung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 1.5.2 Vor der Zulassung wird mit dem Bewerber oder der Bewerberin ein persönliches Gespräch geführt. Das Gespräch bezieht sich insbesondere sowohl auf den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift als auch den des Merkblatts in Anlage 1 sowie der Erklärung in Anlage 2. Außerdem wird die Motivation für die Übernahme der Betreuung erörtert und geklärt, welche Möglichkeiten und Grenzen es für die ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt gibt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt in einer Erklärung, dass ein Zulassungsgespräch geführt und ihm eine Ausfertigung dieser Verwaltungsvorschrift sowie das „Merkblatt zur ehrenamtlichen Mitarbeit im baden-württembergischen Justizvollzug“ ausgehändigt worden ist.

1.6 Rechte der ehrenamtlichen Betreuer

Ehrenamtliche Betreuer sind berechtigt, die von ihnen betreuten Gefangenen auch außerhalb der Regelbesuche ohne Beisein von Anstaltsbediensteten zu besuchen und mit ihnen unüberwachten Schriftverkehr zu führen. Ort, Zeit und Dauer des Besuches bestimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

1.7 Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalt und ehrenamtlichen Betreuern

- 1.7.1 Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer, indem
 - 1.7.1.1 sie eine feste Ansprechperson benennt, die regelmäßig erreichbar ist, für diese Aufgabe ausreichend freigestellt ist und über die Fähigkeit verfügt, mit Konflikten und Schwierigkeiten konstruktiv umzugehen; der Einsatz der Ansprechperson wird im Geschäftsverteilungsplan der Anstalt verbindlich festgelegt;
 - 1.7.1.2 die Leiterin oder der Leiter der Anstalt regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Jahr, Gespräche mit den ehrenamtlichen Betreuern führt, die der Vermittlung wichtiger Informationen und dem Erfahrungsaustausch dienen;
 - 1.7.1.3 sie mit geeigneten Vereinen und Organisationen kooperiert, die die Ehrenamtlichen auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereiten, sie fortbilden und unterstützend begleiten (Trägervereine);
 - 1.7.1.4 sie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und

- 1.7.1.5 sie die für die Betreuung notwendigen Gegenstände, soweit diese mit den Sicherheitsbestimmungen in Einklang stehen, genehmigt.
- 1.7.2 Die ehrenamtlichen Betreuer arbeiten mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt vertrauensvoll zusammen. Sie sind bereit,
 - 1.7.2.1 verantwortlich mit den Sicherheitsinteressen der Justizvollzugsanstalt und vertraulichen Angelegenheiten umzugehen (vgl. Merkblatt in Anlage 1),
 - 1.7.2.2 begleitende Hilfen von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt und Trägervereinen anzunehmen und sich ggf. fachlich anleiten zu lassen und
 - 1.7.2.3 sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere die von der Justizvollzugsanstalt angebotenen oder vermittelten Einführungsveranstaltungen für neu zugelassene Ehrenamtliche zu besuchen.

1.8 Beendigung der Betreuung

- 1.8.1 Verstößt die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer gegen die ihr oder ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten, stellt sich nachträglich die Nichteignung für die Betreuertätigkeit heraus oder ist aus anderen Gründen die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestört, widerruft die Leiterin oder der Leiter der Anstalt schriftlich die Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.
- 1.8.2 Ehrenamtliche teilen der Anstalt das Ende der Betreuung mit. Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt prüft, ob dafür Gründe vorliegen, die Anlass sind, die Ausgestaltung der ehrenamtlichen Betreuung in der Anstalt zu ändern. Zum Dank für ihre Tätigkeit erhalten die Ehrenamtlichen in der Regel eine von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt ausgestellte Urkunde (vgl. Muster, Anlage 3), die ihnen persönlich überreicht oder auf Wunsch zugesandt wird.

2. Anleitung von Gruppen

2.1 Allgemeines

Mit Personen und Vereinigungen, deren Einfluss die Eingliederung, Behandlung oder Erziehung der Gefangenen fördern kann, soll bei der Gruppenarbeit, vor allem in den Bereichen der Aus- und Fortbildung, des sozialen Trainings, der Seelsorge, der Freizeitgestaltung, des Gefangensports und der Entlassungsvorbereitung zusammengearbeitet werden.

2.2 Zulassung

- 2.2.1 Einzelne Personen, die die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Zusammenarbeit nach Nummer 2.1 regelmäßig betreten (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), bedürfen der Zulassung, auch wenn sie einer Vereinigung im Sinne von Nummer 2.1 angehören.

2.2.2 Zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen kann zugelassen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen nach den Nummern 1.2.1.2 und 1.2.1.3 erfüllt. Nummer 1.2.3 gilt entsprechend.

2.3 Ausschlussgründe

Hinsichtlich der Nichtzulassung von Personen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gilt Nummer 1.3.1 entsprechend. In den Fällen 1.3.1.1 und 1.3.1.2 sowie 1.3.1.4 bis 1.3.1.6 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn besondere Gründe für eine Zulassung sprechen.

2.4 Zulassungsverfahren

Über die Zulassung als ehrenamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Die Nummern 1.5.1 Satz 2 und 1.5.2 gelten entsprechend.

2.5 Überwachung

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob und inwieweit die für die Tätigkeit der ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Anleitung von Gruppen erforderlichen Kontakte mit Gefangenen überwacht werden.

2.6 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gruppenleiter

Hinsichtlich der Tätigkeit der ehrenamtlichen Gruppenleiter und ihrer Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten gelten die Nummern 1.7 und 1.8 entsprechend.

2.7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gruppenleiter

Für die regelmäßige Anleitung von Gefangenengruppen bei Freizeitveranstaltungen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Freizeitveranstaltungen der Gefangenen (Az.: 2103B/0200) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterer Auslagenersatz erfolgt nicht.

2.8 Entsprechende Anwendung von Regelungen

Einzelne Personen oder Vereinigungen, mit denen die Justizvollzugsanstalt nach Nummer 2.1 zusammenarbeitet, ohne dass damit ein regelmäßiges Betreten der Anstalt verbunden ist, bedürfen keiner förmlichen Zulassung. Im Übrigen gelten für sie Regelungen der Nummer 2 entsprechend.

2.9 Ende der Tätigkeit der ehrenamtlicher Gruppenleiter

Hinsichtlich der Beendigung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Gruppenleiter gilt die Nummer 1.8 entsprechend.

3. Stärkung des Ehrenamts durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen und die Umsetzung des „Qualitätskonzepts Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug“. Sie lädt die Ansprechpersonen für die Ehrenamtlichen und Vertreter der Trägervereine einmal im Jahr zu einer Besprechung ein. In Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsverband Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg plant und koordiniert sie Veranstaltungen und Angebote für Ehrenamtliche.

Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat der Aufsichtsbehörde jährlich über die Arbeit der Ehrenamtlichen und die Zusammenarbeit mit den Trägervereinen zu berichten.

Zu § 17 Konferenzen

Weitere Dienstbesprechungen auch mit den anderen Vollzugsbediensteten der Justizvollzugsanstalt finden in regelmäßigen Abständen statt.

Zu § 18 Anstaltsbeiräte

1. Bildung, Aufgabe und Tätigkeit der Anstaltbeiräte

1.1 Bildung von Anstaltbeiräten

- 1.1.1 Bei den selbstständigen Justizvollzugsanstalten werden Beiräte gebildet. Die Aufgabe des Beirats erstreckt sich auch auf die jeweiligen Außenstellen der Justizvollzugsanstalten.
- 1.1.2 Bei der Justizvollzugsanstalt Heimsheim Außenstelle Jugendstrafanstalt Pforzheim wird ein Beirat mit drei Mitgliedern gebildet.
- 1.1.3 Der Beirat besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. In Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Haftplätzen besteht der Beirat aus fünf Mitgliedern.
- 1.1.4 Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren vom Justizministerium bestellt. Die Bestellung erfolgt aus einer Vorschlagsliste, um deren Aufstellung die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, wenn die Justizvollzugsanstalt (maßgebend ist der Sitz der Hauptanstalt), in einem Stadtkreis liegt, den Gemeinderat, im Übrigen den Kreistag bittet. In der Vorschlagsliste sollen Ersatzmitglieder benannt werden.
- 1.1.5 Es ist anzustreben, dass dem Beirat je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit, insbesondere in der Straffälligenhilfe, tätige Persönlichkeit angehören. Dem Beirat sollen Frauen und Männer angehören. Die Mitglieder der Beiräte bei Jugendstrafanstalten sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren oder dazu befähigt sein.
- 1.1.6 Außer dem in § 18 Abs. 5 JVollzGB I genannten Personenkreis sind als Mitglieder des Beirats auch Personen ausgeschlossen, die zu der Justizvollzugsanstalt geschäftliche Beziehungen unterhalten.

1.2 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- 1.2.1 Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 1.2.2 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

1.3 Auskunft und Unterrichtung

- 1.3.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gibt den Mitgliedern des Beirats die erforderlichen Auskünfte. Sie oder er darf ihnen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten gewähren und Mitteilungen aus Gefangenenpersonalakten machen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Mitglieder des Beirats erforderlich ist und sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens betreffen.
- 1.3.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet die Beiratsvorsitzende oder den Beiratsvorsitzenden baldmöglichst über Anstaltsereignisse, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden über den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren, die aus Anlass solcher Ereignisse eingeleitet worden sind, in Kenntnis gesetzt.

1.4 Beiratssitzungen

- 1.4.1 Der Beirat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden in jedem Jahr mindestens dreimal zu Sitzungen in der Justizvollzugsanstalt und mindestens einmal zu einer Besichtigung des gesamten Anstaltsbereichs (einschließlich der Außenstelle) einberufen.
- 1.4.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter regt bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung des Beirats an, wenn dies aus gegebenem Anlass erforderlich erscheint.
- 1.4.3 An den Beiratssitzungen nehmen auf Wunsch des Beirats die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sowie andere Anstaltsbedienstete teil. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gibt dabei, sofern der Beirat dies wünscht, einen mündlichen Bericht über die Situation in der Justizvollzugsanstalt.
- 1.4.4 Mindestens einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und Anstaltskonferenz zum Zwecke des Gedankenaustausches und der gegenseitigen Unterrichtung abgehalten werden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Sie kann mit einer Sitzung nach 1.4.1 verbunden werden.

1.5 Jahresbericht

Der Beirat soll dem Justizministerium einen Jahresbericht vorlegen und dabei Anregungen und Empfehlungen aussprechen.

1.6 Widerruf der Bestellung und Nachbesetzung

- 1.6.1 Bei Verletzung der ihm obliegenden Pflichten oder aus anderem wichtigen Grund kann die Bestellung als Mitglied des Beirats widerrufen werden.
- 1.6.2 Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, bestellt das Justizministerium aus der Vorschlagsliste ein neues Mitglied.

2. Abfindung der Beiratsmitglieder

2.1 Sitzungsgeld und Entschädigung für Verdienstaussfall

- 2.1.1 Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Leistungen ein Sitzungsgeld. Mit dem Sitzungsgeld ist auch eine Zeitversäumnis entschädigt. Daneben kann eine Entschädigung für Verdienstaussfall nach Maßgabe von Nummer 2.1.5 gewährt werden. Ein weiterer Auslagenersatz findet nicht statt.
- 2.1.2 Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Anstaltsbeirates gewährt. Die Besichtigung der Justizvollzugsanstalt durch den Beirat ist wie die Teilnahme an einer Sitzung zu vergüten.
- 2.1.3 Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzungstag
 - 2.1.3.1 bei einer Sitzungsdauer bis zu 2 Stunden 10,00 EUR
 - 2.1.3.2 bei einer längeren Dauer der Sitzung 20,00 EUR.
- 2.1.4 Sitzungen und Besichtigungen (auch in verschiedenen Teilen einer Justizvollzugsanstalt) gelten für die Berechnung des Sitzungsgeldes als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.
- 2.1.5 Weist ein Beiratsmitglied Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten nach, so kann, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung gezahlt werden. Die Entschädigung richtet sich bei unselbstständiger Tätigkeit nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst des Beiratsmitgliedes einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Es kann jedoch für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens eine Entschädigung für Verdienstaussfall in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Als versäumt gilt die Zeit, während der das Beiratsmitglied seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Teilnahme an der Sitzung nicht nachgehen konnte. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzungstag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung für Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten wird nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Sitzungsgeldes vorliegen.
- 2.1.6 Das Sitzungsgeld unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; es wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Jedem Beiratsmitglied ist daher zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über das im

vergangenen Jahr gezahlte Sitzungsgeld (einschließlich der Entschädigungen für Verdienstausfall oder notwendige Stellvertretungskosten) für Einkommensteuerzwecke auszustellen.

2.2 Reisekostenvergütung

2.2.1 Beiratsmitglieder, die Landesbedienstete sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

2.2.2 Auf Beiratsmitglieder, die nicht Landesbedienstete sind, findet das Landesreisekostengesetz entsprechende Anwendung.

2.3 Tagungen des Justizministeriums

2.3.1 Für die Teilnahme an Tagungen, zu denen das Justizministerium eingeladen hat, erhalten die Beiratsmitglieder Sitzungsgeld nach Nummer 2.1 und Reisekostenvergütung nach Nummer 2.2 wie für die Teilnahme an einer Sitzung des Anstaltsbeirates. Das Justizministerium kann die Sitzungsgelder in solchen Fällen auf Höchstbeträge begrenzen. Eine Entschädigung für Verdienstausfall oder notwendige Stellvertretungskosten nach Nummer 2.1.5 wird nicht gewährt.

2.3.2 Die Abfindungen der Beiratsmitglieder werden auf Antrag von der Justizvollzugsanstalt ausbezahlt. In den Fällen der Nummer 2.3.1 ist Grundlage für die Zahlung eine Bescheinigung des Tagungsleiters über Beginn und Ende der Teilnahme des Beiratsmitglieds an der Tagung.

2.4 Übergangsbestimmung

Bis zur nächsten regelmäßigen Neubestellung bleibt die Zahl der Beiratsmitglieder in den einzelnen Beiräten unverändert.

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Zu § 19 Aufsichtsbehörde

1. Die Aufsichtsbehörde sucht alle Justizvollzugsanstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt.
2. Die Aufsichtsbehörde regelt den Besuch von Justizvollzugsanstalten durch anstaltsfremde Personen.
3. Über Besuche von Mitgliedern von Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen in Justizvollzugsanstalten oder bei einzelnen Gefangenen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Die Zulassung eines solchen Besuchs bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Gilt der Besuch einzelnen Untersuchungsgefangenen, sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.
4. Der Besuch bei einzelnen Gefangenen ist zu untersagen,

- 4.1 wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde oder
- 4.2 wenn zu befürchten ist, dass ein schädlicher Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen ausgeübt (§ 20 Nr. 2 JVollzGB III) oder das Erreichen des Erziehungsauftrags behindert (§ 18 Nr. 2 JVollzGB IV) würde.
- 5. Zu der Befürchtung nach Nummer 4.2 besteht regelmäßig Anlass, wenn
 - 5.1 die Straftaten oder das persönliche Lebensschicksal der oder des Gefangenen ohne Wahrung ihrer oder seiner Anonymität in breiter Öffentlichkeit erörtert werden sollen,
 - 5.2 wenn die Straftaten verharmlost werden sollen oder
 - 5.3 die oder der Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugier gemacht werden könnte.

Datenschutz

Zu § 38 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken

Zur Übermittlung personenbezogener Daten von Gefangenen an die zuständigen öffentlichen Stellen nach § 38 Abs. 1 Nr. 6 JVollzGB I soll das in der Anlage 4 aufgeführte Formular verwendet werden.

Zu § 39 Datenübermittlung zum Zweck des Gläubiger- und Opferschutzes

1. Allgemeines

Zur Übermittlung personenbezogener Daten von Gefangenen an Dritte nach § 39 Abs. 1 bis 3 JVollzGB I soll das in der Anlage 5 aufgeführte Formular verwendet werden.

2. Auskunftserteilung an nichtöffentliche Stellen

- 2.1 Berechtigt im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 2 JVollzGB I ist jedes rechtliche, ideelle und wirtschaftliche Interesse, das auf sachlichen Erwägungen beruht und mit der Rechtsordnung im Einklang steht, beispielsweise das Interesse des Gläubigers einer titulierten Forderung.
- 2.2 Für die Glaubhaftmachung wird nicht die volle Überzeugung von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache gefordert; es genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Der Geschehensablauf oder Sachverhalt muss gedanklich nachvollzogen werden können, das heißt, der Empfänger muss sein berechtigtes Interesse so präzise und in schlüssiger Form darstellen, dass der Absender prüfen kann, ob der Empfänger die Daten für seine berechtigten Ziele und Zwecke benötigt. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage von Unterlagen, beispielsweise Urteilsabschriften, Verträge oder außergerichtliche Mahnungen, erfolgen. Die bloße anwaltliche Versicherung genügt nicht.
- 2.3 Die Prüfung, ob ein schutzwürdiges Interesse des Gefangenen am Ausschluss der Übermittlung im konkreten Einzelfall nicht gegeben ist, erfolgt anhand der der Justizvollzugsanstalt bekannt-

ten Umstände, insbesondere der Art der Daten, der Art der Aufgabe, der Art und Weise der Verwendung durch den Empfänger, der potenziellen Gefährdung des Betroffenen sowie anhand der Erklärung der oder des Gefangenen im Rahmen ihrer oder seiner Anhörung. Ist danach anzunehmen, dass die Übermittlung zu nicht unbeachtlichen Nachteilen für den Gefangenen führt, hat die Auskunft zu unterbleiben. Nicht schutzwürdig ist das Interesse eines Schuldners, für seinen Gläubiger unauffindbar zu bleiben.

- 2.4 „Sonst aus einer Straftat Anspruchsberechtigte“ im Sinne des § 39 Abs. 3 JVollzGB I sind Inhaber einer Forderung, deren Rechtsgrund in der Straftat wurzelt und die kraft rechtsgeschäftlicher Forderungsübertragung oder gesetzlichen Forderungsübergangs, beispielsweise durch Erbfolge oder Übergang auf einen Versicherungsträger, übergegangen ist.

3. Anhörung der Gefangenen

- 3.1 Zur Anhörung der Gefangenen nach § 39 Abs. 4 Satz 1 JVollzGB I sowie zur nachträglichen Unterrichtung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 JVollzGB I sollen die in den Anlagen 6 und 7 aufgeführten Formulare verwendet werden.
- 3.2 Mit dem Anhörungsformular wird dokumentiert, dass vor der Übermittlung personenbezogener Daten von Gefangenen an Dritte die grundsätzlich vorgeschriebene Anhörung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 JVollzGB I erfolgt ist. Gleichzeitig dienen die Äußerungen der oder des Gefangenen der Entscheidungsfindung, ob bei Vorliegen der in § 39 Abs. 1 bis 3 JVollzGB I genannten Voraussetzungen von der Auskunftsbefugnis Gebrauch gemacht wird.
- 3.3 § 39 Abs. 1 bis 3 JVollzGB I ermöglicht den Justizvollzugsbehörden, auch ohne oder gegen den Willen der oder des Gefangenen die dort genannten personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln, soweit die Voraussetzungen für die Datenübermittlung vorliegen.

4. Einwilligung des Gefangenen

Erklärt sich der Gefangene mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten einverstanden, obwohl die Voraussetzungen des § 39 JVollzGB I nicht vorliegen, handelt es sich um eine Einwilligung nach § 30 JVollzGB I. Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Gefangenen beruht. Der Gefangene ist über den vorgesehenen Zweck der Datenübermittlung zu belehren sowie, soweit nach den Umständen erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Das in der Anlage 6 befindliche Anhörungsformular zu § 39 Abs. 4 Satz 1 JVollzGB I dient nicht der Verwendung für die Einwilligung.

5. Auskunftserteilung an Verletzte einer Straftat nach § 406 d Abs. 2 Nr. 2 stopp

- 5.1 Der oder dem Verletzten einer Straftat ist unter den in § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO genannten Voraussetzungen auf Antrag darüber Auskunft zu erteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Verurteilte angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.
- 5.2 Die oder der Verletzte kann einen solchen Antrag bei der Vollstreckungsbehörde oder bei der Justizvollzugsanstalt stellen. Die Vollstreckungsbehörde kann den dort gestellten Antrag selbst

bescheiden oder an die zuständige Justizvollzugsanstalt zur Beantwortung abgeben. In letztgenanntem Fall prüft die Vollstreckungsbehörde zunächst die Voraussetzungen des § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO und teilt der zuständigen Justizvollzugsanstalt das Ergebnis mit.

- 5.3 Anträge, die direkt bei der Justizvollzugsanstalt gestellt oder von der Vollstreckungsbehörde an die Justizvollzugsanstalt weitergeleitet wurden, bearbeitet die Justizvollzugsanstalt in eigener Zuständigkeit. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter stellt sicher, dass die Bearbeitung des Antrags und gegebenenfalls der Kontakt zu dem Verletzten durch hierfür geeignete Mitarbeiter erfolgt. Die Mitteilung an die Verletzte oder den Verletzten soll grundsätzlich nachrichtlich der zuständigen Vollstreckungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden. In besonders sensiblen Fällen ist die Vollstreckungsbehörde vor der Mitteilung an das Opfer vom Inhalt der Mitteilung zu informieren. Bei Inhalt und Form der Mitteilung ist den Belangen des Verletzten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Zu § 40 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

1. Voraussetzungen der Datenübermittlung

- 1.1 Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit
- 1.1.1 dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
- 1.1.2 eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
- 1.1.3 das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt (§ 476 Abs. 1 Satz 1 StPO). Bei der Abwägung nach Nummer 1.1.3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen (§ 476 Abs. 1 Satz 2 StPO).
- 1.2 Zur wissenschaftlichen Forschung gehören Forschungsprojekte an Universitäten, Fachhochschulen und anderen Einrichtungen der wissenschaftlichen Grundlagenforschung, wie Max-Planck-Institute und Fraunhofer-Institute, sowie wissenschaftliche Arbeiten wie Habilitationsschriften, Dissertationen und Abschlussarbeiten.
- 1.3 Die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Lehre durch Exploration oder Interview Betroffener ist nur mit deren Einwilligung zulässig (vgl. Nummer 5.4)
- 1.4 Für Forschungen des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg gelten die § 35 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 JVVollzGB I.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Über den Antrag auf Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung von Forschungsvorhaben im baden-württembergischen Justizvollzug entscheidet der Kriminologische Dienst im

Einvernehmen mit dem Justizministerium. Vor der Entscheidung werden in der Regel Stellungnahmen der betroffenen Justizvollzugsanstalten, insbesondere zur Arbeitsbelastung, eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt.

- 2.2 Über Anträge auf Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Studierenden an den Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg (Duale Hochschule) entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der der Studierende tätig ist, in eigener Verantwortung.

3. Verfahren

- 3.1 Der Antrag ist von der nach Nummer 1.1 empfangsberechtigten Stelle (z.B. Institut, Sektion, Abteilung, Lehrstuhl) vorzulegen und von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 3.2 Anträge wissenschaftlicher Einrichtungen außerhalb des Landes sind über die für die Forschungseinrichtung zuständige Landesjustizverwaltung vorzulegen.
- 3.3 Anträge von Privatpersonen sind in der Regel nicht zustimmungsfähig.
- 3.4 Der Antrag ist zu begründen. Die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten für die Durchführung der thematisch festgelegten Forschungsarbeit ist nach Grund und Umfang im Einzelnen darzulegen. In der Regel ist ein detaillierter Forschungsplan (Expose) vorzulegen. Der Antrag muss die Erklärung der Unmöglichkeit einer Nutzung anonymisierter Daten und der Unverhältnismäßigkeit des Anonymisierungsaufwandes beinhalten. Sämtliche Personen, die im Rahmen der Forschungsarbeit Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, sind namentlich zu nennen. Es ist ein aussagekräftiges Datenschutzkonzept vorzulegen.
- 3.5 Neben der Zustimmungserklärung soll dem Empfänger das in der Anlage 5 aufgeführte Formular übersandt werden. Das Formular ist vom Empfänger zu unterschreiben und an den Kriminologischen Dienst beziehungsweise an die Justizvollzugsanstalt (vgl. Nummer 2.2) zurückzusenden.
- 3.6 Wissenschaftlichen Einrichtungen Baden-Württembergs wird empfohlen, Anträge auf Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung von Forschungsvorhaben im Justizvollzug anderer Bundesländer dem baden-württembergischen Justizministerium vorzulegen, um von dort das Einvernehmen mit der zuständigen Landesjustizverwaltung herzustellen und Anträge weiterzuleiten.

4. Empfänger

- 4.1 Personenbezogene Daten werden nur solchen Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung (§ 476 Abs. 3 StPO). Dies gilt für alle Mitarbeiter der Forschungsarbeit. Sollen weitere Personen im Rahmen der laufenden Forschungsarbeit Zugang zu personen-

bezogenen Daten erhalten, sind diese namentlich zu nennen, sodass sie vor dem Zugang zu den Daten verpflichtet werden können.

- 4.2 Für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die jeweilige Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zuständig. Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die oder der Verpflichtete mit unterzeichnet. Die Verpflichteten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

5. Übermittlung der Daten

- 5.1 Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden (§ 476 Abs. 2 StPO).
- 5.2 Über die Art der Übermittlung entscheidet die jeweils betroffene Justizvollzugsanstalt nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 5.3 Sind die Voraussetzungen der Datenübermittlung nach Nummer 1.1 erfüllt, werden Auskunft und Akteneinsicht ohne die Einwilligung der Betroffenen gewährt.
- 5.4 Soll die Datenerhebung durch Interviews oder Explorationen erfolgen, ist die Einwilligung der Betroffenen unabdingbar. Für die Einwilligung gilt § 30 JVollzGB I. Die oder der für das Forschungsvorhaben Verantwortliche hat die Einwilligungserklärungen bei den Betroffenen vorab einzuholen und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter vorzulegen.

6. Datenschutz

- 6.1 Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können (§ 476 Abs. 5 StPO).
- 6.2 Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert (§ 476 Abs. 6 StPO).

7. Verwendung der Daten

- 7.1 Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach § 476 Abs. 1 bis 3 StPO und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat (§ 476 Abs. 4 StPO). Die Zustimmung soll erteilt wer-

den, wenn die weitere Forschungsarbeit in einem engen sachlichen Zusammenhang zu der Forschungsarbeit steht, für die die Daten übermittelt wurden.

- 7.2 Über die Verwendung personenbezogener Daten für andere Forschungsarbeiten entscheidet der Kriminologische Dienst. Der Antrag ist vom Empfänger der Daten zu stellen und nach Maßgabe von Nummer 3.4 zu begründen.

8. Veröffentlichung von Daten

- 8.1 Der Empfänger darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle (§ 476 Abs. 7 StPO). Vorab ist die Zustimmung des Kriminologischen Dienstes einzuholen.
- 8.2 Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Veröffentlichung sind dem Kriminologischen Dienst die Forschungsergebnisse vorzulegen.

Zweiter Teil

Zum Zweiten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Untersuchungshaftvollzug

Vollzugsverlauf

Zu § 4 Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt

1. Die Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft setzt ein schriftliches richterliches Aufnahmeersuchen voraus.
2. Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III findet entsprechende Anwendung.

Zu § 5 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 6 JVollzGB III findet entsprechende Anwendung.

Zu § 6 Vorführung und Ausführung

1. Bei Vorführungen oder Ausführungen soll Untersuchungsgefangenen in der Regel das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.
2. Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III sowie die Nummern 2 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 10 JVollzGB III finden entsprechende Anwendung.

Zu § 7 Beendigung der Untersuchungshaft

Die Entlassung der oder des Untersuchungsgefangenen ist der Stelle, die sie angeordnet hat, unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich mitzuteilen.

Grundversorgung

Zu § 8 Unterbringung

Eine gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen aus Gründen der Vollzugsorganisation (§ 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 JVollzGB I) kommt insbesondere in Betracht für die Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils eines Gefangenen und seiner Verlegung in die für den Vollzug der Straftat zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Zu § 11 Verpflegung, Einkauf und Fernsehen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu den §§ 17 und 18 JVollzGB III gelten entsprechend.

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 12 Pflege sozialer Beziehungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 19 JVollzGB III gelten entsprechend

Zu § 14 Überwachung von Besuchen

Ist die Überwachung der Unterhaltung von Untersuchungsgefangenen mit Besuchern lediglich aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt angeordnet, kann der überwachende Bedienstete den Besuch gleichwohl abbrechen, wenn die Unterredung den Zweck der Untersuchungshaft gefährdet und eine Anordnung des Gerichts nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Zu § 15 Besuche bestimmter Personen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 22 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 16 Recht auf Schriftwechsel

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 23 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 17 Überwachung des Schriftwechsels

1. Überwachung abgehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks

- 1.1 Wird der Schriftwechsel einer oder eines Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen überwacht, erhalten die Gefangenen für abgehende Schreiben einen Begleitumschlag. Die Untersuchungsgefangenen haben ihre Schreiben unverschlossen in den Begleitumschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit ihrem Namen, der Bezeichnung der überwachenden Stelle sowie dem Aktenzeichen unter dem die Untersuchung gegen sie geführt wird, zu versehen. Wird der Schriftwechsel auch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht, haben die Untersuchungsgefangenen den Begleitumschlag unverschlossen zu lassen; er wird vor Versendung an die überwachende Stelle von der Justizvollzugsanstalt verschlossen.
- 1.2 Wird ein Schreiben nicht beanstandet, so wird die Zustimmung zur Absendung von der überwachenden Stelle auf dem Begleitumschlag vermerkt.

2. Überwachung eingehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks

- 2.1 Wird der Schriftwechsel einer oder eines Untersuchungsgefangenen alleine aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen überwacht, legt die Justizvollzugsanstalt für die Gefangene oder den Gefangenen eingehende Schreiben ungeöffnet in einem unverschlossenen Begleitumschlag der überwachenden Stelle vor.
- 2.2 Ist das Schreiben nicht zu beanstanden, so vermerkt die überwachende Stelle auf dem Begleitumschlag, dass der Aushändigung an die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen zugestimmt wird, und leitet das Schreiben in dem verschlossenen Begleitumschlag der Justizvollzugsanstalt zur Aushändigung zu. Enthält das Schreiben Einlagen, so wird dies ebenfalls auf dem Begleitumschlag vermerkt.
- 2.3 Wird der Schriftwechsel alleine aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen überwacht, wird in der Justizvollzugsanstalt der Begleitumschlag in Gegenwart der oder des Untersuchungsgefangenen geöffnet, das Schreiben ausgehändigt und über etwaige Einlagen verfügt. Eine Prüfung des Schreibens auf Einlagen ist unabhängig von einem entsprechenden Vermerk auf dem Begleitumschlag zulässig. Dabei ist auszuschließen, dass von dem gedanklichen Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen wird. Die Verfügung über etwaige Einlagen wird auf dem Begleitumschlag vermerkt; dieser Begleitumschlag ist von der Justizvollzugsanstalt zu verwahren.
- 2.4 Wird der Schriftwechsel auch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht, wird das Schreiben in der Regel nach Rücksendung durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen durch die Anstalt überprüft. Eine Verfügung über etwaige Einlagen ist der oder dem Untersuchungsgefangenen bei Aushändigung des Schreibens mitzuteilen.

3. Ergänzende Bestimmungen

- 3.1 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III entsprechend.
- 3.2 Wird der Schriftwechsel einer oder eines Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks überwacht, verfährt die Justizvollzugsanstalt mit Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die an die in § 119 Abs. 4 StPO genannten Stellen gerichtet sind, nach Nummer 1. Die Untersuchungsgefangenen dürfen die Schreiben jedoch verschlossen in den Begleitumschlag legen, es sei denn der Schriftwechsel wird auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht und das Schreiben ist nicht an eine der in § 17 Abs. 2 JVollzGB II genannten Stellen gerichtet. Schreiben der genannten Stellen an Untersuchungsgefangene sind mit ungeöffnetem Begleitumschlag auszuhändigen.
- 3.3 Für den Schriftwechsel der gemäß § 126 a StPO einstweilig in einer Justizvollzugsanstalt untergebrachten Personen mit den in § 17 Abs. 3 JVollzGB II und § 119 Abs. 4 StPO genannten Stellen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Zu § 18 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

1. Zur Übermittlung der Schreiben zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen können Sammelumschläge verwendet werden, die zum dauernden Gebrauch bestimmt und entsprechend beschriftet sind; die Absendestelle versieht sie mit einer amtlichen Verschlussmarke, auf der das Namenszeichen der Beamtin oder des Beamten und das Datum anzugeben sind.
2. Bei der gesamten Regelung des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen ist auf größte Beschleunigung zu achten. Es ist dafür zu sorgen, dass die ein- und ausgehenden Schreiben der oder des Gefangenen soweit angeordnet dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen unverzüglich übermittelt, abgesandt oder den Gefangenen ausgehändigt werden, nachdem die überwachende Stelle zugestimmt hat.

Zu § 19 Anhalten von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 26 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 21 Pakete

1. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 28 JVollzGB III gelten entsprechend.
2. Ist die Überwachung des Paketverkehrs alleine aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt angeordnet, ist die Entscheidung des Gerichts einzuholen, wenn die Versendung oder der Empfang bestimmter Gegenstände den Zweck der Untersuchungshaft gefährden könnte.

Gesundheitsfürsorge

Zu § 26 Anspruch auf medizinische Leistung

Die Nummern 1 und 2 sowie Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 33 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 27 Verlegung aus medizinischen Gründen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 28 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 31 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 39 JVollzGB III gelten entsprechend.

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Zu § 34 Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Selbstbeschäftigung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 42 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 35 Arbeitsentgelt

Die Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 49 JVollzGB III gilt entsprechend.

Zu § 36 Haftkostenbeitrag

Nummern 2.2 bis 4.2 sowie 6.1 bis 6.3, mit Ausnahme von 6.3.3 und 6.3.4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 51 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 37 Sondergeld

1. Für Untersuchungsgefangene kann monatlich ein Sondergeld nach § 37 Abs. 1 JVollzGB II von bis zu fünf Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III (neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) eingezahlt werden.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 54 JVollzGB III entsprechend.

Freizeit

Zu § 41 Hörfunk und Fernsehen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 59 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 42 Zeitungen und Zeitschriften

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 60 JVollzGB III gelten entsprechend.

Sicherheit und Ordnung

Zu § 45 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 46 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 64 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 67 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 48 Einzelhaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 68 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 49 Fesselung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 69 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 51 Festnahmerecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 66 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 52 Ärztliche Überwachung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 71 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 53 Ersatz von Aufwendungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 72 JVollzGB III gelten entsprechend.

Unmittelbarer Zwang

Zu § 54 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 73 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 75 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 57 Handeln auf Anordnung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 76 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 61 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 80 JVollzGB III gelten entsprechend.

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 64 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 83 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 65 Disziplinarbefugnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 84 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 66 Disziplinarverfahren

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 85 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 67 Ärztliche Mitwirkung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 86 JVollzGB III gelten entsprechend.

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Zu § 68 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 92 JVollzGB III gelten entsprechend.

Junge Untersuchungsgefangene

Zu § 72 Gestaltung des Vollzugs

1. Bei der Persönlichkeitserforschung soll besonderer Wert auf die Feststellung der seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart der jungen Untersuchungsgefangenen, auf ihre Lebensgeschichte, die Schul- und Berufsbildung sowie die persönlichen und sozialen Verhältnisse gelegt werden. In geeigneten Fällen soll die Jugendgerichtshilfe beteiligt werden. Die jungen Untersuchungsgefangenen sollen beobachtet und ihr Verhalten schriftlich dokumentiert werden.
2. Das Ergebnis der Persönlichkeitserforschung ist dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Zu § 73 Betreuung und Unterbringung

Werden junge Untersuchungsgefangene gemeinsam untergebracht, so sind ihre Entwicklung und Reife sowie erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu § 75 Bildung und Arbeit

Der Unterricht findet in der Regel während der Arbeitszeit statt. Ist jungen Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen nicht gestattet, sind sie zum selbstständigen Lernen anzuhalten und hierbei zu unterstützen.

Dritter Teil

Zum Dritten Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Strafvollzug

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

Zu § 4 Aufnahme und Behandlungsuntersuchung

1. Durch die ärztliche Untersuchung soll der Gesundheitszustand der oder des Gefangenen einschließlich der Körpergröße, des Körpergewichts und des Zustands des Gebisses festgestellt werden; insbesondere ist zu prüfen, ob die oder der Gefangene vollzugstauglich ist, ob sie oder er ärztlicher Behandlung bedarf, ob sie oder er ihres oder seines Zustandes wegen anderen gefährlich, ob und in welchem Umfang sie oder er arbeitsfähig und zur Teilnahme am Sport tauglich ist und ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich niederzulegen.
2. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten.

Zu § 5 Vollzugsplan

1. Auf Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVollzGB III wird hingewiesen.

2. Die Gefangenen sind im Falle eines Zustimmungsvorbehalts (§ 5 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB III) darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit des Vollzugsplans der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.

Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

1. Verlegung und Überstellung

Verlegungen und Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt zulässig.

2. Besuchszusammenführung

- 2.1 Eine Überstellung zu Besuchszwecken ist zweimal im Vollstreckungsjahr zulässig. Sie soll erst dann angeordnet werden, wenn der Gefangene in der zuständigen Justizvollzugsanstalt drei Monate lang keinen Besuch seiner Bezugsperson erhalten hat. Eine Besuchszusammenführung mit einer in Haft befindlichen Person ist alle drei Monate möglich. Sie soll nur bei Ehegatten und bei nichtehelichen Lebenspartnern mit mindestens einem gemeinsamen Kind erfolgen. Über Ausnahmen in wichtigen Fällen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Anstalt.

- 2.2 Weibliche Gefangene dürfen nur in eine zum Vollzug an weiblichen, männliche Gefangene nur in eine zum Vollzug an männlichen Gefangenen zuständige Justizvollzugsanstalt überstellt werden.

- 2.3 Die Überstellung soll in der Regel die Dauer einer Woche nicht überschreiten.

3. Verfahren

3.1 Allgemeines

Über einen Antrag auf Überstellung oder Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, auch eines anderen Bundeslandes, oder über einen Antrag auf Ausantwortung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Gefangene untergebracht ist.

3.2 Überstellung und Verlegung innerhalb von Baden-Württemberg sowie Überstellung in ein anderes Bundesland

Befürwortet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Überstellung in eine andere Justizvollzugsanstalt, auch eines anderen Bundeslandes, oder eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt innerhalb von Baden-Württemberg, so führt sie oder er, außer bei Überstellungen zum Zwecke der Vorführung, das Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Anstalt herbei. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Justizvollzugsanstalten des Landes nicht zustande, teilt die ersuchte Anstalt der ersuchenden Anstalt die Ablehnungsgründe auf deren Anforderung schriftlich mit. Der ersuchenden Anstalt ist es sodann anheimgestellt, die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

3.3 Verlegung in ein anderes Bundesland

Befürwortet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes, so legt sie oder er die Gefangenenpersonalakten unter Beifügung der befürwortenden Entscheidung dem Justizministerium zur Herbeiführung der Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes vor. Auf § 26 Absatz 2 Satz 3 Strafvollstreckungsordnung wird hingewiesen.

Zu § 7 Offener und geschlossener Vollzug

1. Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug

- 1.1 Bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen,
 - 1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;
 - 1.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.
- 1.3 Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat eine Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zum offenen Vollzug der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten in Nummer 4.

2. Ausschlussgründe

- 2.1 Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
 - 2.1.1 gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - 2.1.2 gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 2.1.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,

- 2.1.4 gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
- 2.2 In den Fällen der Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen der Nr. 2.1.3 entfällt der Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1, soweit der oder die Gefangene bis zu seiner oder ihrer voraussichtlichen Entlassung einen Strafrest von nicht mehr als drei Monaten zu verbüßen hat und die zuständige Ausländerbehörde für die letzten drei Monate der Inhaftierung keinen Termin für die Abschiebung benannt hat. In den Fällen der Nummer 2.1.1 ist die Vollstreckungsbehörde, der Nummer 2.1.4 das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens 2.1.3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

3. Eignung für den offenen Vollzug

- 3.1 Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel namentlich Gefangene,
- 3.1.1 die erheblich suchtfährdet sind,
- 3.1.2 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- 3.1.3 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder vom letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Freistellung aus der Haft oder des letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- 3.1.4 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- 3.1.5 bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.
- 3.2 Ausnahmen von Nummer 3.1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen der Nummer 3.1.4 ist die zuständige Behörde zu hören.
- 3.3 Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.
- 3.4 Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zum offenen Vollzug davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen

digen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.

4. Zustimmungsvorbehalte

- 4.1 Verlegungen in den offenen Vollzug bedürfen der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Die Entscheidung zur Verlegung in den offenen Vollzug wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 12 JVollzGB III).
- 4.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:
 - 4.2.1 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,
 - 4.2.2 bereits 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern der Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 4.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.
- 4.3 Die Zustimmung nach Nummer 4.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt der Gefangene im offenen Vollzug oder bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.
- 4.4 Bei Prüfung der Frage, ob die oder der Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen wird, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zugrunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/und der Strafvollstreckungskammer abzuklären.
- 4.5 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Verlegung in den offenen Vollzug kommt.

5. Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug

- 5.1 Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn
 - 5.1.1 sie sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen oder
 - 5.1.2 Umstände bekannt werden, die nach Nummer 1 einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegenstanden hätten.

- 5.2 Der oder dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen bekanntzugeben.
- 5.3 Die Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

6. Ergänzende Bestimmungen

- 6.1 Die Entscheidung über die Unterbringung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen im offenen Vollzug ist in einer Konferenz nach § 17 JVollzGB I vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Die Unterbringung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 6.2 Welche Justizvollzugsanstalten und Abteilungen Einrichtungen des offenen Vollzuges sind, ergibt sich aus der im Vollstreckungsplan für Baden-Württemberg festgelegten Zweckbestimmung. Der Vollstreckungsplan regelt auch das Verfahren bei der Einweisung oder Verlegung in den offenen Vollzug sowie bei der (Rück-) Verlegung in den geschlossenen Vollzug.

7. Gestaltung des offenen Vollzugs

- 7.1 Der offene Vollzug ist in Anlehnung an die Verhältnisse in freien Gemeinschaftsunterkünften zu gestalten. Die Gefangenen werden nur beaufsichtigt, soweit dies die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnet. Umgang mit Alkohol und berauschenden Mitteln ist verboten.
- 7.2 Soweit nicht aus vollzuglichen oder betrieblichen Gründen eine Beschäftigung innerhalb der Justizvollzugsanstalt angezeigt ist, soll der Arbeitseinsatz des Gefangenen im Wege der Außenbeschäftigung oder des Freigangs erfolgen.
- 7.3 Über die in Nummer 3.10 zu § 9 JVollzGB III getroffene Regelung hinaus kann allen Gefangenen gestattet werden, eigene Kleidung zu tragen. Insoweit sind die für Freigänger geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Macht die Art der ausgeübten Tätigkeit das Tragen einer besonderen Arbeits- oder Schutzkleidung erforderlich, so wird diese von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt.
- 7.4 Das Taschengeld und das Hausgeld können in bar ausgezahlt werden. Wird eine Gefangene oder ein Gefangener in den geschlossenen Vollzug (zurück-) verlegt, hat sie oder er das in seinem Besitz befindliche Bargeld abzugeben; der Betrag steht im laufenden Monat noch für den Einkauf zur Verfügung. Besitz oder Verwendung von Scheck- oder Kreditkarten ist nicht gestattet.
- 7.5 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann gestatten, dass der Schriftwechsel der Gefangenen nicht durch die Vermittlung der Justizvollzugsanstalt erfolgt. Schriftwechsel und Besuche der Gefangenen werden in der Regel nicht überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Überwachung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Gefangene den Verzicht auf Überwachung missbrauchen. Bei der Festlegung der Besuchsdauer ist den Besonderheiten des offenen Vollzuges und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

- 7.6 Bei der Rückkehr von der Arbeit, der Freistellung aus der Haft oder dem Ausgang unterbleibt die Durchsuchung, soweit sie nicht auf Grund der besonderen Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Durchsuchung insbesondere dann anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Gefangene den Verzicht auf Durchsuchung missbrauchen.
- 7.7 Soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind die Gefangenen in Wohngruppen zusammenzufassen, deren Größe 30 Gefangene nicht übersteigen soll.
- 7.8 Mit Ausnahme der Ruhezeit können die Außentüren der Wohngebäude unverschlossen bleiben. Abschlüsse in den Stockwerken und Treppenhäusern können auch während der Ruhezeit offen gehalten werden.
- 7.9 Den Gefangenen kann ein Schlüssel zu ihren Wohnräumen ausgehändigt werden. Das Gleiche gilt für die Behältnisse, in denen sie die ihnen überlassenen persönlichen Gegenstände verwahren.

8. Unterbringung kurzstrafiger Gefangener im offenen Vollzug

- 8.1 Deutsche und ausländische Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 15 Monaten, die sich zum Zeitpunkt der Ladung auf freiem Fuß befinden, können unmittelbar nach der Aufnahme in einer offenen Einrichtung der Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, sofern sie sich für diese Vollzugform eignen und Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht besteht.
- 8.2 Reichen die Plätze im offenen Bereich einer Justizvollzugsanstalt nicht aus, können Gefangene in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Anstalt, deren offene Einrichtung freie Plätze hat, verlegt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB III).
- 8.3 Die Unterbringung im offenen Vollzug beinhaltet zunächst nicht die Feststellung, dass der Gefangene für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet ist. Dies ist im Rahmen der Vollzugsplanung gesondert zu prüfen.
- 8.4 Einem Gefangenen ohne festes Arbeitsverhältnis soll zunächst Arbeit im offenen Bereich der Justizvollzugsanstalt zugeteilt werden. Bei persönlicher Eignung soll er sich baldmöglichst, grundsätzlich jedoch innerhalb eines Monats, ein freies Beschäftigungsverhältnis beschaffen oder die Justizvollzugsanstalt ihm in dieser Zeit ein solches Arbeitsverhältnis oder ein nicht freies Beschäftigungsverhältnis (Freigang ofB) vermitteln. Die Beobachtungszeit kann insoweit abgekürzt werden.
- 8.5 Wird ein Gefangener vom offenen Vollzug abgelöst, so wird er in den geschlossenen Vollzug der für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalt verlegt.
- 8.6 Unberührt bleiben die Regelungen über die sofortige Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug und die Bestimmungen über die Einweisungskriterien in die Justizvollzugsanstalten Bruchsal – Außenstelle Kislau, Pforzheim – Außenstelle Sachsenheim und Ulm.

Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

1. Allgemeines

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gewährt.

2. Außenbeschäftigung

2.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung, ob Vollzugsbedienstete Gefangene

2.1.1 ständig und unmittelbar,

2.1.2 ständig oder

2.1.3 in unregelmäßigen Zeitabständen zu beaufsichtigen haben.

Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

2.2 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gefangenen und aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der Gefangenen jederzeit überblicken können.

2.3 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht brauchen Vollzugsbedienstete die Gefangenen nicht im Blickfeld zu behalten, sofern ständige äußere Vorrichtungen gegen ein Entweichen bestehen.

2.4 Bei der Außenbeschäftigung unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Zeitabständen setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen sich die Vollzugsbediensteten über das Verhalten und die Vollzähligkeit der Gefangenen zu vergewissern haben. Die Zeitabstände dürfen zwei Stunden nicht übersteigen.

2.5 Auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle werden die Gefangenen in den Fällen der Nummern 2.3 und 2.4 in der Regel ständig und unmittelbar beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

2.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob die aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten Waffen tragen. In den Fällen der Nummer 2.4 dürfen Schusswaffen nicht getragen werden.

2.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten das Tragen von Zivilkleidung gestatten. Dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.

2.8 Die Gefangenen tragen nicht gekennzeichnete Oberbekleidung.

3. Freigang

- 3.1 Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, dass ein Dritter schriftlich verpflichtet wird, die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die oder der Gefangene an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- 3.2 Die Justizvollzugsanstalt überprüft das Verhalten der oder des Gefangenen während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.
- 3.3 Der Freigänger bleibt auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle in der Regel ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten.
- 3.4 Als Beschäftigung kommen insbesondere die in den §§ 42, 43 JVollzGB III genannten Tätigkeiten in Betracht.
- 3.5 Mit Ausnahme von Schichtarbeit sind nächtliche Arbeitszeiten von Freigängern grundsätzlich zu vermeiden; insbesondere im Gaststättengewerbe können insoweit schädliche Versuchungssituationen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.
- 3.6 Freigänger sind verpflichtet, nach Beschäftigungsschluss jeweils unverzüglich in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Freigang mit Übernachtung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ist nicht zulässig.
- 3.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Freigängern gestatten, im Anschluss an die Beschäftigung notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf zu erledigen. Die Rückkehrzeit ist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsverbindungen knapp zu bemessen.
- 3.8 Freigängern ist grundsätzlich der Besuch von Gaststätten nach Arbeitsschluss zu untersagen und dieses Verbot bei der Bemessung der Rückkehrzeit zu berücksichtigen.
- 3.9 Freigang im eigenen Betrieb der oder des Gefangenen oder in einem Betrieb, dessen Verantwortliche in enger persönlicher Beziehung zu der oder dem Gefangenen stehen, kommt nur in Betracht, wenn eine verstärkte Überwachung seitens der Justizvollzugsanstalt möglich ist und wenn die dem Vollzug zu Grunde liegende Straftat keinen Bezug zu dem betreffenden Betrieb hat.
- 3.10 Freigänger tragen eigene Kleidung. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben sie auf eigene Kosten zu sorgen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann dies die Justizvollzugsanstalt übernehmen. Verfügen Gefangene nicht über die erforderliche Kleidung und können sie sie auch nicht beschaffen, so wird sie von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt. Freigänger dürfen nicht als Gefangene kenntlich gemacht werden.
- 3.11 Ist Freigängern gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt einzugehen, so gelten insoweit § 45 JVollzGB III sowie die auf diese Vorschrift bezogenen Verwaltungsvorschriften.

- 3.12 Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis soll nur zugewiesen werden, wenn und solange ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht möglich und dies für eine angemessene Zeit zur Erprobung auf ein freies Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.
- 3.13 Auch nach der Zuweisung zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis muss die Justizvollzugsanstalt zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und Behandlung der Freigänger am Arbeitsplatz ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die Gefangenen behalten. Dies ist in der Vollzugsplanung, in der Vertragsgestaltung mit den Unternehmern und über Kontrollen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
- 3.14 Zur Einhaltung der Arbeitspflicht kann die Justizvollzugsanstalt den zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis zugelassenen Gefangenen Weisungen erteilen.
- 3.15 Freigänger ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben nur einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der für sie jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt. Für Freigänger mit freiem Beschäftigungsverhältnis gilt § 35 Abs. 2 JVollzGB III.

4. Ausführung

- 4.1 Bei der Ausführung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 3 JVollzGB III) sind die Gefangenen von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Vor der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen, zum Beispiel bei Ausführungen zum Arzt, in Kliniken oder therapeutische Einrichtungen.
- 4.2 Mit der Ausführung dürfen nur besonders geeignete Bedienstete und Angehörige der Fachdienste nur dann herangezogen werden, wenn sie bereit sind, alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus einer Ausführung ergeben. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter darf jeweils nur eine Gefangene oder einen Gefangenen ausführen. Weibliche Bedienstete dürfen allein keine männlichen Gefangenen ausführen.

5. Ausgang

- 5.1 Ausgang nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III kommt insbesondere in Betracht:
- 5.1.1 anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs von Angehörigen oder von anderen Personen, die die Behandlung oder Eingliederung der oder des Gefangenen fördern,
- 5.1.2 zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung,
- 5.1.3 zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlussprüfung.
- 5.2 Ausgänge in Begleitung eines Bediensteten oder einer Bediensteten sollen noch bestehende Fluchtanreize vermindern. Die begleitenden Bediensteten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu

unternehmen, damit die oder der Gefangene beanstandungsfrei in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt.

- 5.3 Andere Formen des Ausgangs, zum Beispiel in Begleitung einer externen Fachkraft oder einer Bezugsperson, bleiben von Nummer 5.2 unberührt.
- 5.4 Nummer 6.6 gilt entsprechend. Vor der Gewährung von Ausgang bedarf es einer angemessenen Beobachtungsfrist.
- 5.5 Beim Ausgang tragen die Gefangenen Zivilkleidung.
- 5.6 Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Sondergeld, dem Hausgeld, dem Taschengeld oder dem Eigengeld zu bestreiten. § 63 Abs. 2 Satz 3 JVollzGB III bleibt unberührt.

6. Freistellung aus der Haft

- 6.1 Die Freistellung aus der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt; der Tag, an dem Gefangene die Freistellung antreten, wird nicht mitgerechnet.
- 6.2 Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung aus der Haft ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.
- 6.3 Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB III), in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung aus der Haft.
- 6.4 Zeiten, in denen der Gefangene die Voraussetzungen für eine Freistellung noch nicht erfüllt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 JVollzGB III), können bei der Berechnung der Freistellung berücksichtigt werden. Für Zeiten, in denen der Gefangene für eine Freistellung nicht geeignet ist, soll ihm Freistellung aus der Haft in der Regel nicht gewährt werden.
- 6.5 Bei der Berechnung der Mindestvollzugsdauer des § 9 Abs. 3 Satz 1 JVollzGB III bleiben vorhergehende Untersuchungshaft sowie Strafunterbrechung außer Betracht. Unmittelbar nacheinander zu vollziehende Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet. Der Teil einer Freiheitsstrafe, der nach dem Widerruf der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung vollzogen wird, gilt als selbstständige Strafe.
- 6.6 Gefangene dürfen in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen freigestellt werden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
- 6.7 Die Gefangenen haben die Anschrift, an der sie sich während der Freistellung aus der Haft aufhalten, anzugeben.

- 6.8 Die Gefangenen treten die Freistellung aus der Haft in eigener Kleidung an.
- 6.9 Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während der Freistellung haben die Gefangenen aus Mitteln des Sonder-, Haus- oder Eigengeldes zu tragen. Nummer 1.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gilt entsprechend. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann eine Beihilfe für die Freistellungszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- 6.10 Für Art und Umfang einer Beihilfe für die Freistellungszeit gilt § 90 JVollzGB III entsprechend.
- 6.11 Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die Gefangenen wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

7. Anordnung und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

- 7.1 Bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen,
- 7.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;
- 7.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der oder des Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie oder er noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat.
- 7.2 Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Gewährung von unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten nach den Nummern 8.1 bis 8.4.
- 7.3 Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.

- 7.4 Die Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist in einer Konferenz nach § 17 JVollzGB I vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang oder Ausgang in Begleitung sind in diesen Fällen in der Regel nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB III zulässig. Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in diesen Fällen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums. Die Gewährung wird erst mit dieser Zustimmung wirksam (§ 12 JVollzGB III).
- 7.5 Nummer 7.4 gilt nicht für die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.
- 7.6 Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang, Ausgang in Begleitung und Freistellung aus der Haft sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
- 7.6.1 gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
- 7.6.2 gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- 7.6.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
- 7.6.4 gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
- 7.7 In den Fällen Nummern 7.6.1, 7.6.3 und 7.6.4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen der Nummer 7.6.3 entfällt der Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1, soweit der oder die Gefangene bis zu seiner oder ihrer voraussichtlichen Entlassung einen Strafrest von nicht mehr als drei Monaten zu verbüßen hat und die zuständige Ausländerbehörde für die letzten drei Monate der Inhaftierung keinen Termin für die Abschiebung benannt hat. In den Fällen der Nummer 7.6.1 ist die Vollstreckungsbehörde, der Nummer 7.6.4 das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen der Nummer 7.6.3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.
- 7.8 Vollzugsöffnende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn Gefangene hierfür geeignet sind, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob Gefangene durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.
- 7.9 Ungeeignet für Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang, Ausgang in Begleitung und Freistellung aus der Haft sind in der Regel namentlich Gefangene,
- 7.9.1 die erheblich suchtgefährdet sind,

- 7.9.2 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- 7.9.3 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder von dem letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Freistellung aus der Haft oder ihres letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- 7.9.4 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- 7.10 Für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JVollzGB III in der Regel ungeeignet sind darüber hinaus Gefangene, bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würden. Für eine Freistellung aus der Haft in der Regel ungeeignet sind Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind.
- 7.11 Ausnahmen von den Nummern 7.9 und 7.10 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen der Nummer 7.9.4 ist die zuständige Behörde zu hören.
- 7.12 Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine vollzugsöffnende Maßnahme zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.
- 7.13 Die sachgerechte Entscheidung darüber, ob Gefangene zum Freigang zugelassen werden, setzt regelmäßig eine Beobachtungszeit in der Justizvollzugsanstalt voraus, in die die oder der Gefangene zum Vollzug der Freiheitsstrafe eingewiesen worden ist. Eine kürzere Beobachtungszeit als sechs Monate kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. Diese sind aktenkundig zu machen. Die Zulassung zum sofortigen Freigang im Rahmen des Kurzstrafenprogramms bleibt unberührt.
- 7.14 Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt Gefangene für den Freigang geeignet sind, sind insbesondere der Grad ihrer Belastbarkeit, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass der 18 Monate übersteigende Freigang die Belastbarkeit von Gefangenen häufig erschöpft.
- 7.15 Freistellung aus der Haft wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll einen Monat vor Freistellungsbeginn schriftlich gestellt werden.
- 7.16 Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen bekannt zu geben.

- 7.17 Freigestellte Gefangene erhalten einen Freistellungsschein. In dem Freistellungsschein sind Weisungen, soweit erforderlich, aufzuführen.
- 7.18 Vor Antritt der Freistellung aus der Haft sind Gefangene namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Freistellung sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

8. Zustimmungsvorbehalte

- 8.1 Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 12 JVollzGB III).
- 8.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:
- 8.2.1 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,
- 8.2.2 bereits 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern die oder der Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 8.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.
- 8.3 Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Anordnung der Außenbeschäftigung und der Ausführung.
- 8.4 Die Zustimmung nach Nummer 8.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der Gefangene im offenen Vollzug oder bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

9. Ergänzende Bestimmungen

- 9.1 Bei Prüfung der Frage, ob Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zu Grunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/und der Strafvollstreckungskammer abzuklären.
- 9.2 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen kommt.

- 9.3 Die Anordnung einer vollzugsöffnenden Maßnahme ist aufzuheben, wenn die oder der Gefangene die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

Zu § 10 Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass

1. Allgemeines

Die Nummern 5 bis 9 zu § 9 JVollzGB III gelten entsprechend.

2. Ausführung

- 2.1 Bei einer Ausführung entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter über die nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.
- 2.2 Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der oder des Gefangenen unerlässlich ist.

3. Gerichtstermine

- 3.1 Beantragen Gefangene unter Vorlage einer Ladung die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, so entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, ob Gefangenen hierfür Ausgang oder Freistellung aus der Haft erteilt wird oder ob sie ausgeführt werden.
- 3.2 Eine Pflicht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, das Gericht über ihre oder seine Entscheidung zu unterrichten, besteht nicht.
- 3.3 Ersucht das Gericht die Justizvollzugsanstalt, eine oder einen Gefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen, so klärt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, ob die oder der Gefangene der Ladung Folge leisten will. Bejahendenfalls prüft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, ob der oder dem Gefangenen Ausgang oder Freistellung aus der Haft erteilt wird oder ob sie oder er ausgeführt werden.
- 3.4 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet das Gericht, und zwar auch dann, wenn Gefangene die Teilnahme an dem Termin ablehnen.

4. Ausführung im Gefangeneninteresse

Werden Gefangene auf ihren Antrag oder überwiegend in ihrem Interesse ausgeführt, so werden ihnen in der Regel die Kosten auferlegt.

5. Vorführung

- 5.1 Erlässt das Gericht einen Vorführungsbefehl und ersucht es die Justizvollzugsanstalt um Vorführung, so lässt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Gefangene oder den Gefangenen zu dem gerichtlichen Termin vorführen.
- 5.2 Vor der Vorführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen.
- 5.3 Im Benehmen mit der Richterin oder dem Richter, der die Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht führt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Zeit fest, in der Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, in der Justizvollzugsanstalt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeführt zu werden.
- 5.4 Gefangene werden zu Justizbehörden, Polizeidienststellen oder anderen Behörden von Bediensteten und mit Fahrzeugen des Strafvollzugs vorgeführt.
- 5.5 Bei Vorführungen an Orte außerhalb des Sitzes der Justizvollzugsanstalt sind Gefangene grundsätzlich in die dem Sitz der ersuchenden Behörde nächstgelegene Justizvollzugsanstalt zu überstellen. Dies gilt nicht, wenn die unmittelbare Vorführung sachdienlich ist.

6. Weibliche Gefangene

Frauen dürfen nur in Justizvollzugsanstalten überstellt werden, die nach dem Vollstreckungsplan eine Zuständigkeit zum Vollzug an Frauen haben.

Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

1. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

- 1.1 Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt beziehen,
- 1.2 sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
- 1.3 mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
- 1.4 bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
- 1.5 alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.

2. Widerruf und Rücknahme

- 2.1 Für das Vorliegen der in § 11 Abs. 2 JVollzGB III genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.
- 2.2 Widerruf und Rücknahme werden wirksam, so bald die Entscheidung der oder dem Gefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist. Der oder dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
- 2.3 Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen auf Verlangen bekannt zu geben.
- 2.4 Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.

Zu § 12 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. Auf Nummer 8 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III und auf Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III wird hingewiesen.
2. Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Plan eingebettet ist, dem eventuell insgesamt zugestimmt werden kann. Ist danach die beabsichtigte Maßnahme in einen Vollzugsplan eingebettet, bedarf dieser insgesamt der Zustimmung der Justizministeriums, um wirksam zu werden.
3. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Verlegung in den offenen Vollzug ist zur Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr das in der Fachanwendung IS-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht an das Justizministerium mit den Gefangenenpersonalakten beizufügen.
4. Die Gefangenen sind in Fällen eines bestehenden Zustimmungsvorbehalts darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit der Maßnahme der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.
5. Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Justizvollzugsanstalt der oder dem Gefangenen einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist sie oder ihn auf den Rechtsbehelf hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.

Grundversorgung

Zu § 15 Ausstattung des Haftraums

1. Die Haltung von Tieren durch Gefangene ist mit Ausnahme der Haltung von Vögeln unzulässig.
2. Für die Haltung von Vögeln gilt:

- 2.1 Die Erlaubnis zur Vogelhaltung ist in der Regel auf Gefangene beschränkt, die sich voraussichtlich länger als fünf Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden werden. Es ist lediglich das Halten eines Vogels zugelassen.
- 2.2 Wellensittiche müssen aus einem veterinärärztlich kontrollierten psittakose- und ornithosefreien Bestand erworben werden.
3. Der örtlich zuständige Veterinärarzt oder die Veterinärärztin ist zu bitten, die Vogelhaltung in der Justizvollzugsanstalt in regelmäßigen Abständen auf ihre hygienische Unbedenklichkeit zu überprüfen; den veterinärärztlichen Vorschlägen ist Folge zu leisten.

Zu § 17 Verpflegung

1. Allgemeines

- 1.1 Gefangene erhalten Anstaltsverpflegung, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Die Verpflegung ist für alle Gefangenen gleich, wenn nicht der Anstaltsarzt aus gesundheitlichen Gründen Anderes verordnet hat oder mit Rücksicht auf religiöse Speisegebote eine andere Verpflegung angebracht ist.
- 1.2 Die Anstaltsverpflegung soll eine vollwertige Ernährung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre gewährleisten.

2. Religiöse Speisegebote

Unterliegen Gefangene religiösen Speisegeboten, sollen auf Antrag Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die sie nicht verzehren dürfen, gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden.

Zu § 18 Einkauf

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Bemessung des Betrages für den Einkauf nach § 18 Abs. 3 JVollzGB III richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere die Höhe des der oder dem Gefangenen bisher zur Verfügung stehenden Hausgeldes, die Höhe des noch anzusparenden Überbrückungsgeldes, besondere persönliche Bedürfnisse (z.B. wegen Krankheit oder Behinderung) und der Wert der beim Zugang belassenen Nahrungs- und Genussmittel sowie das bisher zur Verfügung stehende Sondergeld (§ 54 Abs. 1 JVollzGB III) zu berücksichtigen.
- 1.2 Können hinreichende Feststellungen nach Nummer 1.1 nicht getroffen werden, so wird der oder dem Gefangenen gestattet, im Monat einen Betrag bis zum achtfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 49 Abs. 2 JVollzGB III) aus ihrem oder seinem Eigengeld zu verwenden.
- 1.3 Für den Einkauf sonstiger Gegenstände, deren Besitz in der Justizvollzugsanstalt gestattet ist, können Gefangene ihr Hausgeld, ihr Taschengeld, ihr Sondergeld und ihr Eigengeld verwenden. Der Einkauf aus ihrem Eigengeld kann der Höhe nach beschränkt werden. § 63 Abs. 2 Satz 3 JVollzGB III bleibt unberührt.

- 1.4 Ist Barauszahlung des Hausgeldes, Sondergeldes und Taschengeldes zugelassen, ist der Einkauf durch Barzahlung abzuwickeln. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Gefangenen nur in Höhe des ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Haus- und Taschengeldes einkaufen.
- 1.5 Gefangene sollen Gelegenheit haben, aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Warenangebot (§ 18 JVollzGB III) zumindest zweimal im Monat einzukaufen.
- 1.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann für die Teilnahme an weiteren Einkaufsmöglichkeiten einen Betrag von mindestens der Hälfte eines Tagessatzes der Eckvergütung festsetzen, wenn Gefangene im laufenden Monat bereits eingekauft haben.
- 1.7 Das Warenangebot soll bedarfsgerecht sein und insbesondere frische und vitaminhaltige Lebensmittel enthalten. Anzubieten sind auch Postwertzeichen.
- 1.8 Zum Nachweis der Einkaufsberechtigung erhalten Gefangene rechtzeitig vor dem Einkauf eine Aufstellung der ihnen zum Einkauf zur Verfügung stehenden Geldbeträge (Einkaufszettel).
- 1.9 Der Verkauf in der Justizvollzugsanstalt ist einem Händler zu übertragen, der das gesamte zugelassene Einkaufssortiment weitgehend abdecken kann. Personalintensive Sondereinkäufe sind zu vermeiden. Ein Verkauf durch die Justizvollzugsanstalt selbst an Gefangene ist nicht statthaft. Insbesondere ist ein – auch nur vorübergehender – Eigentumserwerb des Landes an Waren nicht zulässig. Vereine der Straffälligenhilfe oder andere Stellen sollen am Verkauf nicht beteiligt werden. Der Verkauf ist so zu gestalten, dass der Händler nur mit Einwilligung der Gefangenen von deren persönlichen Daten Kenntnis erlangt.

2. Verkaufssysteme

- 2.1 Der Verkauf kann als Listeneinkauf oder Kiosksystem organisiert werden. Kioskverkauf soll nur angeboten werden, wenn dies vollzuglich sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Bei Bedarf kann der Händler eigenes Personal mitbringen. Eine Mithilfe von Justizvollzugsbediensteten muss sich auf das Zu- und Abführen der Gefangenen und die Führung der Einkaufskonten beschränken. Mithilfemöglichkeiten durch Gefangene sind so weit als möglich vorzusehen und zuzulassen.
- 2.2 Beim Listeneinkauf wird die Ware von der Justizvollzugsanstalt beim Händler auf Grund individueller Bestelllisten der Gefangenen vorab schriftlich bestellt. Die Auslieferung erfolgt in der Regel durch den Händler in der Anstalt. Bei geringeren Mengen kann von einer schriftlichen Bestellung abgesehen und Einkauf und Verteilung durch die Justizvollzugsanstalt wahrgenommen werden.
- 2.3 Der Verkauf durch den Händler kann in der Form geschehen, dass der Händler an bestimmten Einkaufstagen seine Ware den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt ladengeschäftsmäßig zum Kauf anbietet (Kiosksystem).

- 2.3.1 Der Händler vermerkt die Beträge, für die Gefangene eingekauft haben, auf den Einkaufszetteln der Gefangenen. Die Richtigkeit der Eintragung und den Erhalt der Ware haben die Gefangenen auf den Einkaufszetteln durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.3.2 Die nach Nummer 2.3.1 abgeschlossenen Einkaufszettel sind der Anstaltszahlstelle zur Buchung und Abrechnung mit dem Händler zuzuleiten. Der an den Händler auszahlende Betrag errechnet sich aus der Summe der Beträge, für die die Gefangenen eingekauft haben, abzüglich der nach den Nummern 3.3 bis 3.5 von der Staatskasse zu vereinnahmenden Beträge.

3. Rechtsbeziehung zum Händler

- 3.1 Der Verkauf ist unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und der Transparenz im Rahmen einer Dienstleistungskonzession an Gewerbetreibende zu vergeben. Eine Vergabe an Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige ist unzulässig.
- 3.2 Mit dem Händler ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hiervon kann unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2 Satz 3 abgesehen werden. In der Vereinbarung soll das bedarfsgerechte Warenangebot bestimmt werden. Des Weiteren soll vereinbart werden,
 - 3.2.1 dass der Händler regelmäßig keine höheren Preise verlangen darf als zur gleichen Zeit für gleiche Waren in seinen Verkaufsstellen außerhalb der Justizvollzugsanstalt und
 - 3.2.2 dass die Justizvollzugsanstalt mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn vom Händler oder seinem Personal unerlaubte Geschäfte mit Gefangenen getätigt werden, für das Warenangebot unangemessene Preise gefordert werden oder dieses den vorgegebenen Sicherheitsauflagen oder anderen Bedingungen nicht entspricht.
- 3.3 Der Aufwand der Justizvollzugsanstalt ist beim Verkauf durch den Händler in der Anstalt in der Weise abzugelten, dass die Überlassung des Verkaufs von der Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung abhängig gemacht wird. Die Höhe der Entschädigung soll nach dem Umsatz bemessen werden.
- 3.4 Von der Erhebung einer Nutzungsentschädigung oder von der Vereinnahmung von Rabatten und Skonti ist abzusehen, wenn sich der Händler verpflichtet, die eingesparten Beträge an die Gefangenen weiterzugeben, indem er entsprechende nachprüfbare Preisabschläge auf die Waren einräumt.
- 3.5 Für die dem Händler beim Verkauf durch Gefangene geleistete Hilfe sind die vorgeschriebenen Arbeitslöhne (Arbeitsentgelt nach § 49 JVollzGB III und Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung) zu erheben.
- 3.6 Die Justizvollzugsanstalt hat darauf zu achten, dass der Händler seine Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält. Insbesondere ist seine Preisgestaltung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 3.7 Eine Verkaufskonzession soll längstens für die Dauer von drei Jahren vergeben werden.

4. Ergänzende Bestimmungen

Auf die ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Gelder der Gefangenen“ vom 29.12.2005 (Az.: 4523/0348; Die Justiz 2006 S. 122) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2006 (Az.: 4523/0348, Die Justiz 2007 S. 136) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 19 Pflege sozialer Beziehungen

1. Ein Besuch findet nicht statt, wenn ihn die oder der Gefangene ablehnt.
2. Besucherinnen und Besucher müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments über ihre Person ausweisen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die oder der Besucher bereits bekannt ist.
3. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass Besucher für die Dauer des Besuches ihren Ausweis bei der Justizvollzugsanstalt hinterlegen.
4. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise unterrichtet, wie sie sich bei dem Besuch zu verhalten haben.
5. Vor dem Besuch kranker Gefangener, die in einer Krankabteilung oder in einem Anstaltskrankenhaus untergebracht sind, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Ärztliche Bedenken gegen einen Besuch sind Besuchern mitzuteilen. Besuche im Krankenraum bedürfen der ärztlichen Zustimmung.
6. Für den Besuchsverkehr Gefangener, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 136 RiVAST).

Zu § 22 Besuche bestimmter Personen

1. Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Justizvollzugsanstalt durch die Vollmacht der oder des Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare haben nachzuweisen, dass sie Gefangene in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen.
2. Die in Nummer 1 Satz 2 genannten Personen, Rechtsbeistände sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben ihre Eigenschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Zu § 23 Recht auf Schriftwechsel

1. Für den Schriftverkehr von Gefangenen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 135 RiVAST).

2. Unbeschadet anderweitiger Regelungen zur Freigabe von nicht freiem Eigengeld für Kosten des Postverkehrs kann die Zusendung von Postwertzeichen in eingehenden Briefen bis zur Höhe des Entgelts für drei Standardbriefe im Inland zugelassen werden.

Zu § 24 Überwachung des Schriftwechsels

1. Verteidigerpost

- 1.1 Die Verteidigerin und der Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Justizvollzugsanstalt durch die Vollmacht der oder des Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Verteidigerpost muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 1.2 Als Verteidigerpost gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigerbereitschaft nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft fehlt. Mit Einverständnis der oder des Gefangenen kann das Schreiben geöffnet und nach Überprüfung ausgehändigt werden.
- 1.3 Verteidigerinnen und Verteidiger sind bei deutschen Gerichten zugelassene Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Rechtslehrerinnen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sowie mit Genehmigung des Gerichts zugelassene Personen, die für Gefangene in einer sie betreffenden Strafsache tätig werden. Die Tätigkeit in einer Strafsache umfasst nicht nur die Verteidigung in einem Straf- oder Wiederaufnahmeverfahren, sondern auch Einwendungen gegen die Vollstreckung, Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG und nach §§ 109 ff. StVollzG.

2. Schriftwechsel mit Stellen nach § 24 Abs. 3 JVollzGB III

- 2.1 Die Gefangenen geben die an die in § 24 Abs. 3 JVollzGB III genannten Stellen gerichteten Schreiben in der Justizvollzugsanstalt in verschlossenem Umschlag ab; sie sind ohne Begleitschreiben unverzüglich weiterzuleiten. Bei Bedarf berichtet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die von den Gefangenen auf dem Umschlag angegebene Anschrift.
- 2.2 Ist auf dem Umschlag kein Absender angegeben oder ist der Absender nicht zutreffend angegeben, so wird der Umschlag ungeöffnet zurückgegeben, sofern sich die oder der absendende Gefangene feststellen lässt. Andernfalls wird der Umschlag geöffnet und der Inhalt mit einem Begleitschreiben der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters dem Adressaten zugeleitet.
- 2.3 Besteht bei an Gefangene gerichtete Schreiben der Verdacht des Missbrauchs, so setzt sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zur Feststellung der Identität des Absenders mit der jeweiligen Stelle in Verbindung.
- 2.4 Bei in psychiatrischen Krankenhäusern zwangsweise untergebrachten Personen gelten die Bestimmungen der Nummern 2.1 bis 2.3 mit der Maßgabe, dass die Krankenhausleitung bei der Weiterleitung des Schreibens an die in § 24 Abs. 3 JVollzGB III genannten Stellen darauf hinweisen kann, dass eine verschlossen übergebene Antwort ungünstige Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des zwangsweise Untergebrachten haben kann und dass die Krankenhausleitung vor der Aushändigung der Antwort unterrichtet werden sollte. Die Krankenhausleitung kann diesen Hinweis auch nach der Übersendung des Schreibens geben.

- 2.5 Bestehen bei eingehenden Schreiben der in § 24 Abs. 3 JVollzGB III genannten Stellen aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen eine unverzügliche oder ungeöffnete Aushändigung ohne vorherige Unterrichtung der Krankenhausleitung über den Inhalt des Schreibens, so setzt sich die Krankenhausleitung mit der betreffenden Stelle in Verbindung.

3. Überwachung des Schriftwechsels

- 3.1 Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, bestimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Art und Umfang der Überwachung. Es dürfen mit der Überwachung einzelne andere Bedienstete beauftragt werden. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt.
- 3.2 Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben Gefangene ihre Schreiben in offenem Umschlag in der Justizvollzugsanstalt abzugeben.
- 3.3 Die oder der überwachende Bedienstete darf in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.
- 3.4 Die Kosten für die Übersetzung von Schreiben, die in fremder Sprache abgefasst sind, trägt in der Regel die Staatskasse.

Zu § 25 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Auf ausgehende Schreiben wird ein Sichtvermerk nicht angebracht.

Zu § 26 Anhalten von Schreiben (VV zu § 31 St-VollzG)

1. Der oder dem Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann bekannt gegeben werden.
2. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die oder der Gefangene ist über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten. Der Gefangene ist auch über den Inhalt eines beabsichtigten Begleitschreibens zu unterrichten.
3. Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Justizvollzugsanstalt vermitteln, dürfen auch vernichtet werden (vgl. § 63 Abs. 4 JVollzGB III).

Zu § 28 Pakete

1. Die Erlaubnis zum Empfang von Paketen kann namentlich für die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung erteilt werden.
2. Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. Die Verwendung einer von der Justizvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke kann vorgeschrieben werden.
3. Die Justizvollzugsanstalt kann die Annahme eines Pakets, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt der oder dem Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür

mit. Wird das nicht zugelassene Paket angenommen, kann der Inhalt der oder dem Gefangenen ausgehändigt werden, wenn diese oder dieser einverstanden ist, dass die Justizvollzugsanstalt eine dem Wert des Paketinhalts entsprechende Summe vom Sonder-, Haus-, Taschen- oder freiem Eigengeld einzieht. Anderenfalls ist der Inhalt des Pakets zur Habe der oder des Gefangenen zu nehmen, soweit er nicht mit Zustimmung der oder des Gefangenen anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 63 Abs. 3 JVVollzGB III verfahren wird. Nahrungs- und Genussmittel dürfen Gefangenen nicht ausgehändigt werden.

4. Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände durchsucht. Liegt ein Inhaltsverzeichnis bei, ist die Vollzähligkeit zu prüfen; Abweichungen sind auf dem Verzeichnis zu vermerken.
5. Die Gefangenen haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.
6. Die Gefangenen sollen alsbald nach der Aufnahme durch Aushändigung eines Merkblattes über die Möglichkeit, Pakete zu empfangen und zu versenden, unterrichtet werden.

Gesundheitsfürsorge

Zu § 32 Gesunde Lebensführung und Aufenthalt im Freien

1. Für die Justizvollzugsanstalten gelten die allgemeinen Vorschriften für die gesundheitsbehördliche Überwachung.
2. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt achtet auf Vorgänge und Umstände, von denen Gefahren für die Gesundheit von Personen in der Justizvollzugsanstalt ausgehen können. Bedienstete, die eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glauben, sind verpflichtet, dieses unverzüglich zu melden.
3. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt hat nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige übertragbare Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und die oder den Gefangenen, soweit erforderlich, abzusondern. Kranke, bei denen zurzeit der Entlassung noch Ansteckungsgefahr besteht oder deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, werden dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass sie in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden.

Zu § 33 Anspruch auf medizinische Leistung

1. Früherkennung von Krankheiten

Die Gefangenen sind auf die Möglichkeit von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

2. Krankenanzeige und ärztliche Behandlung

- 2.1 Gefangene, die sich krank melden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst beschädigen, sowie Gefangene, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahe legt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete schriftlich, notfalls mündlich voraus, der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt an.

Wenn ärztliche Hilfe nicht sofort erforderlich erscheint, erfolgt die ärztliche Untersuchung in der nächsten Sprechstunde.

- 2.2 Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt stellt fest, ob Gefangene als krank zu führen sind, ob sie bettlägerig krank sind, in welchem Umfange sie arbeitsfähig sind, ob sie einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedürfen oder ob sie vollzugsuntauglich sind.
- 2.3 Kann die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen anderweitiger ärztlicher Rat eingeholt.
- 2.4 Hält es die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nach Art oder Schwere des Falles für erforderlich, zieht sie oder er anderweitige ärztliche Hilfe hinzu.

3. Wahlärztliche Behandlung

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann nach Anhören der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn Gefangene die in Aussicht genommenen Ärzte und den ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt wechselseitig von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Rücksicht zu nehmen.

4. Ärztliche Verordnungen

- 4.1 Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmевorschrift sind die Gefangenen in der Regel selbst verantwortlich. Bei Gefangenen mit Persönlichkeitsstörung kann für die Einnahme stark wirkender Arzneimittel angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart von Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass Gefangene das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, nach Möglichkeit durch Verabreichen in aufgelöstem Zustand.
- 4.2 Gifte und andere stark wirkende Arzneimittel hat die Ärztin oder der Arzt ständig unter sicherem Verschluss aufzubewahren. Alle anderen Arzneimittel sind so sicher unterzubringen, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- 4.3 Es dürfen nur durch die Justizvollzugsanstalt beschaffte Arzneimittel verwendet werden, es sei denn, die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt lässt Ausnahmen zu. Diese Bestimmung gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Gefangenen beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

Zu § 34 Verlegung aus medizinischen Gründen

1. In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist eine Bewachung durch Vollzugsbedienstete bei Fortdauer der Strafvollstreckung nur dann erforderlich, wenn eine Flucht auf Grund der Persönlichkeit der oder des Gefangenen oder auf Grund der besonderen Umstände zu befürchten ist. Wenn auf eine Bewachung ausschließlich im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde, ist

das Krankenhaus zu ersuchen, der Justizvollzugsanstalt eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt.

2. Kann die sachgemäße Behandlung, Versorgung oder Beobachtung von Gefangenen nur in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, das die gebotene Fortdauer der Bewachung nicht zulässt, durchgeführt werden, so sind bei der Entscheidung über eine Verlegung von Gefangenen in dieses Krankenhaus die Dringlichkeit der Krankenhausunterbringung und die Entweichungsgefahr sowie die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeneinander abzuwägen. Eine nicht unverzüglich erforderliche stationäre Behandlung ist danach unter Umständen aufzuschieben.

Zu § 35 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Gefangenen kann in der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt ambulante Krankenpflege gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.

Zu § 37 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 39 Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall

1. Der Tod einer oder eines Gefangenen wird der Aufsichtsbehörde angezeigt.
2. Das Guthaben verstorbener Gefangener bei der Anstaltszahlstelle und ihre Habe werden an die jeweils Berechtigten ausgehändigt.

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Zu § 42 Beschäftigung

1. Leistungsbemessung

- 1.1 Soweit es die Art der Arbeit zulässt, wird für jede Verrichtung die Anforderung ermittelt und festgesetzt, die die Gefangenen zu leisten haben. Dabei ist von der Leistung auszugehen, die von freien Arbeitnehmern nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf Dauer erreicht und erwartet werden können. Die besonderen Verhältnisse des Vollzuges sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Soll-Leistung wird überprüft und jedenfalls dann neu festgesetzt, wenn sie von der Mehrzahl der Gefangenen um mehr als vierzig vom Hundert überschritten wird oder sich die Festsetzung als zu hoch erwiesen hat. Sie ist auch zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen, wenn dies durch eine Änderung der Arbeitsmethoden, durch technische Verbesserungen oder Ähnliches begründet ist.

2. Arbeitszeit

- 2.1 Die Arbeitszeit der Gefangenen soll sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst richten, in dringenden Fällen darf die regelmäßige Arbeitszeit der Gefangenen bis zu der für freie Arbeitnehmer zugelassenen Höchstdauer überschritten werden.
- 2.2 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, in der Regel auch an Samstagen, ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen.
- 2.3 Mehrarbeit und Arbeit nach Nummer 2.2 sollen möglichst durch Freistellung von der Arbeit an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

3. Religiöse Arbeitsverbote

Gefangene, die nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, können an diesen Tagen auf ihren Wunsch von der Arbeit befreit werden. Sie können dafür an allgemein arbeitsfreien Tagen zu unaufschiebbaren Arbeiten herangezogen werden.

4. Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt

Gefangene können zu Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt herangezogen werden, wenn sie hierfür geeignet und Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind. Arbeiten, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten ermöglichen, dürfen Gefangenen nicht übertragen werden.

Zu § 45 Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

1. Trennungsgebot

Gefangene, denen das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt gestattet ist, sollen von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges getrennt werden.

2. Vertragsgestaltung

Zwischen der oder dem Gefangenen und ihrem oder seinem Arbeitgeber oder Ausbildenden ist ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsbildungsvertrag oder Ähnliches) abzuschließen. In dem Vertrag ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die der oder dem Gefangenen nach § 45 Abs. 1 JVollzGB III erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Justizvollzugsanstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können. Die Justizvollzugsanstalt stellt sicher, dass mit Zuwendungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

3. Bezüge der Gefangenen

- 3.1 Die Bezüge der Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:

- 3.1.1 Auslagen der Gefangenen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Justizvollzugsanstalt und andere im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung notwendige Aufwendungen,
 - 3.1.2 Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - 3.1.3 Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten der Gefangenen auf deren Antrag,
 - 3.1.4 Haftkostenbeitrag,
 - 3.1.5 Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen auf deren Antrag,
 - 3.1.6 Eigengeld der Gefangenen.
- 3.2 Gefangene sind anzuhalten, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Justizvollzugsanstalt bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Gefangene unterhaltspflichtig sind, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, wird die zuständige öffentliche Stelle von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.

4. Selbstbeschäftigung

- 4.1 Selbstbeschäftigung soll regelmäßig nur gestattet werden, wenn sie aus wichtigem Grunde geboten erscheint und im Rahmen des Vollzugsplanes insbesondere dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Selbstbeschäftigung darf nicht gestattet werden, wenn überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen.
- 4.2 Selbstbeschäftigung wird in der Regel nur gestattet, wenn Gefangene sich die nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen können; bei Selbstbeschäftigung innerhalb der Justizvollzugsanstalt vermittelt die Justizvollzugsanstalt die Beschaffung der Gegenstände.
- 4.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Gefangenen und Dritten sowie für die Bezüge aus der Selbstbeschäftigung gelten die Regelungen in den Nummern 2 und 3 entsprechend.

5. Steuerpflicht

Gefangene sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen Gefangene ihre Anzeigepflicht nicht, so ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

6. Ergänzende Bestimmungen

Auf die ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Gelder der Gefangenen“ vom 29.12.2005 (Az.: 4523/0348; Die Justiz 2006 S. 122) zuletzt geändert durch Verwaltungsvor-

schrift vom 21.12.2006 (Az.: 4523/0348, Die Justiz 2007 S. 136) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Zu § 48 Freistellung von der Arbeitspflicht

1. Freistellungsvoraussetzungen

- 1.1 Gefangene, die ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeiten nach § 42 JVollzGB III oder Hilfstätigkeiten nach § 47 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB III ausgeübt haben, sind auf Antrag bis zu 18 Werktagen unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitspflicht freizustellen. Auf die Freistellungsmöglichkeit und die Antragspflicht ist hinzuweisen.
- 1.2 Als zugewiesene Tätigkeit gilt auch die Teilnahme an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht, sofern Gefangene dafür Ausbildungsbeihilfe nach § 50 JVollzGB III oder Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten.
- 1.3 Tage, an denen Gefangene nur zeitweise zugewiesene Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausgeübt haben, gelten bei der Berechnung der Jahresfrist als volle Arbeitstage.

2. Anrechnungsregeln

- 2.1 Auf das Jahr (§ 48 Abs. 1 JVollzGB III) werden ferner angerechnet
 - 2.1.1 Zeiten, in denen Gefangene Verletztengeld nach § 47 Abs. 6 SGB VII erhalten haben,
 - 2.1.2 Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 48 Abs. 1 JVollzGB III nicht ausgeübt haben, in der Regel bis zu drei Wochen jährlich, wenn dies angemessen erscheint,
 - 2.1.3 Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht und Freistellung aus der Haft, die nach § 48 Abs. 2 JVollzGB III anzurechnen ist,
 - 2.1.4 Zeiten einer Freistellung von der Arbeit nach § 49 Abs. 6 JVollzGB III und Arbeitsfreistellung nach § 49 Abs. 7 JVollzGB III.
- 2.2 Bei der Anrechnung von Zeiten einer Krankheit (§ 48 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB III) sowie bei der Anrechnung von Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach Nummer 1 nicht ausgeübt haben, sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen Gefangene zur Arbeit verpflichtet gewesen wären. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiträume von drei bzw. sechs Wochen entsprechen dabei in der Regel 15 bzw. 30 Arbeitstagen (5 Arbeitstage pro Woche). Waren Gefangene an mehr als fünf Tagen in der Woche zur Arbeit verpflichtet, ohne dass diese Mehrarbeit durch Freistellung an anderen Arbeitstagen ausgeglichen worden wäre, so ist der Berechnung eine entsprechende höhere Zahl von Arbeitstagen zu Grunde zu legen.
- 2.3 Für eine Anrechnung von Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach Nummer 1 nicht ausgeübt haben, ist zu beachten, dass in der Regel die Anrech-

nung verschuldeter Fehlzeiten (insbesondere Arbeitsverweigerung, Disziplinarverstöße und -maßnahmen) nicht angemessen ist. Etwas Anderes gilt, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) eine Nichtanrechnung unbillig erschiene.

- 2.4 Fehlzeiten, deren Anrechnung auf die Jahresfrist nicht möglich ist bzw. nicht mehr angemessen ist, können Gefangenen im Regelfall durch entsprechende Fortsetzung ihrer Tätigkeit ausgeglichen werden.
- 2.5 Als Werktage (§ 48 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III) gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

3. Kranke Gefangene

Erkranken Gefangene während der Freistellung von der Arbeitspflicht, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet.

4. Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung

- 4.1 Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Eine erneute Freistellung kann frühestens ein Jahr nach Vorliegen der Voraussetzungen für die vorhergehende Freistellung und in der Regel frühestens drei Monate nach der letzten Freistellung in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Die Freistellung von der Arbeitspflicht ist von der oder dem Gefangenen mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen.
- 4.4 Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Freistellung sind die betrieblichen Belange, der Stand einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme und die Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung während der Freistellung zu berücksichtigen.
- 4.5 Der Berechnung der Bezüge nach § 48 Abs. 3 JVollzGB III ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung, in denen die oder der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe tätig war, zu Grunde zu legen.
- 4.6 Während der Freistellung soll Gefangenen ein Freizeitprogramm angeboten werden, soweit die Möglichkeit, Freistellung aus der Haft nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB III zu gewähren, ausscheidet.
- 4.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bestimmt die Höchstzahl der Gefangenen, die gleichzeitig in der Justizvollzugsanstalt insgesamt ohne Gewährung von Freistellung aus der Haft und in einer Betriebsstätte von der Arbeitspflicht freigestellt werden können.

- 4.8 Beantragen mehr Gefangene als nach Nummer 4.7 vorgesehen gleichzeitig ihre Freistellung, so bestimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung von Nummer 4.4 die Reihenfolge der freizustellenden Gefangenen und den jeweiligen Zeitraum der Freistellung.
- 4.9 Die während der Freistellung zu zahlenden Bezüge werden mittels EDV berechnet.
- 4.10 Der automatisierten Berechnung des Tagessatzes sind die in der EDV gespeicherten Bezüge der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor der Freistellung sowie die während dieses Zeitraumes angefallenen Arbeitstage zu Grunde zu legen. Als Arbeitstag zählt jeder Tag, für den der Gefangene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach § 50 Abs. 3 JVollzGB III beanspruchen kann.
- 4.11 Durch die Anrechnung von bereits vor der Freistellung erteilter Freistellung aus der Haft auf die Zeit der Freistellung nach § 48 Abs. 2 JVollzGB III werden die zu zahlenden Bezüge nicht gemindert. In diesem Fall sind die Urlaubstage als Zeiten einer Freistellung im Erfassungsbeleg nachzutragen und die Beschäftigungsdatei entsprechend zu aktualisieren.

5. Nicht arbeitspflichtige Gefangene

Für Gefangene, die nach § 47 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III oder § 175 StVollzG nicht zur Arbeit verpflichtet sind, gelten § 48 JVollzGB III und die Nummern I bis 4.3 entsprechend.

Zu § 49 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

1. Arbeitsentgelt

- 1.1 Verrichten Gefangene während eines Abrechnungszeitraums Tätigkeiten, die verschiedenen Vergütungsstufen zuzuordnen sind, so ist das Arbeitsentgelt aus der Vergütungsgruppe zu ermitteln, die dem überwiegenden Teil der Tätigkeiten entspricht. Dies gilt nicht, wenn Gefangene in verschiedenen Betrieben arbeiten.
- 1.2 Verrichten Gefangene nicht nur vorübergehend eine anders bewertete Tätigkeit, so sind sie mit Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes in die entsprechende Vergütungsstufe umzugruppieren.
- 1.3 Das Arbeitsentgelt wird in der Form des Zeitlohnes oder des Leistungslohnes ermittelt.
- 1.4 Zeiten einer Einarbeitung können im Zeitlohn vergütet werden.
- 1.5 Im Zeitlohn kann der Satz der jeweiligen Vergütungsstufe unterschritten werden, wenn Gefangene den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügen. § 49 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB III bleibt unberührt.
- 1.6 Neben dem Arbeitsentgelt können Leistungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge gewährt werden. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob eine Leistung für ei-

nen betrieblichen Verbesserungsvorschlag als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Eigengeld gutgeschrieben wird.

2. Freistellung von der Arbeit

- 2.1 Ein Beschäftigungszeitraum im Sinne des § 49 Abs. 6 Satz 1 JVollzGB III endet, wenn Gefangene aus von ihnen verschuldeten Gründen ihre Tätigkeit unterbrechen. Mit der erneuten Arbeitsaufnahme beginnt die Frist von Neuem.
- 2.2 Wird die Zweimonatsfrist durch ein unverschuldetes Ereignis im Sinne des § 49 Abs. 6 Satz 3 JVollzGB III gehemmt, so verlängert sich der Zeitraum zur Erfüllung des Zweimonatszeitraums um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage.
- 2.3 Für die Gewährung der Freistellung von der Arbeit gelten Nummern 3, 4.3 und 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III entsprechend.
- 2.4 Als Werktage (§ 49 Abs. 6 Satz 1 JVollzGB III) gelten Kalendertage, die nicht Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstage sind. Nummer 3.2 gilt entsprechend.

3. Arbeitsfreistellung

- 3.1 Für die Arbeitsfreistellung nach § 49 Abs. 7 JVollzGB III gilt § 10 Abs. 2 JVollzGB III entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 9 und 11 JVollzGB III gelten sinngemäß.
- 3.2 Mit Zustimmung der oder des Gefangenen kann Arbeitsfreistellung auch an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagen gewährt werden.

4. Bezüge der Gefangenen

Für die Berechnung der Bezüge nach § 49 Abs. 8 JVollzGB III gilt Nummer 4.5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III entsprechend. Sofern weniger als drei Monate abgerechnet sind, sind diese zu Grunde zu legen.

5. Ausgleichsentschädigung

Stichtag für die Entstehung von Ausgleichsansprüchen gemäß § 49 Abs. 11 Satz 3 JVollzGB III ist der 1. Januar 2001.

Zu § 51 Haftkostenbeitrag

1. Voraussetzungen für die Erhebung eines Haftkostenbeitrags

Die Erhebung von Haftkostenbeiträgen als Teil der Vollstreckungskosten richtet sich nach § 51 JVollzGB III. Für den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten findet sie nur Anwendung, wenn die oder der Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht oder einer Selbstbeschäftigung nachgeht (§ 108 Satz 2 JVollzGB III).

2. Höhe des Haftkostenbeitrags

- 2.1 Von einem die Höhe der den Gefangenen zu verbleibenden Einkünfte beeinflussenden Verschulden im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III ist insbesondere auszugehen, wenn ein Fall von zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung vorliegt, ihnen die Arbeit oder Beschäftigung durch Disziplinarmaßnahmen entzogen ist, sie Arrest verbüßen, sie die Arbeitsleistung zurechenbar verweigern oder sie aus sonst von ihnen zu vertretenden Gründen nicht zur Arbeit erscheinen. Schuldhalte Schlechtarbeit oder schuldhaft geringe Arbeitsleistung werden als Arbeitsverweigerung angesehen, wenn die erbrachte Leistung trotz Abmahnung in einem auffälligen Missverhältnis zu der zu fordernden, der oder dem Gefangenen möglichen Arbeitsleistung steht.
- 2.2 Die Höhe des Haftkostenbeitrags bestimmt sich nach § 51 Abs. 2 JVollzGB III. Das Justizministerium gibt den nach § 51 Abs. 2 JVollzGB III festgestellten Durchschnittsbetrag jeweils gesondert bekannt.

3. Geltendmachung des Haftkostenbeitrags

- 3.1 Gefangenen muss regelmäßig gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Justizvollzugsanstalten, das heißt dem Arbeitsentgelt der Vergütungsstufe III gem. § 1 Abs. 1 JVollzVergO entspricht.
- 3.2 Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 4 JVollzGB III ist von der Geltendmachung des Anspruchs abzugehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der oder des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden. Eine solche Gefährdung ist bei Gefangenen mit laufenden Einkünften regelmäßig nicht anzunehmen, da diesen Gefangenen nach der Entlassung ihre Einkünfte wieder voll zur Verfügung stehen.

4. Ansatz des Haftkostenbeitrags

- 4.1 Für den Ansatz des Haftkostenbeitrages ist die Justizvollzugsanstalt zuständig. Sie ermittelt die Umstände, die die Inanspruchnahme der Gefangenen ermöglichen oder ausschließen, von Amts wegen.
- 4.2 Der nicht auf die Kost entfallende Anteil des Haftkostenbeitrages ist auch dann zu erheben, wenn sich Gefangene wegen einer Freistellung aus der Haft oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht in der Justizvollzugsanstalt aufhalten.
- 4.3 Während der Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung oder Weiterbildung wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages abgesehen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 50 JVollzGB III nicht übersteigen.

5. Beitreibung des Haftkostenbeitrags

- 5.1 Haben Gefangene Anspruch auf laufende Sozialleistungen (insbesondere Renten) in Geld (vgl. hierzu §§ 18 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I –), die zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt sind, so leitet die Justizvollzugsanstalt den Anspruch in Höhe der nach § 51 JVollzGB III zu erstattenden Kosten durch eine schriftliche Anzeige an den zuständigen Leis-

tungsträger nach § 50 SGB I auf den Justizfiskus über. Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als die Sozialleistung nicht an Unterhaltsberechtigte oder die in § 49 Abs. 2 SGB I genannten Kinder zu bezahlen ist, der Leistungsberechtigte die Kosten der Vollstreckung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitpunkt entfällt. Da sich der Übergang auf den Zeitraum beschränkt, für den die oder der Gefangene Vollstreckungskosten zu tragen hat, muss die Überleitung bewirkt werden, sobald erkennbar ist, dass die oder der Gefangene voraussichtlich während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, ob Ansprüche unterhaltsberechtigter Verwandter zu befriedigen sind oder die Inanspruchnahme der Einkünfte die Wiedereingliederung der oder des Gefangenen gefährden würde, so steht dies der unverzüglichen Überleitung nicht entgegen; die Überleitungsanzeige muss ggf. nachträglich berichtet werden.

- 5.2 Soweit Gefangene andere laufende Einkünfte haben (Mieten, Pensionen, etc.), ist die unverzügliche Inanspruchnahme einzuleiten. Gegebenenfalls ist die Pfändung durch die hierfür zuständige Landesoberkasse herbeizuführen.

6. Verfahrensregelungen

- 6.1 Die Vollstreckungsbehörde vermerkt in ihrem Aufnahmeersuchen (§ 29 StVollstrO), ob Gefangene nach ihrer Kenntnis laufende Einkünfte haben, die nicht durch ihnen obliegende Unterhaltsleistungen aufgezehrt werden.
- 6.2 Bei der Aufnahme zum Vollzug sind die Verurteilten darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kosten der Vollstreckung oder der Haft (Haftkostenbeiträge) zu zahlen sind. Die Gefangenen sind auf ihre Auskunftspflicht nach § 51 Abs. 3 JVollzGB III hinzuweisen.
- 6.3 Alle für die Erhebung der Haftkosten relevanten Daten werden von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle (Registrierungsbeamte i.S.d. Kostenverfügung) im Rahmen der Aufnahmeverhandlung und der Führung der Gefangenenpersonalakten ermittelt und in einem bei der Gefangenenpersonalakte zu führenden Kostenheft gesammelt bzw. vermerkt. Hierunter fallen insbesondere:
- 6.3.1 die Belehrung der Gefangenen zur Erhebung der Haftkosten, zu ihrer Auskunftspflicht und ihre Erklärung hierzu,
- 6.3.2 Erkenntnisse über Einkünfte und Unterhaltspflichten der Gefangenen und Veränderungen hierbei,
- 6.3.3 die Zeiten eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung nach § 45 JVollzGB III,
- 6.3.4 der Wegfall der Arbeitspflicht sowie die Arbeitslosigkeit oder eine Arbeitsverweigerung über einen Monat hinaus, sofern die oder der Gefangene über Einkünfte verfügt.

- 6.4 Sofern erkennbar ist, dass über Einkünfte verfügende Gefangene über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht arbeiten werden, legt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle das Kostenheft unverzüglich vor. Die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage des Kostenhefts besteht auch, wenn nicht zur Arbeit verpflichtete Gefangene über Einkünfte verfügen. Ist das Kostenheft hiernach nicht unverzüglich vorzulegen, erfolgt die Vorlage am Monatsende, spätestens anlässlich der Verlegung oder Entlassung der oder des Gefangenen, sofern sich für die Erhebung von Kosten relevante Ereignisse ergeben haben.
- 6.5 Für die Kostenerhebung bestellt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Kostenbeamtin oder einen Kostenbeamten. Sobald geklärt ist, in welcher Höhe Gefangene in Anspruch genommen werden können, setzt sie oder er die zu erstattenden Kosten fest, erstellt die Kostenrechnung und veranlasst die Einziehung von den Gefangenen. Widersprechen Gefangene der Einziehung, ist die Kostenforderung an die Landesoberkasse zur selbstständigen Einziehung zu überweisen (Sollstellung). Die Sollstellung richtet sich nach den besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Ein- und Auszahlungen für die Justizbehörden – Justizzahlungsbestimmungen – (Anlage 1 zu Nummer 3.7 zu § 79 LHO). Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Kostenverfügung vom 15. März 1976 (5607-II/20) – Die Justiz S. 163 –, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums v. 10. Januar 2007 (5607/0053) – Die Justiz, S. 153 – in der jeweils geltenden Fassung und der Zusatzbestimmungen hierzu.

7. Haftkostenbeitrag bei sonstigen Haftarten

- 7.1 Die Kosten einer Zwangshaft werden ohne die Einschränkung des § 51 Abs. 1 JVollzGB III in Höhe des Haftkostenbeitrags nach § 51 Abs. 2 und 3 JVollzGB III erhoben (GKG KV Nr. 9010). Dasselbe gilt für die Kosten des Vollzuges der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder dem IStGH-Gesetz, sofern nicht auf die Erhebung von Kosten gemäß § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder gemäß § 71 des IStGH-Gesetzes verzichtet wurde (§ 5 Abs. 3 und 4 Justizverwaltungs-kostenordnung).
- 7.2 Für Kosten einer sonstigen Haft außer Zwangshaft gilt § 36 JVollzGB II entsprechend (GKG KV Nr. 9011)

Zu § 52 Überbrückungsgeld

1. Bildung des Überbrückungsgelds

- 1.1 Das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe werden dem Überbrückungsgeld zugeführt, soweit sie der oder dem Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe (§ 52 Abs. 1 JVollzGB III) erreicht hat. Die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 SGB XII festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht unterschreiten. Bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist der Anteil der Bezüge zu bestimmen, der gemäß Satz 1 dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist; der Anteil soll bei den Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, den Betrag des Hausgeldes nicht überschreiten.
- 1.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nach § 52 Abs. 3 JVollzGB III nur gestatten, wenn zu erwarten ist, dass der oder dem Gefange-

nen bei der Entlassung in die Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

- 1.3 Ausgaben, die der Eingliederung dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung.

2. Verzinsliche Anlage des Überbrückungsgelds

- 2.1 Gefangenen kann auf Antrag gestattet werden, den 100,00 Euro übersteigenden Teil ihres Überbrückungsgeldes bis zu ihrer Entlassung auf einem Sparbuch verzinslich anzulegen, wenn sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anlage voraussichtlich noch mindestens ein Jahr im Vollzug befinden werden.
- 2.2 Die Ersteinlage sowie die weiteren Einlagen müssen jeweils mindestens 50,00 Euro betragen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die verzinsliche Anlage durchgeführt wird.
- 2.3 Eine Verpflichtung der Gefangenen, auch ihr weiteres Überbrückungsgeld auf dem Sparbuch anzulegen, besteht nicht.
- 2.4 Die Justizvollzugsanstalt richtet auf den Namen der oder des Gefangenen ein Sparbuch ein. Hierbei sind die in der Anlage 9 aufgeführten Verfahrensgrundsätze zu beachten. Die Auswahl des Kreditinstituts steht im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalt.
- 2.5 Das Sparbuch darf nur für die Anlage des Überbrückungsgeldes und des als Überbrückungsgeld notwendigen Eigengeldes (§ 63 Abs. 2 Satz 3 JVollzGB III) verwendet werden.
- 2.6 Mit dem Kreditinstitut ist zu vereinbaren, dass das Sparguthaben einschließlich der Zinsen als Überbrückungsgeld im Sinne von § 52 JVollzGB III der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts der Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung dient und sie über die Mittel während des Freiheitsentzugs nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde verfügen dürfen. Das Kreditinstitut ist insbesondere auch auf die Unpfändbarkeit des Anspruches auf Auszahlung des Geldes hinzuweisen.
- 2.7 Die einzelnen Überweisungen und die dem Sparkonto zufließenden Zinsen werden nach Absprache mit dem Kreditinstitut auf dem Sparbuch nachgetragen.
- 2.8 Gebühren, die durch Eröffnung, Führung oder Auflösung des Sparkontos entstehen, hat die oder der Gefangene zu tragen.
- 2.9 Auf dem Konto über die Gelder der Gefangenen ist das Sparkonto unter Angabe der Kontonummer zu vermerken. Wegen der Verbuchung wird auf das EDV-Benutzerhandbuch für die Programme der Zahlstelle verwiesen.

- 2.10 Das Sparbuch und die gegebenenfalls dazugehörige Ausweiskarte sind als Wertsachen der oder des Gefangenen zu behandeln und von der Zahlstelle entsprechend der Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III zu verwahren.
- 2.11 Werden Gefangene nicht nur vorübergehend in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so ist ihr Sparbuch gegebenenfalls samt Ausweiskarte der aufnehmenden Anstalt als Wertsache zu übersenden.
- 2.12 Bei der Entlassung werden der oder dem Gefangenen das Sparbuch, gegebenenfalls mit der Ausweiskarte gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt, sofern nicht die Abhebung des Guthabens durch die Justizvollzugsanstalt angezeigt ist.
- 2.13 Soweit Gefangene bei längerer Freiheitsstrafe für die verzinsliche Anlage nicht die gesetzliche Kündigungsfrist wählt, obliegt es ihm, zur Vermeidung von Vorschusszinsen für die rechtzeitige Kündigung und gegebenenfalls Auflösung des Sparkontos vor ihrer Entlassung selbst zu sorgen; die Justizvollzugsanstalt berät ihn in diesem Zusammenhang im Rahmen des Möglichen.
- 2.14 Gefangene mit Freiheitsstrafen von (noch) über einem Jahr sind auf die Möglichkeit der verzinslichen Anlage des Überbrückungsgeldes aufmerksam zu machen.
- 2.15 Gefangene, die die verzinsliche Anlage des Überbrückungsgeldes beantragen, werden über die vorstehende Regelung unterrichtet.

3. Ergänzende Bestimmungen

Auf die ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Gelder der Gefangenen“ vom 29.12.2005 (Az.: 4523/0348; Die Justiz 2006 S. 122) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2006 (Az.: 4523/0348, Die Justiz 2007 S. 136) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Zu § 53 Taschen-, Haus- und Eigengeld

1. Gewährung von Taschengeld

- 1.1 Das monatliche Taschengeld beträgt 14 vom Hundert des Tagessatzes der Eckvergütung multipliziert mit dem Faktor 21. Erhalten Gefangene für einzelne Tage schuldhaft kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe oder befinden sie sich an einzelnen Werktagen (Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage) nicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, so ist der in Satz 1 genannte Faktor 21 um die Anzahl dieser Tage zu verringern.
- 1.2 Bedürftig ist ein Gefangener, soweit ihm in der Zeit zwischen den monatlichen Stichtagen zur Taschengeldberechnung aus Hausgeld, Eigengeld und Sondergeld gemäß § 54 Abs. 1 JVollzGB III und § 49 Abs. 1 JVollzGB IV nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht oder stand. Sondergeld bis zur Höhe von zwei Tagessätzen der Eckvergütung wird nicht angerechnet.

- 1.3 Solange sich bei den Wertsachen der oder des Gefangenen umtauschbare fremde Währung im Gegenwert des Taschengeldes für einen Monat befindet, liegt keine Bedürftigkeit vor.
- 1.4 Taschengeld wird nachträglich für den vorausgegangenen Monat gewährt.
- 1.5 Von dem nach Nummer 1.1 errechneten Betrag wird das höchste Guthaben abgezogen, das das Hausgeld- das Eigengeld- und das Sondergeldkonto der oder des Gefangenen in der Zeit zwischen den monatlichen Stichtagen der Taschengeldberechnung aufgewiesen hat. Eigengeld, das als Überbrückungsgeld notwendig ist, sowie zwei Tagessätze der Eckvergütung entsprechendes Sondergeld bleiben außer Betracht.
- 1.6 Taschengeld kann abweichend von Nummer 1.4 bereits im ersten Monat des Vollzugs gewährt werden, wenn und soweit Eigengeld zu einer Freigabe nach § 18 JVollzGB III nicht zur Verfügung steht und nicht anzunehmen ist, dass die oder der Gefangene im ersten Monat des Vollzugs einen schuldhaften Ausfall an Bezügen haben wird. Das Taschengeld hat die in Nummer 1.1 Satz 1 festgelegte Höhe.
- 1.7 Die Gewährung eines Taschengeldes nach Nummer 1.6 hindert die Gewährung eines Taschengeldes nach Nummer 1.1 nicht.
- 1.8 Gefangene erhalten insbesondere dann verschuldet kein Arbeitsentgelt oder keine Ausbildungsbeihilfe, wenn ein Fall von zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung vorliegt, den Gefangenen die Arbeit oder Beschäftigung durch Disziplinarmaßnahmen entzogen ist, sie Arrest verbüßen, sie die Arbeitsleistung verweigern oder sie sonst von ihnen zu vertretenden Gründen nicht zur Arbeit erscheinen. Schuldhaft schlechte oder schuldhaft geringe Arbeitsleistung werden als Arbeitsverweigerung angesehen, wenn die erbrachte Leistung trotz Abmahnung in einem auffälligen Missverhältnis zu der geforderten oder der der oder dem Gefangenen möglichen Arbeitsleistung steht.
- Der Zeitraum, für den Gefangene als „verschuldet ohne Arbeit“ gelten, entspricht der Dauer der Arbeitslosigkeit vom Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung oder der Ablösung einschließlich einer bis zur erneuten Arbeitszuweisung gegebenenfalls anfallenden Wartezeit, die bis zu drei Monaten zu Lasten der arbeitslosen Gefangenen anzurechnen ist.

2. Antrag auf Auszahlung von Taschengeld

- 2.1 Taschengeld ist von den Gefangenen schriftlich unter Verwendung des Vordrucks AV 131 zu beantragen. Taschengeld nach Nummer 1.6 kann auch formlos beantragt werden.
- 2.2 Der Antrag auf Taschengeld ist im Laufe des Monats, für den das Taschengeld beantragt wird, oder im Laufe des nächsten Monats zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die oder der Gefangene nicht bedürftig war.

3. Bearbeitung von Taschengeldanträgen

- 3.1 Über Anträge auf Zahlung von Taschengeld wird in der Regel nach Ablauf des Monats, für den das Taschengeld beantragt wird, und erst nach Abrechnung der Bezüge der Gefangenen für diesen Monat und Umbuchung auf die Konten der Gefangenen entschieden. Über Anträge, die

nach diesem Zeitpunkt gestellt werden oder über Anträge auf Zahlung von Taschengeld nach Nummer 1.6 ist sofort zu entscheiden.

- 3.2 Über Taschengeldanträge ist in derjenigen Justizvollzugsanstalt zu entscheiden, die die Gefangenenpersonalakten führt. Werden Gefangene verlegt, geht die Zuständigkeit auf die neue Justizvollzugsanstalt über. Sind Gefangene für einen längeren Zeitraum überstellt, kann abweichend von Satz 1 auch die Justizvollzugsanstalt, welcher die Gefangenen überstellt sind, Taschengeld bewilligen. Bei der Rücküberstellung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen und der abgeholte Zeitraum anzugeben.
- 3.3 Vor einer Verlegung gestellte Anträge, über die noch nicht entschieden werden kann, sind der neuen Justizvollzugsanstalt zu übersenden. Auf der Rückseite des Antrags sind zuvor die Angaben der oder des Gefangenen zu bestätigen oder richtig zu stellen. Steht einer oder einem Gefangenen offenbar Taschengeld zu, ist sie oder er möglichst vor einer Verlegung zur Stellung eines Taschengeldantrages zu veranlassen. Erst nach einer Verlegung gestellte Anträge sind zunächst anhand der Angaben im Beschäftigungsnachweis zu überprüfen. Erscheint eine Aufklärung auf Grund dieser Angaben nicht möglich, ist die bisher zuständige Justizvollzugsanstalt zu beteiligen. Ist in der Arbeitsakte der oder des Gefangenen eine Arbeitszuweisung nicht vermerkt und wurde kein Beschäftigungsnachweis übersandt, kann davon ausgegangen werden, dass die oder der Gefangene ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten hat.
- 3.4 Ausgaben für Taschengelder sind bei Kapitel 0508 Titel 681 01 zu buchen.
- 3.5 Für Taschengeld wird unter Verzicht auf eine förmliche Kassenanweisung hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.
- 3.6 Die errechneten Taschengelder werden durch EDV erfasst. Die Dienstanweisung „Lohn“ (Anlage 2 zur VwV – Bezüge, Freistellung, Vorschüsse) und die zum Programm gegebenen Hinweise im Benutzerhandbuch sind zu beachten.

4. Eigengeld

- 4.1 Die Kosten für die Beschaffung, die Überprüfung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb elektrischer Geräte können nur in besonderen Ausnahmefällen aus dem Eigengeld bestritten werden.
- 4.2 Gefangenen, die im Laufe eines Kalendermonats nicht über Sondergeld verfügen können, kann auf Antrag im Folgemonat ein Pauschalbetrag in Höhe von zwei Tagessätzen der Eckvergütung (§ 49 Abs. 2 JVollzGB III) vom nicht freien Eigengeld für die Kosten des Postverkehrs freigegeben werden.

Zu § 54 Sondergeld

1. Für Gefangene kann monatlich ein Sondergeld nach § 54 Abs. 1 JVollzGB III von bis zu fünf Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III eingezahlt werden.

2. Sondergeld für Telefonkosten gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III ist nur in eng begrenzten und besonders begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, da die regelmäßigen Kosten für den Telefonverkehr pauschal durch das nach Nummer 1 zugelassene Sondergeld abgedeckt sind.
3. Die Gefangenen sollen alsbald nach der Aufnahme über die Möglichkeit, Sondergeld zu erhalten, unterrichtet werden.

Freizeit

Zu § 59 Hörfunk und Fernsehen

1. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Hörfunk- und Fernsehgeräte nur mit Kopfhörer betrieben und dass die Geräte während der Ruhezeit aus dem Haftraum entfernt werden.
2. Hörfunk- oder Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Justizvollzugsanstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst.
3. Zur Verhinderung eines Missbrauchs kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Verplombung der Geräte anordnen.
4. Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zulässig.
5. Die Gefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hörfunkgerätes und des Fernsehgerätes selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der entsprechenden Gebühren zu sorgen, sofern sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Hierauf sind sie hinzuweisen.
6. Die Gefangenen dürfen Hörfunk- und Fernsehgeräte ohne abweichende Erlaubnis nur in ihrem Haftraum betreiben.
7. Abweichend von Nummer 4.1 zu § 53 JVollzGB III dürfen Gefangene die Kosten für die Anschaffung eines Fernsehgerätes aus ihrem freien Eigengeld bestreiten, wenn die Justizvollzugsanstalt die Nutzung eines Gerätes im Wege des Leasing nicht anbietet.

Zu § 60 Zeitungen und Zeitschriften

1. Allgemeines

- 1.1 Zeitungen und Zeitschriften können durch die Justizvollzugsanstalt, die Gefangenen oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen in der Regel nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen werden. Ausnahmen von Satz 2 kommen insbesondere in Betracht bei ausländischen Zeitungen und Zeitschriften, Fachzeitschriften und Probeexemplaren. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einzelfall.

- 1.2 Die Gefangenen können für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften ihr Hausgeld, ihr Sondergeld nach § 54 Abs. 1 JVollzGB III oder – falls die Voraussetzungen vorliegen – nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB III, ihr Taschengeld oder ihr Eigengeld verwenden.
- 1.3 Die Weitergabe von Zeitungen und Zeitschriften oder von Teilen und Ausschnitten an andere Gefangene kann untersagt werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde.
- 1.4 Gebrauchte Zeitungen und Zeitschriften haben die Gefangenen unaufgefordert abzugeben. Sie werden vernichtet, es sei denn, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einzelfall eine anderweitige Verwertung oder die Verwahrung bei der Habe angeordnet hat. Die Gefangenen sind hierüber bei der Bestellung der Zeitung oder Zeitschrift zu belehren.
 - 1.4.1 Eine anderweitige Verwertung kann darin bestehen, dass die Zeitungen oder Zeitschriften auf Antrag und auf Kosten der oder des Gefangenen an Dritte außerhalb der Justizvollzugsanstalt verschickt werden.
 - 1.4.2 Ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung bei der Habe besteht in der Regel nur bei Fachzeitschriften.
- 1.5 Die Gefangenen haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Justizvollzugsanstalt ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für entlassene oder in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegte Gefangene Zeitungen oder Zeitschriften ein, hat die oder der Gefangene der Verwertung oder Vernichtung des Druckwerks durch die Justizvollzugsanstalt nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, so soll die Justizvollzugsanstalt die Annahme verweigern.

2. Beschränkungen des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften

- 2.1 Als Zeitungen und Zeitschriften, die vom Bezug ausgeschlossen sind, kommen insbesondere in Betracht:
 - 2.1.1 Propagandamittel einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder verbotenen Vereinigung (§ 86 Abs. 1 StGB),
 - 2.1.2 Schriften, die den Bundespräsidenten, den Staat oder Verfassungsorgane in verfassungsfeindlicher Weise verunglimpfen (§§ 90, 90 a, 90 b StGB),
 - 2.1.3 Schriften, die zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern (§ 111 StGB, § 116 OWiG),
 - 2.1.4 Schriften, die zu Straftaten zur Störung des öffentlichen Friedens anleiten oder die Bereitschaft zur Begehung solcher Taten wecken oder fördern (§ 130 a StGB),
 - 2.1.5 Schriften, die volksverhetzend sind (§ 130 StGB) bzw. die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder die zum Rassenhass aufstacheln (§ 131 Abs. 1 StGB),

- 2.1.6 pornographische Schriften (§§ 184 a, 184 b, 184 c StGB),
- 2.1.7 Schriften, die Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbieten (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG),
- 2.1.8 Schriften, die von einem presserechtlichen Verbreitungsverbot betroffen sind (z.B. §§ 15, 21 Nr. 4 Landespressegesetz),
- 2.1.9 Schriften, die Bekenntnisse, inländische Kirchen oder Weltanschauungsgemeinschaften bzw. deren Einrichtungen und Gebräuche beschimpfen (§ 166 StGB),
- 2.1.10 Schriften mit beleidigendem Inhalt (§§ 103, 185 ff. StGB).
- 2.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften zu überprüfen, es sei denn, dass hierzu auf Grund besonderer Vorkommnisse oder Hinweise Anlass besteht.
- 2.3 Werden Teile von Zeitungen und Zeitschriften vorenthalten, so sind diese durch Farbe unleserlich zu machen.
- 2.4 Werden Zeitungen oder Zeitschriften vom Bezug ausgeschlossen oder einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorenthalten, so wird dies der oder dem Gefangenen mitgeteilt.

Sicherheit und Ordnung

Zu § 63 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

1. Sachen von geringem Wert, die ohne Zustimmung der Justizvollzugsanstalt von Gefangenen abgegeben oder angenommen werden dürfen, sind solche, deren objektiver Verkehrswert 5,- € nicht übersteigt. Bestehen Zweifel über den Wert, so ist vor der Annahme der Sache die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters einzuholen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann bestimmen, wie häufig Annahme oder Abgabe von Sachen oder Rechtsgeschäfte bis zur Wertgrenze von 5,- € zulässig sind (i.d.R. einmal pro Monat).
2. Die zu verwahrenden Sachen sind in ein Verzeichnis einzutragen. Davon kann, außer bei Wertsachen und wichtigen Schriftstücken (z.B. Personalpapiere, Versicherungsunterlagen), abgesehen werden, wenn die Habe verschlossen verwahrt und der Verschluss nur in Gegenwart der oder des Gefangenen oder einer oder eines weiteren Bediensteten geöffnet wird. Die verwahrten Sachen werden vor Verwechslung, Verlust und Verderb geschützt. Wertsachen sind von den übrigen Sachen getrennt besonders sicher zu verwahren. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert.
3. Eingebraachte Sachen, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen nicht vertretbar erscheinen (z.B. Waffen, Diebeswerkzeug), werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft sie keine Verfügung, so werden die Sachen der oder dem Gefangenen bei

der Entlassung ausgehändigt oder zur Absendung freigegeben. § 63 Abs. 4 JVollzGB III bleibt unberührt.

4. Auf die ergänzenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verwahrung der Habe der Gefangenen vom 5.12.2005 (Az.: 4513/0080, Die Justiz 2006, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Zu § 64 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

1. Im geschlossenen Vollzug haben sich die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass die Räume, die von den Gefangenen benutzt werden, und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind, dass nichts vorhanden ist, was die Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte, vor allem, dass keine Vorbereitungen zu Angriffen oder Flucht getroffen werden. Die Räume sind in kurzen Zeitabständen zu durchsuchen. Bei gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen kann eine tägliche Durchsuchung angeordnet werden. Türen, Tore, Gitter und Schlösser sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu überprüfen.
2. Gefährliche, fluchtverdächtige und solche Gefangene, bei denen die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, sind ebenso wie ihre Sachen häufiger zu durchsuchen.
3. Im offenen Vollzug sind die nach der Aufgabe der Justizvollzugsanstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Zu § 65 Sichere Unterbringung

Die Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn Gefangene in eine nach dem Vollstreckungsplan sachlich nicht zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden sollen.

Zu § 66 Festnahmerecht

1. Entweicht eine Gefangene oder ein Gefangener, ist sie oder er unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Justizvollzugsanstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.
2. Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung des Entwichenen getroffen worden sind, zeigt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unverzüglich – in der Regel fernmündlich voraus – der Aufsichtsbehörde an. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch über die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr entwichener Gefangener.
3. Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helferinnen oder Helfer hatte und ob die Flucht auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

Zu § 67 Besondere Sicherungsmaßnahmen

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.
2. Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.
3. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und die Fesselung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.
4. Die Anordnung einer Fesselung gemäß § 67 Absatz 4 ist auch ohne die Feststellung einer erhöhten Fluchtgefahr zulässig.

Zu § 68 Einzelhaft

In den Fällen des § 68 Abs. 2 JVollzGB III ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.

Zu § 69 Fesselung

1. Gefesselte Gefangene werden während des Aufenthaltes im Freien von nicht gefesselten Gefangenen getrennt gehalten.
2. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die oder der Gefangene nicht behindert ist.

Zu § 71 Ärztliche Überwachung

1. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt ist von der Fesselung von Gefangenen innerhalb der Justizvollzugsanstalt oder von der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum unverzüglich zu unterrichten.
2. Ist die Ärztin oder der Arzt nicht anwesend, sucht eine Bedienstete oder ein Bediensteter mit Erfahrung im Sanitätsdienst die Gefangenen auf.
3. Jeder Besuch und der erhobene Befund sind zu vermerken.

Zu § 72 Ersatz von Aufwendungen

1. Bestehen Zweifel an der Verantwortlichkeit von Gefangenen, ist hierzu eine Stellungnahme der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Gefangenen, die sich eine Selbstverletzung zugefügt haben.
2. Werden Gefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Werden Gefangene in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen

Landes verlegt, ist die aufnehmende Anstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

3. Die aus Anlass einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Selbstverletzung, Verletzung andere Gefangener oder Verletzung von Anstaltseigentum durch Gefangene verursachten Aufwendungen sind gemäß § 72 JVollzGB III von dem Gefangenen einzufordern. Die Kosten der Unterbringung und Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus sind durch einen Pauschalbetrag abzugelten. Dieser Pauschalbetrag besteht aus dem dreifachen Haftkostensatz nach Abschnitt B Nr. 3 der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen in der jeweils gültigen Fassung abzüglich der Aufwendungen für die Unterbringung der oder des Gefangenen in ihrer oder seiner Stammanstalt in Höhe des einfachen Haftkostensatzes nach Abschnitt B Nr. 3 der vorgenannten Vereinbarung.
4. Auf die ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Gelder der Gefangenen“ vom 29.12.2005 (Az.: 4523/0348; Die Justiz 2006 S. 122) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2006 (Az.: 4523/0348, Die Justiz 2007 S. 136) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Unmittelbarer Zwang

Zu § 73 Allgemeine Voraussetzungen

1. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Nummern 2 und 3 vor.
2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwanges oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen. Über jeden Gebrauch von Waffen (§ 74 Abs. 4 JVollzGB III) ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Zu § 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ist der Zweck einer Zwangsmaßnahme erreicht oder kann er nicht erreicht werden, so ist ihr Vollzug einzustellen.

Zu § 76 Handeln auf Anordnung

1. Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, so ist nur die oder der den Einsatz Leitende befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Sind den Einsatz leitende Bedienstete nicht bestimmt oder fallen sie aus, ohne dass eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt ist, tritt die oder der anwesende dienststranghöhere, bei gleichem Dienststrang die oder der dienstältere und bei gleichem Dienstalter die oder der der Geburt nach älteste Vollzugsbedienstete an deren Stelle. Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder der hiernach in Betracht kom-

menden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekannt zu geben.

2. Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
3. Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, sodass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann die oder der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet die oder der örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Die oder der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen.
4. Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.

Zu § 79 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Beim Vollzug des Strafarrests sowie beim Vollzug bestimmter Haftarten gelten für den Schusswaffengebrauch die besonderen Vorschriften des § 112 JVollzGB III und des § 178 Abs. 3 StVollzG (vgl. § 113 JVollzGB III).

Zu § 80 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

1. Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Gefangenen unterzeichnet werden. Verweigern Gefangene ihre Unterschrift, wird dies ebenfalls aktenkundig gemacht. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten und zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.
2. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt belehrt die Gefangene oder den Gefangenen in Anwesenheit einer Zeugin oder eines Zeugen über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
3. Gefangene, die beharrlich die Aufnahme von Nahrung verweigern, werden ärztlich beobachtet.
4. Auf die ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Gesundheitswesen im Justizvollzug“ vom 31.01.2003 (Az.: 4550/0428; Die Justiz 2003 S. 73) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 83 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

1. Die Bewährungszeit (§ 83 Abs. 2 JVollzGB III) kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
2. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Gefangene die ihr zu Grunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.
3. Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

Zu § 84 Disziplinarbefugnis

Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt zuständig, der die oder der Gefangene zurzeit der Verfehlung angehört. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt zuständig, in der die oder der Gefangene sich zu diesem Zeitpunkt aufhält.

Zu § 85 Disziplinarverfahren

1. Gefangene werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden.
2. Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen; insoweit ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.
3. Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhält die oder der Gefangene Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.
4. Mehrere Verfehlungen einer oder eines Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
5. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der oder des Gefangenen andere Bedienstete beauftragen, jedoch nicht solche, gegen die sich die Verfehlung richtet.

Zu § 86 Ärztliche Mitwirkung

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung ist aktenkundig zu machen.

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge

Zu § 87 Zusammenarbeit mit Dritten

Werden Gefangene bei der Entlassung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht unterstellt, so hat die Justizvollzugsanstalt unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen abzustimmen.

Zu § 89 Entlassungsvorbereitung

1. Die Entlassungsvorbereitungen sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen.
2. Freistellung aus der Haft im Sinne des § 89 Abs. 3 JVollzGB III kann auch im Wiederholungsfall nur bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Entlassung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt, als bei der Bewilligung der Freistellung angenommen wurde.
3. Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die Gefangenen wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

Zu § 90 Entlassungsbeihilfe

1. Reisekosten und Reiseverpflegung

- 1.1 Reisekosten sind die zum Erreichen des Entlassungszieles notwendigen Aufwendungen für die Fahrt.
- 1.2 Die Höhe der Reisekosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Tarif für die billigste Wagenklasse des in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels.
- 1.3 Den Gefangenen ist möglichst ein Gutschein für eine Fahrkarte auszuhändigen.
- 1.4 Die Gefangenen erhalten auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn sie das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen können.

2. Kleidung

- 2.1 Die Gefangenen sollen in eigener Kleidung entlassen werden. Die Kleidungsstücke werden, soweit erforderlich, auf Kosten der Gefangenen, bei Mittellosigkeit auf Kosten der Justizvollzugsanstalt, gereinigt und instand gesetzt.
- 2.2 Entspricht die Kleidung nicht den billigerweise zu stellenden Anforderungen oder ist sie so mangelhaft, dass eine Herrichtung sich nicht lohnt, sind die Gefangenen anzuhalten, sich rechtzeitig von Angehörigen oder Dritten ausreichende Bekleidungsstücke übersenden zu lassen oder sie durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt aus eigenen Mitteln zu kaufen.
- 2.3 Können Bekleidungsstücke auf diesem Wege nicht beschafft werden, werden sie von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt.

3. Körperpflegeprodukte und Koffer

Für die Ausstattung mit den zur Körperpflege notwendigen Gegenständen, mit Koffern und Ähnlichem gilt Nummer 2 entsprechend.

Zu § 91 Entlassungszeitpunkt

1. § 91 JVollzGB III gilt auch, wenn Gefangene auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund einer Gnadenmaßnahme vorzeitig zu entlassen sind, eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts überhaupt nicht vollzogen wird, Freistellung von der Arbeit (§ 49 Abs. 6 Satz 1 JVollzGB III) auf den Entlassungszeitpunkt nach § 49 Abs. 9 JVollzGB III vorrangig angerechnet wird.
2. Soweit es auf die Länge der Strafzeit ankommt, ist die Vorverlegung der Entlassung vertretbar, wenn sich Gefangene zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung wenigstens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden.

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Zu § 92 Beschwerderecht

1. Gefangene können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wenden.
2. Sprechstunden von angemessener Dauer sind mindestens einmal wöchentlich einzurichten. Das Nähere regelt die Hausordnung.
3. Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist bei Besichtigung unaufgefordert eine Liste der Gefangenen vorzulegen, die sich für eine Anhörung nach § 92 Abs. 2 JVollzGB III haben vormerken lassen.
4. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anordnungen und Maßnahmen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, denen nicht abgeholfen wird, sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Beschwerden, die an eine offenbar unzuständige oder nicht ohne Weiteres zuständige Vollzugsbehörde gerichtet sind, leitet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an die zuständige Vollzugsbehörde weiter.

Sozialtherapeutische Einrichtungen

Zu § 96 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

1. Die Aufgenommenen werden in einem besonderen Raum untergebracht. In Ausnahmefällen werden sie mit ihrem Einverständnis in der Gruppe untergebracht, der sie früher angehört haben.
2. Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach den Behandlungsbedürfnissen.
3. Die auf freiwilliger Grundlage Untergebrachten erhalten die in der sozialtherapeutischen Einrichtung mögliche ärztliche Behandlung.

Sicherungsverwahrung

Zu § 99 Vollzugsplan

1. Ein Vollzugsplan ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung zu erstellen.
2. Auf Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVollzGB III wird hingewiesen.
3. Die Gefangenen sind im Falle eines Zustimmungsvorbehalts (§ 99 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB III) darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit des Vollzugsplans der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.

Zu § 103 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage ¹

1. Verbleib und Aufnahme setzen einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist zu den Anstaltsakten zu nehmen. Über den Antrag entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
2. Die Aufgenommenen werden in der Regel in Vollzugseinrichtungen für Freigänger untergebracht. Im Fall der Aufnahme sind sie zu durchsuchen.
3. Nach der Aufnahme und vor der Beendigung des Aufenthalts werden die Aufgenommenen ärztlich untersucht. Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III gilt entsprechend.
4. Den Aufgenommenen sind von der Justizvollzugsanstalt getroffene Anordnungen über die Ausgestaltung der Unterbringung zur Kenntnis zu geben. Über die Voraussetzungen des Widerrufs der Aufnahme und des Verbleibs sind sie aktenkundig zu belehren.
5. § 33 JVollzGB III ist auf die Aufgenommenen nicht anwendbar.

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft

Zu § 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft

1. Im Vollzug der Zivilhaft dürfen über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Zivilhaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.
2. Bei der Aufnahme und der Entlassung werden die Gefangenen von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt untersucht.
3. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann in den Fällen der Nummer 1 Satz 1 ausnahmsweise gestatten, dass Gefangene sich auf eigene Kosten innerhalb der Justizvollzugsanstalt von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl behandeln lassen.

4. Beantragen Gefangene ihre Ausführung zum Gericht, um die Handlung vorzunehmen oder die Erklärung abzugeben, zu deren Erzwingung, Erwirkung oder Erreichung die Haft angeordnet wurde, so ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übermitteln.
5. Die Ausführung der Gefangenen bedarf der Zustimmung des Gerichts, das die Haft angeordnet hat. In Eilfällen ist die Zustimmung des Gerichts telefonisch einzuholen. Die Kosten der Ausführung tragen die Gefangenen.
6. Die Nummern 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe vollzogen wird.

Vierter Teil
Zum Vierten Buch Justizvollzugsgesetzbuch:
Jugendstrafvollzug

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

Zu § 4 Aufnahme und Diagnoseverfahren

Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III gilt entsprechend.

Zu § 5 Erziehungsplan

Auf die Regelungen in den Nummern 3.2.1 Satz 3 zu § 7 JVollzGB IV und 8.5 Satz 3 zu § 9 JVollzGB IV wird hingewiesen. Ist danach die in Aussicht genommene Maßnahme in einen Vollzugsplan eingebettet, bedarf dieser insgesamt der Zustimmung des Justizministeriums, um wirksam zu werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 JVollzGB IV).

Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 6 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 7 Formen des Jugendstrafvollzugs

1. Jugendstrafvollzug in freier Form

1.1 Einrichtungen, Ziele und Eignung

1.1.1 Bei geeigneten jungen Gefangenen kann der Vollzug der Jugendstrafe nach Maßgabe nachstehender Vorschriften in freien Formen durchgeführt werden. Dafür werden folgende Einrichtungen zugelassen:

1.1.1.1 „Projekt Chance“ in Creglingen-Frauental (Träger: Projekt Chance e.V.; Betreiber: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.), mit bis zu fünfzehn Plätzen für junge Gefangene durchschnittlich.

1.1.1.2 „Seehaus Leonberg“ (Träger: Prisma e.V.) mit bis zu fünfzehn Plätzen für junge Gefangene durchschnittlich.

- 1.1.2 Jugendstrafvollzug in freien Formen dient dem Schutz junger Gefangener vor subkulturellen Einflüssen, der Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen, dem Training sozialer Kompetenzen, der Übernahme von Verantwortung, der Berufsorientierung und der Integration in die Gesellschaft.
- 1.1.3 Eine Belegung der in Nummer 1.1.1 genannten Einrichtungen mit anderen jungen Straffälligen bleibt unberührt.
- 1.1.4 Junge Gefangene können in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freier Form untergebracht werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Jugendstrafvollzuges in freier Form zu Straftaten missbrauchen.

1.2 Zuweisung

- 1.2.1 Die Zugangskommission in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim weist einen jungen Gefangenen, bei dem Jugendstrafvollzug in freier Form in Betracht kommt, in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim ein oder verlegt ihn dorthin.
- 1.2.2 Nach einer Beobachtungszeit von in der Regel nicht mehr als zwei Wochen beschließt die Zugangskommission einen Erziehungsplan, der die Eignung für den Jugendstrafvollzug in freien Formen feststellt. Ergreifen sich diese Voraussetzungen später, so trifft die zuständige Hauskonferenz diese Entscheidung über die Eignung eines jungen Gefangenen.
- 1.2.3 Liegen diese Voraussetzungen vor, ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Unterbringung in einer Einrichtung nach Nummer 1.1.1 an.
- 1.2.4 Wurde der junge Gefangene in eine andere Jugendstrafanstalt eingewiesen, ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter dieser Jugendstrafanstalt für die Anordnung nach Nummer 1.2.3 zuständig.
- 1.2.5 Die Anordnung der Unterbringung in die freie Form bei Gefangenen nach § 114 JGG obliegt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter der betreffenden Justizvollzugsanstalt.

1.3 Erzieherische Weisungen und Auflagen, Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen, Rückverlegung

- 1.3.1 Für den jungen Gefangenen gilt die Hausordnung der Einrichtung.
- 1.3.2 Während des Aufenthalts im Jugendstrafvollzug in freier Form bleibt das Vollzugsverhältnis bestehen. Der junge Gefangene ist in der Einrichtung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er sich unter den Voraussetzungen von § 121 StGB wegen Gefangenenmeuterei strafbar macht.
- 1.3.3 Verstößt der junge Gefangene gegen ihm auferlegte Pflichten, so kann ihm die Leitung der Einrichtung erzieherische Weisungen und Auflagen erteilen sowie beschränkende Anordnungen für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Woche treffen.

- 1.3.4 Reichen Maßnahmen nach Nummer 1.3.3 nicht aus, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Disziplinarmaßnahmen verhängen.
- 1.3.5 Für besondere Sicherungsmaßnahmen ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zuständig.
- 1.3.6 Bei unerlaubtem Entfernen aus der Einrichtung, Nichtrückkehr, verspäteter Rückkehr, Straftaten sowie bei anderen erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Unterbringung in der freien Form widerrufen und die Rückverlegung in den geschlossenen Jugendstrafvollzug anordnen.
- 1.3.7 Bei Entscheidungen nach Nummer 1.3.3 informiert die Leitung der Einrichtung die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter. Vor Entscheidungen nach den Nummern 1.3.4 bis 1.3.6 beteiligt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Leitung der Einrichtung, es sei denn, eine sofortige Entscheidung ist geboten.

1.4 Gelder

- 1.4.1 Der junge Gefangene erhält eine Ausbildungsbeihilfe; bei der Festsetzung einer Leistungszulage wird die Mitwirkung an der Erreichung des Erziehungszieles berücksichtigt.
- 1.4.2 Die Festsetzung nach Nummer 1.4.1 und die Geldverwaltung wird der Einrichtung übertragen.

1.5 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Es gelten § 9 JVollzGB IV und die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift hierzu entsprechend.

1.6 Aufsicht

Einrichtungen nach Nummer 1.1.1 unterstehen der Heimaufsicht des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (Landesjugendamt).

1.7 Strafzeitberechnung

Die Verweildauer im Jugendstrafvollzug in freien Formen ist auf die Strafzeit anzurechnen.

1.8 Vollstreckungsleiter

Die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters bleibt unberührt.

2. Offener Jugendstrafvollzug

2.1 Grundsätze

- 2.1.1 Bei der Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen,
- 2.1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die mit der Verhängung einer Jugendstrafe verfolgten Zwecke sowie die Schwere der Tatschuld der jungen Gefangenen entgegenstehen können;
- 2.1.1.2 dass es die Gewährung die Belastungsfähigkeit der jungen Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als zwei Jahre Jugendstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.
- 2.1.2 Sind junge Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zum offenen Vollzug der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsleitung abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Jugendstrafanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Erziehungsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Jugendstrafanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Jugendstrafanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von Zustimmungsvorbehalten in dieser Verwaltungsvorschrift.
- 2.1.3 Bei jungen Gefangenen, die eine Jugendstrafe von drei Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu offenem Vollzug davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.
- 2.1.4 Ergänzend gelten die Nummern 1 bis 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III.

2.2 Gestaltung

- 2.2.1 Der Vollzug ist in Anlehnung an die Verhältnisse in freien Gemeinschaftsunterkünften zu gestalten. Die jungen Gefangenen werden nur beaufsichtigt, soweit dies die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnet. Umgang mit Alkohol und berauschenden Mitteln, auch in geringer Menge zum gelegentlichen Eigenverbrauch, ist verboten.
- 2.2.2 Soweit nicht aus vollzuglichen oder betrieblichen Gründen eine Beschäftigung innerhalb der Jugendstrafanstalt angezeigt ist, soll der Arbeitseinsatz der jungen Gefangenen im Wege der Außenbeschäftigung oder des Freigangs erfolgen.
- 2.2.3 Macht die Art der ausgeübten Tätigkeit das Tragen einer besonderen Arbeits- oder Schutzkleidung erforderlich, so wird diese von der Jugendstrafanstalt zur Verfügung gestellt.

- 2.2.4 Taschengeld und Hausgeld können in bar ausgezahlt werden. Werden junge Gefangene in den geschlossenen Vollzug (zurück-) verlegt, haben sie das in ihrem Besitz befindliche Bargeld abzugeben; der Betrag steht ihnen im laufenden Monat noch für den Einkauf zur Verfügung. Besitz oder Verwendung von Scheck- oder Kreditkarten ist nicht gestattet.
- 2.2.5 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann gestatten, dass der Schriftverkehr der jungen Gefangenen nicht durch die Vermittlung der Jugendstrafanstalt erfolgt. Schriftwechsel und Besuche der jungen Gefangenen werden in der Regel nicht überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Überwachung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass junge Gefangene den Verzicht auf Überwachung missbrauchen. Bei der Festlegung der Besuchsdauer ist den Besonderheiten des offenen Vollzuges und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- 2.2.6 Bei der Rückkehr von der Arbeit, der Freistellung und dem Ausgang unterbleibt die Durchsuchung, soweit sie nicht auf Grund der besonderen Zweckbestimmung der Anstalt erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Durchsuchung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass junge Gefangene den Verzicht auf Durchsuchung missbrauchen.
- 2.2.7 Soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind die jungen Gefangenen in Wohngruppen zusammenzufassen.
- 2.2.8 Mit Ausnahme der Ruhezeit können die Außentüren der Wohngebäude unverschlossen bleiben. Abschlüsse in den Stockwerken und Treppenhäusern können auch während der Ruhezeit offen gehalten werden.
- 2.2.9 Den jungen Gefangenen kann ein Schlüssel zu ihren Wohnräumen ausgehändigt werden. Das Gleiche gilt für die Behältnisse, in denen sie die ihnen überlassenen persönlichen Gegenstände verwahren.

3. Zustimmungsvorbehalte

3.1 Zielgruppe

- 3.1.1 Verlegungen in den Jugendstrafvollzug in freier Form und in den offenen Jugendstrafvollzug bedürfen der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei jungen Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handelns mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist.
- 3.1.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:
- 3.1.2.1 zwölf Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,

- 3.1.2.2 bereits zwölf Monate vor dem Sieben-Zwöftel-Zeitpunkt, sofern die oder der junge Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 3.1.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.
- 3.1.3 Die Zustimmung nach Nummer 3.1.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der junge Gefangene im Jugendstrafvollzug in freier Form oder im offenen Jugendstrafvollzug, so bedarf die spätere erneute Gewährung einer dieser Maßnahmen wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

3.2 Verfahren

- 3.2.1 Die jungen Gefangenen sind darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit der Verlegung in den Jugendstrafvollzug in freier Form oder in den offenen Jugendstrafvollzug der Zustimmung des Justizministeriums bedarf. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr, ist das in der Fachanwendung ADV-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht mit den Gefangenenpersonalakten beizufügen. Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Erziehungsplan eingebettet ist, dem eventuell insgesamt zugestimmt werden kann.
- 3.2.2 Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Jugendstrafanstalt der oder dem jungen Gefangenen einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist sie oder ihn auf die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.
- 3.2.3 Bei Prüfung der Frage, ob junge Gefangene vor dem, Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei jungen Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zu Grunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und/ oder der Vollstreckungsleitung abzuklären.

Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

1. Grundsätze

- 1.1 Bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen,
- 1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die mit der Verhängung einer Jugendstrafe verfolgten Zwecke sowie die Schwere der Tatschuld der oder des jungen Gefangenen entgegenstehen können;
- 1.1.2 dass es die Gewährung die Belastungsfähigkeit der jungen Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als zwei Jahre Jugendstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.
- 1.2 Sind junge Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zu vollzugsöffnen-

den Maßnahmen der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsleitung abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Jugendstrafanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Erziehungsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Jugendstrafanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Jugendstrafanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.3 Bei jungen Gefangenen, die eine Jugendstrafe von drei Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.
- 1.4 Ergänzend gelten die Nummern 7.6 bis 7.9 sowie 7.11 und 7.12 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III.

2. Außenbeschäftigung

- 2.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung, ob der Vollzugsbedienstete den jungen Gefangenen
 - 2.1.1 ständig und unmittelbar,
 - 2.1.2 ständig oder
 - 2.1.3 in unregelmäßigen Zeitabständen zu beaufsichtigen hat.
- 2.2 Die Entscheidung nach Nummer 2.1 ist aktenkundig zu machen.
- 2.3 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen jungen Gefangenen und Aufsicht führenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der jungen Gefangenen jederzeit überblicken können.
- 2.4 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht braucht der Vollzugsbedienstete die jungen Gefangenen nicht im Blickfeld zu behalten, sofern ständige äußere Vorrichtungen gegen ein Entweichen bestehen.
- 2.5 Bei der Außenbeschäftigung unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Zeitabständen setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen sich die oder der

Vollzugsbedienstete über das Verhalten und die Vollzähligkeit der jungen Gefangenen zu verewissern hat. Die Zeitabstände dürfen zwei Stunden nicht übersteigen.

- 2.6 Auf dem Wege von und zur Beschäftigungsstelle werden die jungen Gefangenen in den Fällen der Nummern 2.4 und 2.5 in der Regel ständig und unmittelbar beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- 2.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob die beaufsichtigenden Vollzugsbediensteten Waffen tragen. In den Fällen der Nummer 2.5 dürfen Schusswaffen nicht getragen werden.
- 2.8 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den beaufsichtigenden Vollzugsbediensteten das Tragen von Zivilkleidung gestatten. Dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.
- 2.9 Die jungen Gefangenen tragen nicht gekennzeichnete Oberbekleidung.

3. Freigang

- 3.1 Freigänger bleiben auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle in der Regel ohne Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten.
- 3.2 Mit Ausnahme von Schichtarbeit sind nächtliche Arbeitszeiten von Freigängern grundsätzlich zu vermeiden; insbesondere im Gaststättengewerbe können insoweit schädliche Versuchungssituationen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.
- 3.3 Die sachgerechte Entscheidung darüber, ob junge Gefangene zum Freigang zugelassen werden, setzt regelmäßig eine Beobachtungszeit in der Jugendstrafanstalt voraus, in die sie eingewiesen worden sind. Eine kürzere Beobachtungszeit als vier Monate kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. Diese sind aktenkundig zu machen. Die Zulassung zum sofortigen Freigang im Rahmen des Kurzstrafenprogramms bleibt unberührt.
- 3.4 Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt junge Gefangene für den Freigang geeignet sind, sind insbesondere der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass ein zwölf Monate übersteigender Freigang die Belastbarkeit junger Gefangener häufig erschöpft.
- 3.5 Freigänger sind verpflichtet, nach Beschäftigungsschluss jeweils unverzüglich in die Jugendstrafanstalt zurückzukehren. Freigang mit Übernachtung außerhalb der Jugendstrafanstalt ist nicht zulässig.
- 3.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Freigängern gestatten, im Anschluss an die Beschäftigung notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf zu erledigen. Die Rückkehrzeit ist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsverbindungen knapp zu bemessen.

- 3.7 Freigängern ist grundsätzlich der Besuch von Gaststätten nach Arbeitsschluss zu untersagen und dieses Verbot bei der Bemessung der Rückkehrzeit zu berücksichtigen.
- 3.8 Freigang im eigenen Betrieb der oder des jungen Gefangenen oder in einem Betrieb, dessen Verantwortliche in enger persönlicher Beziehung zu der oder dem jungen Gefangenen stehen, kommt nur in Betracht, wenn eine verstärkte Überwachung seitens der Jugendstrafanstalt möglich ist und wenn die dem Vollzug zu Grunde liegende Straftat keinen Bezug zu dem betreffenden Betrieb hat.
- 3.9 Freigänger tragen eigene Kleidung. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben sie auf eigene Kosten zu sorgen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann dies die Jugendstrafanstalt übernehmen. Verfügen sie nicht über die erforderliche Kleidung und können sie sie auch nicht beschaffen, so wird sie von der Jugendstrafanstalt zur Verfügung gestellt. Die Kleidung darf die Freigänger nicht als Gefangenen kenntlich machen.
- 3.10 Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis soll nur zugewiesen werden, wenn und solange ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht möglich ist und dies für eine angemessene Zeit zur Erprobung auf ein freies Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.
- 3.11 Auch nach der Zuweisung zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis muss die Jugendstrafanstalt zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und Behandlung der Freigänger am Arbeitsplatz ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die jungen Gefangenen behalten. Dies ist in der Erziehungsplanung, in der Vertragsgestaltung mit den Unternehmern und über Kontrollen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
- 3.12 Zur Einhaltung der Arbeitspflicht kann die Jugendstrafanstalt den zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis zugelassenen jungen Gefangenen Weisungen erteilen.
- 3.13 Freigänger ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben gegen die Jugendstrafanstalt nur einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der für sie zuständigen Jugendstrafanstalt. Bei Freigängern mit freiem Beschäftigungsverhältnis ruhen die Ansprüche auf Leistungen nach dem Vierten Buch des Justizvollzugsgesetzbuches.

4. Ausführung

- 4.1 Bei der Ausführung sind junge Gefangene von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Vor der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der oder dem Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.
- 4.2 Mit der Ausführung dürfen nur besonders geeignete Bedienstete und Angehörige der Fachdienste nur dann beauftragt werden, wenn sie bereit sind, alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus einer Ausführung ergeben. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter darf jeweils nur eine junge Gefangene oder einen jungen Gefangenen ausführen. Weibliche Bedienstete dürfen alleine keine männlichen Gefangenen ausführen.

5. Ausgang

- 5.1 Ausgang kommt insbesondere in Betracht:
- 5.1.1 anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs von Angehörigen oder einer anderen Person, welche die Erziehung oder Eingliederung der oder des jungen Gefangenen fördert,
 - 5.1.2 zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung,
 - 5.1.3 zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlussprüfung.
- 5.2 Ausgänge in Begleitung eines Bediensteten oder einer Bediensteten sollen noch bestehende Fluchtanreize vermindern. Die begleitenden Bediensteten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die oder der junge Gefangene beanstandungsfrei in die Jugendstrafanstalt zurückkehrt.
- 5.3 Andere Formen des Ausgangs, zum Beispiel in Begleitung einer externen Fachkraft oder einer Bezugsperson, bleiben von Nummer 5.2 unberührt.
- 5.4 Beim Ausgang tragen die jungen Gefangenen Zivilkleidung.
- 5.5 Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Hausgeld, dem Taschengeld oder dem Eigengeld zu bestreiten.

6. Freistellung aus der Haft

- 6.1 Freistellung aus der Haft soll in der Regel erst gewährt werden, wenn junge Gefangene sich mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug befunden haben.
- 6.2 Bei der Berechnung der Mindestvollzugsdauer nach Nummer 6.1 bleiben vorhergehende Untersuchungshaft sowie Strafunterbrechung außer Betracht.
- 6.3 Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die jungen Gefangenen wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

7. Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen

- 7.1 Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen dienen der Erziehung der jungen Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges entgegenwirken.
- 7.2 Die Maßnahmen sollen nach erlebnispädagogischen Grundsätzen geplant, durchgeführt und nachbereitet werden.

- 7.3 Erlebnispädagogische Maßnahmen im Ausland sind ausgeschlossen. Erlebnispädagogische Maßnahmen in anderen Bundesländern bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums.
- 7.4 Über die Erfahrungen mit erlebnispädagogischen Maßnahmen berichtet die Jugendstrafanstalt dem Justizministerium jeweils zum Jahresende zusammenfassend; die Berichtspflicht bei besonderen Vorkommnissen bleibt unberührt.

8. Zustimmungsvorbehalte

- 8.1 Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei jungen Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist.
- 8.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:
- 8.2.1 zwölf Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,
- 8.2.2 bereits zwölf Monate vor dem Sieben-Zwölftel-Zeitpunkt, sofern die oder der junge Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr Jugendstrafe wegen einer unter Nummer 8.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.
- 8.3 Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Anordnung der Außenbeschäftigung und der Ausführung.
- 8.4 Die Zustimmung nach Nummer 8.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der junge Gefangene bei einer späteren vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die erneute Gewährung dieser Maßnahmen wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.
- 8.5 Die jungen Gefangenen sind darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit vollzugsöffnender Maßnahmen der Zustimmung des Justizministeriums bedarf. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr, ist das in der Fachanwendung ADV-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht mit den Gefangenenpersonalakten beizufügen. Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Erziehungsplan eingebettet ist, dem eventuell insgesamt zugestimmt werden kann.
- 8.6 Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Jugendstrafanstalt der oder dem jungen Gefangenen einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist ihn auf die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.
- 8.7 Bei Prüfung der Frage, ob junge Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei jungen Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind,

soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zu Grunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/ und der Vollstreckungsleitung abzuklären.

- 8.8 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Anordnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen kommt.

Zu § 10 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 10 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB III gelten entsprechend.

Grundversorgung

Zu § 13 Ausstattung des Haftraums

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 15 Verpflegung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 17 JVollzGB III gelten entsprechend,

Zu § 16 Einkauf

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 18 JVollzGB III gelten entsprechend. Bei der Festlegung des angemessenen Umfangs des zum Einkauf freigegebenen Eigengeldes können auch erzieherische Gesichtspunkte herangezogen werden.

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 17 Pflege sozialer Beziehungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 19 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 20 Besuche bestimmter Personen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 22 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 21 Recht auf Schriftwechsel

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 23 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 22 Überwachung des Schriftwechsels

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III gelten entsprechend. Die Tätigkeit in einer Strafsache umfasst auch Anträge nach § 92 JGG.

Zu § 23 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 25 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 24 Anhalten von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 26 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 26 Pakete

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 28 JVollzGB III gelten entsprechend.

Gesundheitsfürsorge

Zu § 30 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 32 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 31 Anspruch auf medizinische Leistungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 33 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 32 Verlegung aus medizinischen Gründen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 33 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 35 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 35 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 37 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 37 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 39 JVollzGB III gelten entsprechend.

Erziehung im Leistungsbereich

Zu § 40 Grundsatz

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 42 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 41 Unterricht und Weiterbildung

1. Dem Unterricht kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu.
2. Bei der beruflichen Ausbildung oder Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.
3. Der Unterricht findet in der Regel während der Arbeitszeit statt; dies gilt nicht für den Unterricht in Lebenskunde und zur Förderung besonderer Begabungen und individueller Interessen.

Zu § 42 Freies Beschäftigungsverhältnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 45 JVollzGB III gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Rechte der gesetzlichen Vertreter der jungen Gefangenen zu beachten sind.

Zu § 44 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 49 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 46 Haftkostenbeitrag

Die Nummern 3 bis 5.1, Nummer 6.2 Satz 1, Nummer 6.3 Satz 1 und Nummer 6.5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 51 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 47 Überbrückungsgeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 48 Taschen-, Haus- und Eigengeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 53 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 49 Sondergeld

Für junge Gefangene kann monatlich ein Sondergeld nach § 49 Abs. 1 JVollzGB IV von bis zu drei Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB IV eingezahlt werden. Aus erzieherische Gründen kann die Summe des monatlich zulässigen Sondergeldes nach Satz 1 abgesenkt oder auf bis zu fünf Tagessätze erhöht werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 54 JVollzGB III entsprechend.

Zu § 50 Freistellung von der Arbeitspflicht

1. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III gelten entsprechend.
2. Bei jungen Gefangenen sind Zeiten der Teilnahme an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder einem Unterricht, sofern sie dafür Ausbildungsbeihilfe oder Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten haben, während einer unmittelbar vorhergegangenen Untersuchungshaft auf das Jahr anzurechnen.

Freizeit

Zu § 55 Hörfunk und Fernsehen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 59 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 56 Zeitungen und Zeitschriften

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 60 JVollzGB III gelten entsprechend.

Sicherheit und Ordnung

Zu § 59 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 64 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 61 Sichere Unterbringung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 65 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 62 Festnahmerecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 66 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 67 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 64 Einzelhaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 68 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 65 Fesselung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 69 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 67 Ärztliche Überwachung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 71 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 68 Ersatz von Aufwendungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 72 JVollzGB III gelten entsprechend.

Unmittelbarer Zwang

Zu § 69 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 73 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 71 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 75 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 72 Handeln auf Anordnung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 76 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 75 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 79 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 80 JVollzGB III gelten entsprechend.

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

Zu § 79 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 83 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 80 Disziplinarbefugnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 84 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 81 Disziplinarverfahren

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 85 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 82 Ärztliche Mitwirkung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 86 JVollzGB III gelten entsprechend.

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge

Zu § 83 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

1. Zusammenarbeit

Werden junge Gefangene bei der Entlassung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht unterstellt, so hat die Justizvollzugsanstalt unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen abzustimmen.

2. Freistellung zur Entlassungsvorbereitung

- 2.1 Zur Entlassungsvorbereitung können junge Gefangene bis zu vier Monate freigestellt werden. Die Entlassungsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn die oder der junge Gefangene ihre oder seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Entlassungsfreistellung zu Straftaten missbraucht. Für den Aufenthalt können Weisungen erteilt werden.
- 2.2 Die Freistellung kann im letzten Haftjahr ununterbrochen oder in kürzeren Zeitabschnitten angeordnet werden.
- 2.3 Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter ist zu hören, wenn die Freistellung ununterbrochen oder mit Unterbrechungen länger als einen Monat andauern soll.
- 2.4 Die Kosten der Freistellung tragen in der Regel die jungen Gefangenen.
- 2.5 Für die Kosten der Freistellung kann Überbrückungsgeld freigegeben werden.
- 2.6 Sollen junge Gefangene während der Freistellung kostenpflichtig in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Übergangseinrichtung freier Träger untergebracht werden und können sie die Kosten nicht aufbringen, so beantragt die Jugendstrafanstalt beim Justizministerium die erforderlichen Mittel. Im Vorlagebericht sind der Zweck der Freistellung und die Höhe der Kosten zu begründen.

Zu § 84 Entlassungsbeihilfe

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 90 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 85 Entlassungszeitpunkt

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 91 JVollzGB III gelten entsprechend.

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Zu § 86 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 92 JVollzGB III gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Zum Fünften Buch Justizvollzugsgesetzbuch: Sicherungsverwahrung

Aufnahme und Behandlung

Zu § 5 Aufnahmeverfahren

Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III gilt entsprechend.

Zu § 7 Vollzugsplan

1. Ein Vollzugsplan ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung zu erstellen.
2. Auf Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB V wird hingewiesen.
3. Die Untergebrachten sind im Falle eines Zustimmungsvorbehalts (§ 7 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB V) darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit des Vollzugsplans der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.

Zu § 8 Behandlung

1. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des Sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Die feste Zuordnung zu Wohngruppen soll eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung gewährleisten.
2. Die erforderliche Betreuung der Untergebrachten in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, zu gewährleisten.

Zu § 9 Sozialtherapeutische Behandlung

1. Die Behandlung Untergebrachter in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung außerhalb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt ist nur in Ausnahmefällen angezeigt.
2. Ein Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - 2.1 die andere sozialtherapeutische Einrichtung über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das an die individuelle Qualifikation einer Therapeutin oder eines Therapeuten gebunden ist und das

deshalb in der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht ohne weiteres übernommen werden kann, oder

- 2.2 eine im Vollzug der Freiheitsstrafe begonnene Behandlung kurz vor ihrem Abschluss steht und es den Vollzugszielen zuwider liefe, wenn diese Therapie nicht dort zu Ende geführt werden könnte.

Zu § 10 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 6 JVollzGB III gelten entsprechend.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Zu § 11 Vollzugsöffnende Maßnahmen

1. Allgemeines

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gewährt.

2. (Begleit-)Ausgang

2.1 Ausgang kommt insbesondere in Betracht

2.1.1 anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs von Angehörigen oder von anderen Personen, die die Behandlung oder Eingliederung der oder des Untergebrachten fördern,

2.1.2 zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung oder

2.1.3 zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlussprüfung.

2.2 Der Begleitausgang mit einer oder einem Vollzugsbediensteten soll noch bestehende Fluchtanreize vermindern. Die begleitenden Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die oder der Untergebrachte beanstandungsfrei in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt.

2.3 Der Begleitausgang mit einer nicht vollzugsbediensteten Bezugsperson bleibt von Nummer 2.2 unberührt. Als nicht vollzugsbedienstete Bezugspersonen kommen insbesondere externe Therapeutinnen oder Therapeuten, ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer sowie vertrauenswürdige Angehörige in Betracht.

2.4 Nummer 3.4 gilt entsprechend. Vor der Gewährung von Ausgang bedarf es einer angemessenen Beobachtungsfrist.

2.5 Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Sondergeld, dem Hausgeld, dem Taschengeld oder dem Eigengeld zu bestreiten. § 59 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB V bleibt unberührt.

3. Freistellung aus der Unterbringung

- 3.1 Freigestellte Untergebrachte erhalten einen Freistellungsschein. In dem Freistellungsschein sind Weisungen, soweit erforderlich, aufzuführen.
- 3.2 Vor Antritt der Freistellung sind Untergebrachte namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Freistellung sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 3.3 Die Freistellung aus der Unterbringung kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt; der Tag, an dem Untergebrachte die Freistellung antreten, wird nicht mitgerechnet.
- 3.4 Untergebrachte dürfen in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen freigestellt werden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
- 3.5 Die Untergebrachten haben die Anschrift, an der sie sich während der Freistellung aus der Haft aufhalten, anzugeben.
- 3.6 Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während der Freistellung haben die Untergebrachten aus Mitteln des Sonder-, Haus- oder Eigengeldes zu tragen. Soweit diese Gelder nicht ausreichen, können mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters Reisekosten auch vom Überbrückungsgeld bestritten werden; Nummer 1.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gilt hierfür entsprechend. Soweit die eigenen Mittel der Untergebrachten nicht ausreichen, kann eine Beihilfe für die Freistellungszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Für Art und Umfang einer Beihilfe für die Freistellungszeit gilt § 78 Absatz 3 und 4 JVollzGB V entsprechend.
- 3.7 Freigestellte ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der zu ihrer Anschrift nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt. Für Freigestellte mit freiem Beschäftigungsverhältnis gilt § 38 Absatz 2 JVollzGB V.
- 3.8 Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die Untergebrachten wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

4. Außenbeschäftigung

- 4.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung, ob Vollzugsbedienstete Untergebrachte
 - 4.1.1 ständig und unmittelbar,
 - 4.1.2 ständig oder
 - 4.1.3 in unregelmäßigen Zeitabständen zu beaufsichtigen haben.

Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

- 4.2 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Untergebrachten und aufsichtführenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der Untergebrachten jederzeit überblicken können.
- 4.3 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht brauchen Vollzugsbedienstete die Untergebrachten nicht im Blickfeld zu behalten, sofern ständige äußere Vorrichtungen gegen ein Entweichen bestehen.
- 4.4 Bei der Außenbeschäftigung unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Zeitabständen setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen sich die Vollzugsbediensteten über das Verhalten und die Vollzähligkeit der Untergebrachten zu vergewissern haben. Die Zeitabstände dürfen zwei Stunden nicht übersteigen.
- 4.5 Auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle werden die Untergebrachten in den Fällen der Nummern 4.3 und 4.4 in der Regel ständig und unmittelbar beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- 4.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob die aufsichtführenden Vollzugsbediensteten Waffen tragen. In den Fällen der Nummer 4.4 dürfen Schusswaffen nicht getragen werden.
- 4.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den aufsichtführenden Vollzugsbediensteten das Tragen von Zivilkleidung gestatten. Dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.

5. Freigang

- 5.1 Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, dass ein Dritter schriftlich verpflichtet wird, die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die oder der Untergebrachte an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlass (beispielsweise Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- 5.2 Die Justizvollzugsanstalt überprüft das Verhalten der oder des Untergebrachten während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.
- 5.3 Der Freigänger bleibt auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle in der Regel ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten.
- 5.4 Als Beschäftigung kommen insbesondere die in § 42 Absatz 2 JVollzGB V genannten Tätigkeiten in Betracht.
- 5.5 Mit Ausnahme von Schichtarbeit sind nächtliche Arbeitszeiten von Freigängern grundsätzlich zu vermeiden; insbesondere im Gaststättengewerbe können insoweit schädliche Versuchungssituationen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

- 5.6 Freigänger sind verpflichtet, nach Beschäftigungsschluss jeweils unverzüglich in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Freigang mit Übernachtung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ist nicht zulässig.
- 5.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Freigängern gestatten, im Anschluss an die Beschäftigung notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf zu erledigen. Die Rückkehrzeit ist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsverbindungen knapp zu bemessen.
- 5.8 Freigängern ist grundsätzlich der Besuch von Gaststätten nach Arbeitsschluss zu untersagen und dieses Verbot bei der Bemessung der Rückkehrzeit zu berücksichtigen.
- 5.9 Freigang im eigenen Betrieb der oder des Untergebrachten oder in einem Betrieb, dessen Verantwortliche in enger persönlicher Beziehung zu der oder dem Untergebrachten stehen, kommt nur in Betracht, wenn eine verstärkte Überwachung seitens der Justizvollzugsanstalt möglich ist und wenn die dem Vollzug zu Grunde liegende Straftat keinen Bezug zu dem betreffenden Betrieb hat.
- 5.10 Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel ihrer Kleidung haben Freigänger auf eigene Kosten zu sorgen. Sind Freigänger dazu nicht in der Lage, kann dies die Justizvollzugsanstalt übernehmen.
- 5.11 Bei Freigang unter Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt wird auf die Nummern 1 bis 3 und 5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 45 JVollzGB III mit der Maßgabe hingewiesen, dass Untergebrachte zur Arbeit, zu Hilfstätigkeiten und zur Zahlung von Haftkosten nicht verpflichtet sind.
- 5.12 Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis soll nur zugewiesen werden, wenn und solange ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht möglich und dies für eine angemessene Zeit zur Erprobung auf ein freies Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.
- 5.13 Auch nach der Zuweisung zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis muss die Justizvollzugsanstalt zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und Behandlung der Freigänger am Arbeitsplatz ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die Untergebrachten behalten. Dies ist in der Vollzugsplanung, in der Vertragsgestaltung mit den Unternehmern und über Kontrollen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
- 5.14 Freigänger ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben nur einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der für sie jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt. Für Freigänger mit freiem Beschäftigungsverhältnis gilt § 38 Absatz 2 JVollzGB V.

6. Ausführung

- 6.1 Bei einer Ausführung entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter über die nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.
- 6.2 Bei der Ausführung sind die Untergebrachten von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Vor der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltslei-

ter den Vollzugsbediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen, zum Beispiel bei Ausführungen zum Arzt, in Kliniken oder in therapeutische Einrichtungen.

- 6.3 Mit der Ausführung dürfen nur besonders geeignete Vollzugsbedienstete betraut werden. Angehörige der Fachdienste dürfen zudem nur dann herangezogen werden, wenn sie bereit sind, alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus einer Ausführung ergeben.
- 6.4 Eine Vollzugsbedienstete oder ein Vollzugsbediensteter darf jeweils nur eine Untergebrachte oder einen Untergebrachten ausführen. Weibliche Vollzugsbedienstete dürfen allein keine männlichen Untergebrachten ausführen.

7. Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen

7.1 Grundsätze

7.1.1 Vor der Gewährung von unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen ist der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten nach Nummer 8.

7.1.2 Die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen ist davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens einer oder eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

7.1.3 Die Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist in einer Konferenz nach § 7 Absatz 3 JVollzGB V vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.

7.1.4 Nummer 7.1.3 gilt nicht für die Anordnung der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

7.2 Ausschlussgründe

7.2.1 Vollzugsöffnende Maßnahmen sind ausgeschlossen bei Untergebrachten, gegen die

7.2.1.1 Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist oder

7.2.1.2 eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Unterbringung abgeschoben werden sollen.

7.2.2 In den Fällen der Nummer 7.2.1.2 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Sie bedürfen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

- 7.3 Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen
- 7.3.1 Bei der Entscheidung über den Umfang vollzugsöffnender Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob Untergebrachte durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken.
- 7.3.2 Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt Untergebrachte für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet sind, sind insbesondere der Grad ihrer Belastbarkeit, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass die Dauer vollzugsöffnender Maßnahmen über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten, insbesondere ein zwölf Monate übersteigender Freigang, die Belastbarkeit von Untergebrachten häufig erschöpft.
- 7.3.3 Besonders gründlicher Prüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme zu verantworten ist, bedarf es bei Untergebrachten,
- 7.3.3.1 gegen die die laufende Unterbringung von der gemäß § 74 a GVG zuständigen Strafkammer oder vom gemäß § 120 GVG zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug angeordnet worden ist,
- 7.3.3.2 die erheblich suchtgefährdet sind,
- 7.3.3.3 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- 7.3.3.4 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder Unterbringung oder von dem letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind,
- 7.3.3.5 bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Freistellung aus der Haft oder Unterbringung oder ihres letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- 7.3.3.6 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- 7.3.3.7 bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Untergebrachten gefährden würden,
- 7.3.3.8 gegen die die laufende Unterbringung wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln angeordnet wurde,
- 7.3.3.9 die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind,
- 7.3.3.10 über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

- 7.3.4 Vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist in den Fällen der Nummer 7.3.3.6 die zuständige Behörde zu hören.
- 7.3.5 In den Fällen der Nummer 7.3.3 sind die Gründe für die Gewährung oder Ablehnung vollzugsöffnender Maßnahmen aktenkundig zu machen.
- 7.4 Gewährung von Freistellung
 - 7.4.1 Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll einen Monat vor Freistellungsbeginn schriftlich gestellt werden.
 - 7.4.2 Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und der oder dem Untergebrachten bekannt zu geben.

8. Zustimmungsvorbehalte

- 8.1 Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums. Die Gewährung wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 15 JVollzGB V).
- 8.2 Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Anordnung der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.
- 8.3 Die Zustimmung nach Nummer 8.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der Untergebrachte bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.
- 8.4 Auf die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB V wird hingewiesen.

9. Ergänzende Bestimmungen

Die Anordnung einer vollzugsöffnenden Maßnahme ist aufzuheben, wenn die oder der Untergebrachte die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

Zu § 12 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

Die Nummern 2.2 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 10 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 13 Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

1. Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung

1.1 Grundsätze

Auf Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V wird hingewiesen.

1.2 Freistellung mit Aufenthalt in einer Einrichtung

- 1.2.1 Die Justizvollzugsanstalt muss während der Freistellung in eine bestimmte Einrichtung ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die Untergebrachten behalten. Dies ist in der Vollzugsplanung und in der Vertragsgestaltung mit den Einrichtungen, insbesondere durch Sicherstellung der Durchführung von Weisungen und durch Sicherstellung eigener Kontrollmöglichkeiten, zu berücksichtigen.
- 1.2.2 Die Einrichtungen sind zu verpflichten, die Justizvollzugsanstalten bei Weisungsverstößen von Untergebrachten oder, wenn sonst ein besonderer Anlass (beispielsweise Erkrankung) hierzu besteht, unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Offener Vollzug

2.1 Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V gelten entsprechend.

2.2 Ausschlussgründe

2.2.1 Nummer 7.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V gilt entsprechend.

2.2.2 Die Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

2.3 Eignung für den offenen Vollzug

2.3.1 Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel namentlich Untergebrachte,

2.3.1.1 gegen die die laufende Unterbringung von der gemäß § 74 a GVG zuständigen Strafkammer oder vom gemäß § 120 GVG zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug angeordnet worden ist,

2.3.1.2 die erheblich suchtfährdet sind,

2.3.1.3 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,

2.3.1.4 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder der Unterbringung oder vom letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind,

2.3.1.5 bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Freistellung aus Haft oder der Unterbringung oder des letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,

2.3.1.6 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

2.3.1.7 bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Untergebrachten gefährden würden.

- 2.3.2 In den Fällen der Nummer 2.3.1 sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen. In den Fällen der Nummer 2.3.1.6 ist vor der Unterbringung im offenen Vollzug die zuständige Behörde zu hören.
- 2.3.3 Besonders gründlicher Prüfung der Frage, ob die Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, bedarf es bei Untergebrachten,
 - 2.3.3.1 gegen die die laufende Unterbringung wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln angeordnet wurde,
 - 2.3.3.2 die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind,
 - 2.3.3.3 über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.
- 2.3.4 In den Fällen der Nummern 2.3.1 und 2.3.3 sind die Gründe für die Gewährung oder Ablehnung der Unterbringung im offenen Vollzug aktenkundig zu machen.
- 2.4 Zustimmungsvorbehalte
 - 2.4.1 Die Nummern 8.1 und 8.3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V gelten entsprechend.
 - 2.4.2 Auf die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB V wird hingewiesen.
- 2.5 Gestaltung des offenen Vollzugs
 - 2.5.1 Der offene Vollzug ist in Anlehnung an die Verhältnisse in freien Gemeinschaftsunterkünften zu gestalten. Die Untergebrachten werden nur beaufsichtigt, soweit dies die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnet. Umgang mit Alkohol und berauschenden Mitteln ist verboten.
 - 2.5.2 Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind die Untergebrachten einzeln unterzubringen. Sie können mit Gefangenen in Wohngruppen zusammenzufasst werden, deren Größe 30 Untergebrachte und Gefangene nicht übersteigen soll.
 - 2.5.3 Mit Ausnahme der Ruhezeit können die Außentüren der Wohngebäude unverschlossen bleiben. Abschlüsse in den Stockwerken und Treppenhäusern können auch während der Ruhezeit offen gehalten werden.
 - 2.5.4 Den Untergebrachten kann ein Schlüssel zu ihren Wohnräumen ausgehändigt werden. Das Gleiche gilt für die Behältnisse, in denen sie die ihnen überlassenen persönlichen Gegenstände verwahren.
 - 2.5.5 Das Taschengeld und das Hausgeld können in bar ausgezahlt werden. Wird eine Untergebrachte oder ein Untergebrachter in den geschlossenen Vollzug (zurück-)verlegt, hat sie oder er das in seinem Besitz befindliche Bargeld abzugeben; der Betrag steht im laufenden

Monat noch für den Einkauf zur Verfügung. Besitz oder Verwendung von Scheck- oder Kreditkarten ist nicht gestattet.

- 2.5.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann gestatten, dass der Schriftwechsel der Untergebrachten nicht durch die Vermittlung der Justizvollzugsanstalt erfolgt. Schriftwechsel und Besuche der Untergebrachten werden in der Regel nicht überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Überwachung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Untergebrachte den Verzicht auf Überwachung missbrauchen. Bei der Festlegung der Besuchsdauer ist den Besonderheiten des offenen Vollzuges und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- 2.5.7 Soweit nicht aus vollzuglichen oder betrieblichen Gründen eine Beschäftigung innerhalb der Justizvollzugsanstalt angezeigt ist, soll der Arbeitseinsatz der Untergebrachten im Wege der Außenbeschäftigung oder des Freigangs erfolgen.
- 2.5.8 Macht die Art der ausgeübten Tätigkeit das Tragen einer besonderen Arbeits- oder Schutzkleidung erforderlich, so wird diese von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt.
- 2.5.9 Bei der Rückkehr von der Arbeit, der Freistellung aus der Haft oder dem Ausgang unterbleibt die Durchsuchung, soweit sie nicht auf Grund der besonderen Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Durchsuchung insbesondere dann anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Untergebrachte den Verzicht auf Durchsuchung missbrauchen.

Zu § 14 Weisungen

Untergebrachte können durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
- 3 mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. eine Kontaktaufnahme mit Opfern der von ihnen begangenen Straftaten zu unterlassen.

Zu § 15 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. Auf Nummer 8 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V und auf Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 13 JVollzGB V wird hingewiesen.

2. Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Plan eingebettet ist, dem eventuell insgesamt zugestimmt werden kann. Ist danach die beabsichtigte Maßnahme in einen Vollzugsplan eingebettet, bedarf dieser insgesamt der Zustimmung der Justizministeriums, um wirksam zu werden.
3. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Verlegung in den offenen Vollzug ist zur Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr das in der Fachanwendung IS-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht an das Justizministerium mit den Personalakten der oder des Untergebrachten beizufügen.
4. Die Untergebrachten sind in Fällen eines bestehenden Zustimmungsvorbehalts darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit der Maßnahme der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.
5. Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Justizvollzugsanstalt der oder dem Untergebrachten einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist sie oder ihn auf den Rechtsbehelf hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.

Unterbringung, Grundversorgung, Tageseinteilung

Zu § 17 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

1. Die Nummern 1 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB III gelten entsprechend.
2. Die hygienische Unbedenklichkeit einer Vogelhaltung ist in regelmäßigen Abständen veterinärärztlich überprüfen zu lassen; den veterinärärztlichen Vorschlägen ist Folge zu leisten.

Zu § 19 Verpflegung

1. Allgemeines

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 17 JVollzGB III gelten entsprechend.

2. Selbstverpflegung

- 2.1 Die Untergebrachten haben folgende Verpflegungsmöglichkeiten:
 - 2.1.1 Vollständige Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung,
 - 2.1.2 Vollständige Selbstverpflegung oder
 - 2.1.3 Inanspruchnahme nur des Mittagessens aus der Gemeinschaftsverpflegung und Selbstverpflegung mit Frühstück und Abendessen.
- 2.2 Sofern sich die Untergebrachten für 2.1.2 oder 2.1.3 entscheiden, ist dies der Anstalt spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Haupteinkaufstermin und bindend für den Zeitraum bis zum übernächsten Haupteinkaufstermin mitzuteilen.

- 2.3 Andere Wahlmöglichkeiten können aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.
- 2.4 Bei vollständiger Selbstverpflegung erhalten die Untergebrachten 100 Prozent, bei teilweiser Selbstverpflegung nach Nummer 2.1.3 50 Prozent der von der Anstalt ersparten Aufwendungen rechtzeitig vor dem nächsten Haupteinkaufstermin für den Lebensmitteleinkauf auf dem Taschengeld-Konto gutgeschrieben. Der Tagessatz der ersparten Aufwendungen ergibt sich aus dem Vorjahreswert der Kostenartengruppe „Lebensmittel und Verbrauchsmaterial“ der Kostenleistungsrechnung der jeweiligen Anstalt.
- 2.5 Auch bei Selbstverpflegung wird Anstaltsbrot und „Arbeiterfrühstück“ auf Kosten der Anstalt angeboten.
- 2.6 Den Untergebrachten soll das Wahlrecht auf Selbstverpflegung – jeweils befristet auf höchstens drei Monate – entzogen werden, wenn sie sich zu einem sachgerechten Umgang mit dem für den Lebensmitteleinkauf erforderlichen Geld als unfähig erweisen oder sich nicht in der Lage zeigen, sich im Rahmen der Selbstverpflegung mit gesunder und ausgewogener Kost zu ernähren.

Zu § 20 Einkauf

- 1. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 18 JVollzGB III gelten mit Ausnahme der Nummern 1.1 bis 1.3 und Nummer 1.4 Satz 2 entsprechend.
- 2. Der angemessene Betrag für den Einkauf von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs pro Einkaufsmonat soll regelmäßig den zwanzigfachen Betrag des Tagessatzes der Eckvergütung nach § 45 Absatz 1 JVollzGB V nicht übersteigen. Der Betrag erhöht sich um den Zuschuss gemäß § 19 Absatz 3 JVollzGB V.
- 3. Untergebrachte, die ganz oder teilweise von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen sind, erhalten in Wochen ohne Anstaltseinkauf jeweils einen zusätzlichen Einkauf zum Erwerb von frischen Lebensmitteln.

Verkehr mit der Außenwelt

Zu § 22 Pflege sozialer Beziehungen, Besuche

1. Allgemeines

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 19 JVollzGB III gelten entsprechend.

2. Langzeitbesuch

- 2.1 Über den Antrag auf Zulassung zum Langzeitbesuch entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter auf Vorschlag einer Vollzugsplankonferenz nach § 7 Absatz 3 JVollzGB V.
- 2.2 Ungeeignet für Langzeitbesuche sind in der Regel Untergebrachte,
 - 2.2.1 die erheblich suchtgefährdet sind,

- 2.2.2 die mit besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 62 JVollzGB V) belegt sind,
- 2.2.3 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben oder
- 2.2.4 bei denen auf Grund ihrer Persönlichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bisherigen strafrechtlichen Werdegangs, zu befürchten steht, dass es im Rahmen der Besuchsmaßnahme zu Gewalttätigkeiten gegen Besuchspersonen kommen wird.
- 2.3 Ausnahmen von Nummer 2.2 können zugelassen werden, wenn
 - 2.3.1 in Fällen der Nummer 2.2.1 eine längerfristige Abstinenz belegt werden kann,
 - 2.3.2 in Fällen der Nummern 2.2.2 und 2.2.3 besondere Umstände vorliegen.Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- 2.4 Besonders gründlicher Prüfung bedarf die Frage, ob die Gewährung eines Langzeitbesuchs verantwortet werden kann, bei Untergebrachten, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde.
- 2.5 Zum Langzeitbesuch werden nur Besucher zugelassen,
 - 2.5.1 die die Untergebrachte beziehungsweise den Untergebrachten zeitnah mindestens dreimal vor Zulassung zum Langzeitbesuch ohne Beanstandungen besucht haben,
 - 2.5.2 bei denen keine Anhaltspunkte Anlass zu der Befürchtung geben, dass sie den Langzeitbesuch zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten missbrauchen werden.
- 2.6 Vor Durchführung des ersten Langzeitbesuchs ist ein Gespräch mit der Kontaktperson durchzuführen, mit der der Langzeitbesuch erfolgen soll. Vor Durchführung des Gesprächs bedarf es einer entsprechenden Zustimmung durch die Untergebrachte beziehungsweise den Untergebrachten, die schriftlich zu erteilen und zu den Akten zu nehmen ist. Das Gespräch dient in erster Linie dem Kennenlernen der Kontaktperson sowie der Überprüfung der persönlichen Beziehung der Kontaktperson zu der beziehungsweise dem Untergebrachten und ist Grundlage für die weitere Entscheidung über die Zulassung zum Langzeitbesuch. Bei dem Gespräch soll die Kontaktperson insbesondere mit dem strafrechtlichen Vorleben der beziehungsweise des Untergebrachten konfrontiert werden. Die Kontaktperson ist über die Rechte und Pflichten beim Langzeitbesuch zu belehren. Das Ergebnis des Gesprächs und die Belehrungen sind zu vermerken und der zuständigen Vollzugsleiterin oder dem zuständigen Vollzugsleiter zur Vorbereitung der Vollzugsplankonferenz zuzuleiten.
- 2.7 Langzeitbesuche sollen nicht gewährt werden, wenn der mit der Maßnahme angestrebte Zweck (Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte) anderweitig, insbesondere durch Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, erreicht werden kann.

Zu § 25 Besuche bestimmter Personen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 22 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 26 Recht auf Schriftwechsel

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 23 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 27 Überwachung des Schriftwechsels

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 28 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 25 JVollzGB III gilt entsprechend.

Zu § 29 Anhalten von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 26 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 31 Pakete

1. Die Nummern 2 und 4 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 28 JVollzGB III gelten entsprechend.
2. Die maximale Anzahl der zu empfangenden Pakete ist auf sechs Pakete je Untergebrachter beziehungsweise Untergebrachtem verteilt auf sechs Zweimonatszeiträume innerhalb eines Jahres begrenzt.
3. Eingehende Pakete dürfen – einschließlich der Verpackung – das Gewicht von fünf Kilogramm und die Außenmaße von 190 cm x 45 cm x 60 cm nicht überschreiten.
4. Mittels Paket übersandte Nahrungs- und Genussmittel dürfen an Untergebrachte in der Regel nur ausgehändigt werden, wenn sie original verpackt sind.
5. Vom Empfang ausgeschlossen sind
 - 5.1 Alkohol und andere berauschende Mittel sowie Medikamente,
 - 5.2 Gegenstände, deren Besitz nach allgemeinen Regelungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zulässig ist oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde.
6. Die Justizvollzugsanstalt kann die Annahme eines Paketes, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt der oder dem Untergebrachten die Annahmeverweigerung und den Grund hierfür mit. Bei Annahme eines das zulässige Kontingent in den Fällen der Nummern 2 und 3 übersteigenden Paketes kann der Inhalt der oder dem Untergebrachten ausgehändigt werden, sofern diese oder dieser einverstanden ist, dass die Justizvollzugsanstalt den Paketempfang auf das Gesamtkontingent des Abrechnungsjahres anrechnet. Andernfalls ist der Inhalt des Paketes zur Habe der oder des Untergebrachten zu nehmen, soweit er nicht mit Zustimmung der oder des Untergebrachten anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 59 Absatz 3 JVollzGB V verfahren wird.

Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfe

Zu § 35 Gesunde Lebensführung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 32 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 36 Anspruch auf medizinische Leistung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 33 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 37 Verlegung aus medizinischen Gründen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 38 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 35 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 40 Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 39 JVollzGB III gelten entsprechend.

Beschäftigung und Vergütung

Zu § 42 Beschäftigung

1. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu §§ 42 und 45 JVollzGB III gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Untergebrachten zur Arbeit, zu Hilfstätigkeiten und zur Zahlung von Haftkosten nicht verpflichtet sind.
2. Wenn Untergebrachte eine ihnen zugeteilte Beschäftigung zur Unzeit niederlegen, kann sich die Anstalt darauf beschränken, ihnen erst nach Ablauf des der Niederlegung folgenden übernächsten Monats eine Beschäftigung erneut anzubieten.

Zu § 44 Freistellung von der Beschäftigung

1. Antragspflicht

Auf die Freistellungsmöglichkeit und die Antragspflicht ist hinzuweisen.

2. Anrechnungsregeln

- 2.1 Tage, an denen Untergebrachte nur zeitweise eine zugewiesene Beschäftigung ausgeübt haben, gelten bei der Berechnung der Halbjahresfrist als volle Arbeitstage.
- 2.2 Auf das halbe Jahr (§ 44 Absatz 1 JVollzGB V) werden ferner angerechnet
 - 2.2.1 Zeiten, in denen Untergebrachte Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 SGB VII erhalten haben,
 - 2.2.2 Zeiten, in denen Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Beschäftigung nach § 42 Absatz 2 JVollzGB V nicht ausgeübt haben, in der Regel bis zu sieben Tagen im halben Jahr, wenn dies angemessen erscheint, und

- 2.2.3 Zeiten einer Freistellung von der Beschäftigung und Freistellung aus der Haft, die nach § 44 Absatz 2 JVollzGB V anzurechnen ist.
- 2.3 Bei der Anrechnung von Zeiten einer Krankheit (§ 44 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V) sowie bei der Anrechnung von Zeiten, in denen Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Beschäftigung nicht ausgeübt haben, sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen Untergebrachte zur Beschäftigung eingeteilt gewesen wären. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiträume von drei Wochen entsprechen dabei 15 Arbeitstagen (5 Arbeitstage pro Woche). Waren Untergebrachte an mehr als fünf Tagen in der Woche zur Beschäftigung eingeteilt, ohne dass diese Mehrarbeit durch Freistellung an anderen Arbeitstagen ausgeglichen worden wäre, so ist der Berechnung eine entsprechende höhere Zahl von Arbeitstagen zu Grunde zu legen.
- 2.4 Für eine Anrechnung von Zeiten, in denen Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Beschäftigung nicht ausgeübt haben, ist zu beachten, dass in der Regel die Anrechnung der von den Untergebrachten zu vertretenden Fehlzeiten (insbesondere Arbeitsniederlegung zur Unzeit, Disziplinarmaßnahmen) nicht angemessen ist. Etwas Anderes gilt, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) eine Nichtanrechnung unbillig erschiene.
- 2.5 Fehlzeiten, deren Anrechnung auf die Halbjahresfrist nicht möglich ist beziehungsweise nicht mehr angemessen ist, können Untergebrachten im Regelfall bei Fortsetzung ihrer Tätigkeit durch entsprechende Verlängerung der Halbjahresfrist ausgeglichen werden.
- 2.6 Als Werktage (§ 44 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V) gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

3. Kranke Untergebrachte

Erkranken Untergebrachte während der Freistellung von der Arbeitspflicht, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet.

4. Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung

- 4.1 Die Nummern 4.4 bis 4.11 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III gelten entsprechend.
- 4.2 Die Freistellung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Die Freistellung von der Beschäftigung ist von den Untergebrachten mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen.

Zu § 45 Vergütung

1. Die Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 49 JVollzGB III gelten entsprechend.
2. Für die Erbringung von Hilfstätigkeiten erhalten Untergebrachte ebenfalls ein Arbeitsentgelt.

Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

Zu § 48 Überbrückungsgeld

Die Nummern 1 bis 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 49 Taschen-, Haus- und Eigengeld

1. Das monatliche Taschengeld beträgt 24 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung multipliziert mit dem Faktor 21. Besteht für einzelne Werktage kein Anspruch auf Taschengeld so ist der in Satz 1 genannte Faktor 21 um die Anzahl dieser Tage zu verringern.
2. Im Übrigen gelten die Nummern 1.2 bis 1.5, 1.7 und 2 bis 3.2, 3.4 bis 3.6 dieser Verwaltungsvorschrift zu §§ 53 JVollzGB III entsprechend mit der Maßgabe, dass Taschengeld abweichend von Nummer 1.4 bereits vor Ablauf des ersten Monats in der Sicherungsverwahrung gewährt werden kann, wenn die Untergebrachten voraussichtlich nicht über Mittel verfügen werden, welche die Höhe des Taschengeldes nach Nummer 1 erreichen.

Zu § 50 Sondergeld

Für Untergebrachte kann monatlich ein Sondergeld nach § 50 Absatz 1 JVollzGB V von bis zu sechs Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V eingezahlt werden. Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 54 JVollzGB III entsprechend.

Freizeit

Zu 55 Hörfunk und Fernsehen

Die Nummern 1 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 59 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu 56 Zeitungen und Zeitschriften

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 60 JVollzGB III gelten entsprechend.

Sicherheit und Ordnung

Zu 59 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 64 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 61 Festnahmerecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 66 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 62 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Nummern 1, 2 und 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 67 JVollzGB III und die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 69 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 63 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

In den Fällen des § 63 Absatz 6 Satz 2 JVollzGB V ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.

Zu § 64 Ärztliche Überwachung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 71 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 65 Ersatz von Aufwendungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 72 JVollzGB III gelten entsprechend.

Unmittelbarer Zwang

Zu § 66 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 73 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 68 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 75 JVollzGB III gilt entsprechend.

Zu § 69 Handeln auf Anordnung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 76 JVollzGB III gelten entsprechend.

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 74 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Die Nummern 1 und 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 83 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 75 Disziplinarbefugnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 84 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 76 Disziplinarverfahren

Nummer 2 Satz 2 sowie die Nummern 3 und 5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 85 JVollzGB III und die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 86 JVollzGB III gelten entsprechend.

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 77 Vorbereitung der Entlassung

1. Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 89 JVollzGB III gilt entsprechend.
2. Rechtzeitig vor der geplanten Entlassung soll eine Nachsorgekonferenz unter Beteiligung des sozialen und des psychologischen Dienstes der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt, der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers und etwaiger externer Kooperationspartner sowie gegebenenfalls der oder des Untergebrachten durchgeführt und eine Entlassungsplanung unter Berücksichtigung von Angeboten freier Träger erstellt werden.

Zu § 78 Entlassung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 90 JVollzGB III gelten entsprechend.

Zu § 80 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

1. Für die Kosten der Unterbringung gilt § 51 JVollzGB III entsprechend.
2. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 103 JVollzGB III gelten entsprechend.

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht, Rechtsbehelfe

Zu § 81 Aufhebung vom Maßnahmen

1. Für das Vorliegen der in § 81 Absatz 3 JVollzGB V genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.
2. Widerruf und Rücknahme werden wirksam, sobald die Entscheidung der oder dem Untergebrachten mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist.
3. Der oder dem Untergebrachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
4. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und der oder dem Untergebrachten bekannt zu geben.
5. Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.

Zu § 82 Beschwerderecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 92 JVollzGB III gelten entsprechend.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

Die Bestimmungen im Ersten Teil zu § 12 Nummer 1 bis 10 können nur im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg im Breisgau, dem Bischöflichen Ordinariat in Rottensburg, dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart aufgehoben oder geändert werden.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 2.1 Untersuchungshaftvollzugsordnung – AV des Justizministeriums vom 15. Dezember 1976 (4420a-VI/248) – Die Justiz 1977 S. 74 –;

- 2.2 Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz – AV des Justizministeriums vom 1. Juli 1976 (4430-VI/151) – Die Justiz S. 357 –;
- 2.3 Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug – AV des Justizministeriums vom 15. Dezember 1976 (4412-VI/1.83) – Die Justiz 1977 S. 38–;
- 2.4 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Offenen Vollzug, Lockerungen des Vollzuges und Urlaub im Strafvollzug vom 8. Dezember 2004 (4511/0105) – Die Justiz 2005 S. 8–;
- 2.5 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über vollzugsöffnende Maßnahmen im Jugendstrafvollzug vom 2. November 2007 (4412/0311) – Die Justiz S. 372 –;
- 2.6 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Anstaltsbeiräte vom 23. September 2004 (4439/ 0086) – Die Justiz S. 456 –;
- 2.7 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Jugendstrafvollzug in freier Form und den offenen Jugendstrafvollzug vom 2. November 2007 (4412/0283) – Die Justiz S. 370 –;
- 2.8 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die ehrenamtliche Anleitung von Gruppen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 23. November 2004 (4439/0088) – Die Justiz 2005 S. 2 –;
- 2.9 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die ehrenamtliche Einzelbetreuung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 24. November 2004 (4439/0087) – Die Justiz 2005 S. 4 –;
- 2.10 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Schriftverkehr der Gefangenen vom 2. Dezember 2004 (4571/0165) – Die Justiz 2005 S. 6 –;
- 2.11 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Paketempfang durch Gefangene vom 12. November 2004 (4574/0007) – Die Justiz S. 475 –;
- 2.12 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Unterbringung von kurzstrafigen Gefangenen im offenen Vollzug vom 1. Juni 2006 (4511/0111) – Die Justiz S. 273 –;
- 2.13 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Kosten der Sicherungsverwahrung, Kosten der Untersuchungshaft oder einer sonstigen Haft vom 16. Dezember 2003 (5563/0009) – Die Justiz S. 116 –;
- 2.14 Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zur Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen gemäß § 93 StVollzG vom 2. Dezember 2005 (4515/0233);
- 2.15 Runderlass des Justizministeriums über Besuche von Pressevertretern bei Gefangenen vom 29. Oktober 2002 (4572/0085);

- 2.16 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Abfindung der Mitglieder der Anstaltsbeiräte vom 1. Oktober 2001 (2103-IV/410) – Die Justiz S. 100 –;
- 2.17 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über allgemeine Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 1. September 2004 (2412/0118) – Die Justiz S. 371 –;
- 2.18 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Taschengeld für Gefangene vom 13. Dezember 2004 (4456/0006) – Die Justiz 2005 S. 59 –;
- 2.19 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Vorführung von Gefangenen vom 23. August 2004 (4466/0048) – Die Justiz S. 369 –;
- 2.20 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Freistellung von der Arbeitspflicht vom 27. Dezember 2004 (4520/0080) – Die Justiz 2005 S. 79 –;
- 2.21 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Einkauf der Gefangenen vom 28. Dezember 2004 (4523/0347) – Die Justiz 2005 S. 79 –;
- 2.22 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die verzinsliche Anlegung des Überbrückungsgeldes vom 14. Dezember 2004 (4526/0002) – Die Justiz 2005 S. 60 –;
- 2.23 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zu Anstaltsbesuchen der Strafvollzugsbeauftragten der Fraktionen des Landtags vom 15. November 2005 (4401/0077) – Die Justiz 2006 S. 2 –;
- 2.24 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zu Forschungsvorhaben im Justizvollzug vom 11. September 2008 (1552.A/0114) – Die Justiz S. 309 –;
- 2.25 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Übermittlung personenbezogener Daten von Gefangenen an öffentliche und nichtöffentliche Stellen vom 7. Juli 2008 (1552.A/0110) – Die Justiz S. 268 –;
- 2.26 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 23. August 2004 (4431/0398) – Die Justiz S. 369 –.

Fußnoten

- 1) Red. Anmerkung: Änderungsanweisung vom 01.08.2013 Punkt 2.n) lautet: „Die Vorschrift zu § 103 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage wird wie folgt gefasst:...“. Die ursprüngliche Überschrift zu § 103 lautete jedoch „Zu § 103 Entlassungsvorbereitung“. Der darunterliegende Text wurde gemäß Änderungsanweisung vom 01.08.2013 ausgetauscht

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 15.07.2011, gültig ab 15.07.2011 bis 31.07.2013

Vorschrift vom 08.03.2010, gültig ab 01.04.2010 bis 14.07.2011

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Baden-Württemberg

Anlage 1: Merkblatt für ehrenamtliche Mitarbeiter im baden-württembergischen Justizvollzug, i. d. F. v. 01.08.2013, Az.:4430/0168

Anlage 8: Merkblatt und Verpflichtungserklärung bei Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke, i. d. F. v. 01.08.2013, Az.:4430/0168

Anlage 9: Verfahrensgrundsätze für die Einrichtung von Sparbüchern für Gefangene, i. d. F. v. 01.08.2013, Az.:4430/0168

© juris GmbH